Germ. sec. 817

Bundschuh

Digitized by Google

L. O. fol. 3631
4. L. 3634. a

<36614268120019

<36614268120019

Bayer. Staatsbibliothek

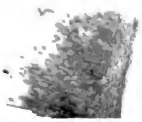

Digitized by Google

Germ. Sacr. 817

Bundschuh

Digitized by Google

L. O. fol. 963
H. G. 3634. a

<36614268120019

<36614268120019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

aricum pag. 72 69. Neubaiern. Jr. Prov.

Catil Germ. Sacc.

R

Digitized by Google

Versuch

einer

Historisch-Topographisch-Statistischen

Beschreibung

der

unmittelbaren Freyen

Reichs-Ritterschaft

in Franken

nach seinen sechs Orten.

Ulm, 1801.
im Verlag der Stettinischen Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Es lag mir ob, die in der Vorrede zum 3ten Band meines topographisch-statistischen Wörterbuchs von Franken erregte Erwartung über den Artikel **unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft** nach Vermögen zu erfüllen. Bey der Unterstützung einiger meiner vorzüglichen Gönner und Freunde — wenn gleich einige mehr versprachen, als sie leisten mogten oder durften — wuchs der Artikel so an, daß es die Verlagshandlung gerathen fand, zumal da wir über den topographischen und statistischen Theil der gesammten Reichs-Ritterschaft noch so wenig zusammenhängend besitzen, das Ganze als einen Anhang besonders drucken zu lassen. Dieser Entschluß wurde um so mehr bekräftiget, da verschiedene angesehene Männer dieser **erhabenen** Genoßenschaft gegen die Verlagshandlung den Wunsch laut werden ließen: daß dieses Werk auch von denjenigen besessen werden könnte, die das Wörterbuch nicht haben. Diesem Wunsche hat man hierdurch entgegen zu kommen gesucht.

Ich hoffe mit Grund: daß mir Niemand das hier und da noch Mangelhafte in dieser Beschreibung aufrücken wird. Ich fühle selbst die Lücken am allermeisten, war aber, alles Nachforschens und aller Bitten ungeachtet, **vorerst** ausser Stand, dieselbige zu ergänzen. Von diesem Gefühl durchdrungen nenne ich auch das Ganze nur einen **Versuch**

und

Digitized by Google

und erwarte: daß nicht irgend ein vorlauter Winkel-Recensent sich darüber die Mühe giebt, mich in die Schule zu nehmen. Beyträge zur Ergänzung und Verbeßerung, wenn sie auch noch so geringfügig scheinen, sollen desto willkommener seyn.

Schon im J. 1788 sagte der Stadtschreiber J. G. Kerner, in seinem allgemeinen, positiven Staatsgenossenchafts-Rechte der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein S. 248 u. 249.

„Um den wahren Belauf des ritterschaftlichen Territoriums überschauen und beurtheilen zu können, müßte man eine richtige geographische und topographische Beschreibung der ritterschaftlichen Güter und Ortschaften haben, und es ist in der That zu verwundern, daß bey der grossen Schreibseligkeit des gegenwärtigen Jahrhunderts noch kein Werk dieser Art erschienen ist. Der Wittenbergische Professor Haas zwar wollte schon 1732 eine Karte von Teutschland herausgeben, und darinn die ritterschaftlichen Territorien besonders bemerken; auch hat Franz in seinem 1758 in Leipzig herausgekommenen Abriß des Reichs-Atlas eine kurze Geographie der freyen Ritterkreise geliefert, und bey den Landkärtchen selbst einige Rücksicht darauf genommen; Lünig schrieb eine ungefährliche Designation der freyen Reichsrittergüter in Schwaben, und alle diese überträf noch Büsching mit seinem Verzeichniß von denen der Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom einverleibten Rittergütern. Alle diese Schriften aber sind größtentheils nichts als leere

Ver-

Verzeichnisse von Namen, und Büsching selbst, der hier doch noch das meiste Verdienst hat, war so billig, sein geliefertes Verzeichniß von Rittergütern für unvollständig zu erklären, und versprach hierüber ein besonderes Werk zu liefern, hat aber sein Versprechen bis jetzo noch nicht erfüllt, und wird dasselbige auch wohl schwerlich jemals erfüllen. Ein anderer Schriftsteller hingegen, der schon so vieles in dem ritterschaftlichen Fache gesammelt und so manche wichtige Nachricht dem Untergange entrissen hat, arbeitet wirklich an einer ritterschaftlichen Topographie, nach welcher man, wenn sie nach dem angelegten Plan ausgeführt werden, und der dem Verfasser von Seiten der Reichsritterschaft selbst dabey in den Weg gelegten Hindernisse ungeachtet im Publikum erscheinen wird, nicht nur das ritterschaftliche Territorium mit einem Blick wird überschauen, sondern auch die Qualität und Eigenschaften, Lage und Beträchtlichkeit jeden eizelnen Ritterguts wird beurtheilen können."

Das lezterwähnte Werk erwartete man von dem Consulent Mader in Heutingsheim. Es ist aber bis jezt, da ich dieses schreibe, noch nicht erschienen.

Uebrigens darf man sich nicht wundern, da in den lezten Jahrzehnden fast alle noch so unbeträchtliche Theile Teutschlands in geographischer und statistischer Rücksicht ihre Bearbeiter gefunden haben, daß die Reichs-Ritterkreise deren noch erwarteten. Auf eines der wichtigsten Hindernisse zielt Kerner selbst: man sehe es von Seiten des hohen Ortsvorstandes nicht gern — dazu liegen diese ritterschaftlichen Besitzungen so weit auseinander, sind so oft mit fremden Besitzungen,

sitzungen vermischt, und Nachrichten über die Verhältnisse sind grösstentheils so schwer zu haben, daß wohl mancher die Feder wieder nieder legte, der auch Lust gehabt hätte, sich an diese in der That **undankbare** Arbeit zu wagen.

Ich habe in diesem Versuche, wo ich Häuser und Seelenzahl mit Gewißheit zu bestimmen, außer Stand war, lieber nichts angegeben; damit die Besitzer vielleicht das selbst nachtragen können. Vorerst nur mehr gute Beschreibungen der unmittelbaren freyen Reichs-Rittergüter, so wie ich den im Wörterbuche verbesserten Artikel Nordheim im Grabfelde zur Probe hieher setzen will, und es wird sich nicht fehlen: das Mangelhafte dieses Versuchs wird zu ergänzen seyn. Wird der Herr Verleger durch einen des Gegenstandes angemessenen Absatz für seine Aufopferungen entschädigt: so könnten auf ähnliche Weise die statistisch-topographischen Beschreibungen der Ritterkreise Schwaben und am Rheinstrome folgen.

Schweinfurt, den 16. Junius, 1801.

M. J. K. Bundschuh.

Digitized by Google

Muster einer Beschreibung.

Nordheim im Grabfelde, ein dem Ritterorte Rhön-Werra einverleibtes Dorf, liegt 3 Stunden südlich von Meiningen, und 2 Stunden östlich von Mellerichstadt. Es ist dieses der gewöhnliche Sitz der Freyherrl. Steinischen Familie, welche sich so wie sämtliche Einwohner zur evangelisch lutherischen Religion bekennt. Der Ort besteht aus 74 Wohnhäusern, in welchen mit Einschlusse der herrschaftlichen Diener 70 Familien wohnen, die aus 300 Seelen bestehen.

Die Flurmarkung, welche gegen Morgen an Rentwärtshausen und Queyenfeld, gegen Mittag an Berkach, gegen Abend an Schwickershausen, und gegen Mitternacht an die Bibraische und Debertshäuser Waldung gränzt, beträgt 1991 Acker Land, 272 Acker Wiesen, 33 Acker Gärten, und 100 Acker (letztere nach einer ungefähren Schätzung) an Gemeinen Hutrasen, welches zusammen eine Fläche von 2396 Acker ausmacht.

Der gegenwärtige Herr des Orts ist der Kaiserl. Königl. Kammerherr und des lbbl. Orts Rhön-Werra erster Ritterrath, Dietrich Philipp August Freyherr von Stein, welchem ausser Nordheim noch folgende Güter und Ortschaften zuständig sind: Berkach, Roßrieth, Rappershausen, Bahra, Schwickers- und Debertshausen, Völkershausen, Willmars, Ruppers, Ober- und Unterfilke, Sands und ein beträchtliches Gut mit dem Zehend von der ganzen Flurmarkung zu Ostheim vor der Rhön, einer Eisenachischen Landstadt.

Die erste schriftliche Nachricht, daß Nordheim den Herren von Stein zuständig gewesen sey, ist vom Jahr 1380. In diesem Jahr verkaufte Heinz vom Stein in disen Gepyten gesezin zu Northeim vnd Hans sin Sun alle ihre Güter, die sie hatten zu Ostheim und Lichtenberg an Siegfried von Stein ihren Vetter. In Mellerichstadt, Ostheim und Bastheim war diese alte fränkische Familie schon weit früher angesessen. Es theilte sich solche nachher viele Jahrhunderte hindurch in mehrere Linien, die nach und nach wieder verloschen, bis im vorigen 18ten Jahrhundert auch die einzige neben der Nord-

Nordheimer noch bestehende Berkacher Linie vollends ausstarb, worauf der Vater des jetztlebenden Herrn von Stein sämtliche Steinische Besitzungen vereinigte. Es hinterlies zwar derselbe 2 Söhne, allein der ältere verlohr im Jahr 1771 als Deutschordens-Ritter bey Bestürmung der türkischen Vestung Bender, indem er einer der ersten war, der die Mauern bestieg, sein heldenmüthiges Leben.

Neben den Herren von Stein hatten vor Zeiten auch die beyden jetzt verloschenen Familien von der Kehre und von Herbilstadt Besitzungen in Nordheim, die erst in der Folge von der Steinischen Familie erworben wurden.

Die Herren von der Kehre besaßen hier ein Gut, der Emessen-Hauck genannt, welcher in ungefähr 170 Acker Artland und 12 Acker Wiesen besteht, welches Heinz vom Stein im Jahr 1419 für 229 fl. von Eberhard von der Kehr erkaufte, und vom Bischoff Johannes zu Wirzburg damit beliehen wurde.

Die Herren von Herbilstadt besaßen 1/12 am Zehend und einige Bauernhöfe, die ihnen zinns- und lehnbar waren. Veit Ulrich von Herbilstadt, gesessen zu Hayna, war der letzte seines Stammes und Namens, welcher nach langer Abwesenheit um das Jahr 1597 für verschollen erklärt ward; seine Lehngüter wurden als vermannt eingezogen. Das nämliche geschah auch mit den Herbilstädtischen Besitzungen in Nordheim. Das Amt Mellerichstadt ward zur Erhebung der Einkünfte derselben angewiesen, und bezog solche bey 100 Jahre, bis zum Jahr 1695. In diesem Jahr aber giengen diese Besitzungen durch Tausch an die freyherrl. Steinische Familie über. Das Hochstift Wirzburg gab nämlich an Zins und Gült:

1 fl. 3 Pf. 16 neue und 2 alte dl. Erbzins,
— 2 Pf. — für Rauchgelder und Fastnachtshühner,
7 fl. — — Steuer, so steiget und fället,
7 Mltr. Korn,
7 — Haber,
1 Mltr. Erbsen,

dann einen Zwölftheil am Zehnd, welcher bisher Bestandsweis ertragen hat:

5 Mltr. halb Korn und halb Waizen,
5 Mltr. halb Gerste und halb Haber,
2 fl. 13 1/2 Batzen an Geld

zu einem Söhn- und Töchterlehn. Dagegen gab Caspar vom Stein dem Hochstift Wirzburg gewisse, die vorbenannte Gefälle äquivalirende Zins und Gülten zu Gabels- und Althausen, zu Aub, Sundheim, Urspringen und Mittelstreu.

Nord-

Nordheim ist seitdem in so weit purificirt, daß blos dem Kloster Wächterswinkel ein Gut zu Lehn geht, welches jährlich 3 fl. 9 dl. dahin zinset, und ein anders Lehngut der Pfarrey Queyenfeld 1 fl. 3 Bz. an Geld, 2 Weihnachtshühner, 1 Fastnachtshuhn und 1 Schock Eyer entrichtet.

Die Herrschaft besitzt hier eine ansehnliche Wohnung mit dazu gehörigen weitläuftigen Oekonomiegebäuden; die Jurisdiction, das jus Episcopale, ein beträchtliches Rittergut, den Zehnd zu Dorf und Feld, die Schäferey, die Lehns- und andere Gefälle von den Bauerngütern, die, obige wenigen Ausnahmen abgerechnet, sämtlich der Ortsherrschaft zu Lehn gehen; und die Jagdgerechtigkeit.

Die Wohnung oder das Schloß ist in den dreyßiger Jahren des 18ten Jahrhunderts von Friedrich August, Freyherrn von Stein, fürstlich Wirzburgischen General-Feldmarschall-Lieutenant, Geheimen- und Hofkriegsrath, Oberamtmann und Commandant der Vestung Königshofen, dem Großvatersbruder des jetztlebenden Freyherrn von Stein erbauet. Es ist ein massives 3 Stock hohes Gebäude, welches nebst dem Hof- und Seitengebäuden mit einem Wassergraben umgeben ist.

Die Jurisdiction ist mit Ausnahme der Cent, welche in das fürstlich Wirzburgische Amt Mellerichstadt gehört, der Ortsherrschaft zuständig. Doch ist auch die Cent hier sehr eingeschränkt, denn

1) hat Nordheim keinen Centschöppen, welcher die sich begebenden Fälle dem Amte Mellerichstadt anzuzeigen pflichtig sey; es bleibt daher lediglich dem Ermessen der Ortsherrschaft überlassen, ein Verbrechen für centfällig zu erkennen;

2) ist zwar der Ort verbunden, das Centgericht in Mellrichstadt jährlich mit 4 Mann zu beschicken, diese aber sind nicht wie andere centpflichtige Ortschaften schuldig, dem den Gerichtsstaab führenden Richter anzugeloben;

3) das corpus delicti bleibt in allen Fällen, nach einer alten Gerechtsame, hier, und wird der Cent nicht ausgeliefert;

4) es wird dem Centrichter nicht zugestanden, hier Untersuchungen anzustellen, so wenig, als den Verbrecher abholen zu lassen, sondern es wird derselbe, nachdem er von den hiesigen Gerichten für centfällig erkannt worden, nach Mellrichstadt überliefert.

Ein in Rücksicht der Cent merkwürdiger Fall ist dieser, daß Caspar von Stein im Jahr 1441 einen Mörder, den er in seinem Thurm zu Nordheim gefangen hielt, nach Erkenntniß der erbetenen Schiedsrichter

richter mit Confiscation seines Vermögens, Verweisung und Auflegung religiöser Busübungen abstrafte. Es ist also wahrscheinlich erst nachher die Cent durch bedingte Uebertragung an Mellrichstadt gekommen.

Das Jus Episcopale haben die Herren von Stein von jeher nicht nur als Herren, sondern auch als Wohlthäter ausgeübt. Sie erhielten und verschönerten das Kirchengebäude aus ihren eigenen Mitteln, gaben 96 Acker Land und 7 Acker Wiesen zu einem Pfarrgut, und Casper von Stein, Ritterhauptmann im Canton Rhön-Werra, der zu Ende des 16ten Jahrhunderts lebte, vermehrte die Pfarrbesoldung jährlich mit 52 fl. frk. baaren Geldes, und war ums Jahr 1570 der Stifter und Errichter der hiesigen Schule, deren Lehrer er theils aus seinem Eigenthum, theils aus der Kirchenkasse und der Gemeine eine Besoldung bestimmte, die Anfangs mehrere Candidaten des Predigtamtes annehmlich fanden.

Zu der Nordheimer Pfarrkirche gehörte als Filial vor Zeiten die Kirche in dem eine Stunde von hier gelegenen Wirzburgischen katholischen Ort Wolfmannshausen. Im Jahr 1509 trennte sich dieselbe von der Mutterkirche, und gab dem Pfarrer, Peter Staundigel zu Nordheim 100 fl. zur Schadloshaltung. Ruppers aber, welches 3 Stunden Wegs von hier gelegen, ist seit undenklichen Zeiten ein Filial von Nordheim gewesen und ist es noch. Die Herrschaft giebt dem Pfarrer von diesem Filial 12 fl. frk. an Geld, 3 Mltr. Korn, 3 Mltr. Haber und 3 Klftr. Holz zur Besoldung, wofür er verbunden ist, das Filial viermal im Jahr zu besuchen und daselbst zu predigen. Neuerer Zeit, seitdem die Steinische Familie das eine kleine Stunde von hier gelegene Gut Roßrieth erworben hat, ist die Besorgung der Pfarrgeschäfte daselbst dem Pfarrer zu Nordheim mit übertragen worden, woselbst er im Jahr sechsmal zu predigen verbunden ist, und dafür 10 fl. frk. von der Herrschaft zu Besoldung erhält.

Noch ist zu bemerken, daß die Steinischen Pfarrer in sofern ein Consistorium formiren, daß sie den zu einem Steinischen Pfarramt designirten Candidaten examiniren und darauf in der Kirche zu Nordheim ordiniren.

Das herrschaftliche Gut besteht aus 624 Acker Artland, 126 1/2 Acker Wiesen, 22 1/2 Acker Gärten und 166 Acker Waldung. Es ist solches, mit Ausnahme des oben benannten Kehrischen Hofes, welcher fürstl. Wirzburgischer Mannlehn ist, Eigenthum, und gewährt mit Einschluß des Zehndens und der Schäferey einen Pachtsertrag von 2536 fl. frk. Die gegenwärtigen Pachter sind Menoniten, welche aus der Pfalz gekommen sind, und der Gegend durch die Ausübung guter landwirthschaftlicher Grundsätze zum Muster dienen. Nicht allein das Gut zu Nordheim, sondern fast alle Steinischen Güter sind mit Menonitischen Pachtern besetzt. Ihre Verdienste in landwirthschaftlicher

Hinsicht

Digitized by Google

Hinsicht bestehen im Futterkräuterbau, der Wiesendüngung und dem Dinkelbau.

Den Futterkräuterbau auf jedem Gut einzuführen, ist ihre erste Sorge.

Sie erbauen soviel es der Umfang und die Beschaffenheit des Gutes nur immer erlaubt, Klee, Esparcette, Lucerne, Runkelrüben, Kohlraben und Kartoffeln. Hierdurch, und durch die Düngung der Wiesen, erhalten sie eine solche Futtermenge, daß sie im Stande sind, auf jedem Gute den Viehstand wenigstens zu verdoppeln. In Rücksicht der Wiesen befolgen sie den Grundsatz: Dünge die Wiesen, wenn du Dünger für deinen Acker haben willst.

Der Dinkelbau, welchen die Menoniten auf allen von ihnen erpachteten Gütern einführen, ist ein wahrer Gewinn für die Landwirthschaft.

Diese Frucht hat folgende Vorzüge vor dem Waizen:

1) sie wuchert weit mehr, (in Nordheim giebt solche das 12te Korn)

2) ist mehlreicher, und giebt feineres weisseres Mehl,

3) ist dem Brand wenig oder gar nicht unterworfen,

4) verträgt nassen und trockenen Boden,

5) fällt niemals, auch bey der Ueberzeitigung nicht, aus,

6) die starken Halme werden durch keinen Sturmwind zerknickt,

7) sie kann spat im Jahr gesäet werden, und ist daher auf Aecker, wo Runkelrüben, ꝛc. in die Brache gebaut worden, vorzüglich mit Nutzen zu säen,

8) ist solche den Bäckern annehmlicher als der Waizen, weil sich das Backwerk davon leichter erhebt, und kostet daher gewöhnlich auch etwas mehr.

9) geräth diese Frucht gerne, auch unter Umständen die Korn und Waizen nachtheilig sind.

Dieses sind die Vorzüge des Dinkels, die in der Pfalz und in Schwaben längst anerkannt sind. Diese Frucht muß auf der Mühle von

von der Hülse, worin sie eingeschlossen ist, gereiniget oder abgespelzt werden. Auf der hiesigen herrschaftlichen Mühle ist ein Gang zum Abspelzen, wie man solche in der Pfalz hat, mit geringen Kosten hergerichtet. Die Arbeit geht sehr geschwinde von statten, bey mäßigem Wasser können in Einer Stunde bequem 2 Malter abgespelzt werden. Die Spelz wird als Häckerling gebraucht, und von den Pferden sehr gerne gefressen.

Der Zehnd zählt nicht nur von einem Acker auf den andern, sondern auch von einer Fruchtgattung in die andere, und der Zehndpflichtige hat nur bey der letzten Frucht 6 Garben frey, sind es aber 7. so werden solche aufs künftige Jahr zur Last geschrieben. Von Schweinen, Gänsen, Enten und Hühnern wird der lebendige Zehnd in Natur erhoben, ein Kalb aber wird mit 1 neuen dl. gelöset.

Die Schäferey besteht aus 200 Stück Hammelvieh, die vormals, ehe der Kleebau in der Brache so stark getrieben wurde, zweymal fett wurden. Gegenwärtig werden solche nur einmal fett. Die Herrschaft hindert dem ungeachtet den Kleebau der Unterthanen nicht, sondern befördert solchen vielmehr.

Die unbeständigen Gefälle bestehen im Kaufhandlohn zu 5 p. C. (Erbhandlohn ist nicht hergebracht) Abzug zu 5 p. C. Einzug, von der Person 10 fl. frk. an die Herrschaft, und eben so viel an die Gemeine; die Gefälle von den Handwerkszünften; Schutzgeld von einigen Schutzverwandten, die nicht Nachbarn sind, von der Familie 1 fl. frk. Brauzins vom Mltr. 1/2 fl. frk. wogegen die Unterthanen die Erlaubniß haben, im herrschaftlichen Brauhaus zu brauen, Brantenweinsblasenzins, von jeder Blase, sie mag viel oder wenig brennen, 1 fl. 5 Bz. und in den Jurisdictionsgefällen.

Die beständigen Gefälle aber, in
31 fl. 13 Bz. 7 1/2 dl. Erbzins,
42 fl. 12 Bz. ——— beständigen oder eisernen Capitalzins,
54 Stück Zinshühner,
43 —— Erndtehahnen,
19 ßl. 40 Stk. Ostereyer,
37 Pf. Unschlitt,
3 Mltr. Waizen,
24 —— 5 1/2 Ms. Korn,
23 —— 4 Ms. Haber,
2 —— 4 1/2 Ms. Erbsen,
} Mellrichstädter Gemäs.

Hierzu kommt:

10 fl. Erbzins von den beyden Wirthshäusern, und die Trankſteuer, welche dieselben, vom Malter zu 9 Bz. entrichten.

Die

Die von den Unterthanen zu leistende Frohn ist theils gemessen, theils ungemessen.

Zu der gemessenen Frohn gehören:

38 Frohntage in der Kornerndte,
55 dergl. in der Habererndte,
7 dergl. im Heu und Grummetmachen,
7 dergl. mit dem Geschirr.

Die ungemessene Frohn, im Bothengehen, welches mit 1 Gr. für die Meile, und bey der Zurückkunft des Bothens mit 1 Ms. Bier und 1 Pf. Brod belohnt wird; Jagdfrohn, wobey ebenfalls 1 Pf. Brod und 1 Ms. Bier gegeben wird; Garnspinnen, die Zaspel à 6 dl., Bereitung des Flachses; Baufrohn mit Geschirr und Hand in der Burg, wozu auch das Herbeyfahren des Brennholzes gehört.

Da die Abgaben, so wie die Frohnen, gering sind, so befinden sich die Einwohner bey Fleiß und Sparsamkeit, welche hier herrschend sind, in guten Vermögens-Umständen.

Die Jagdgerechtigkeit erstreckt sich ausser der Niederjagd auch auf die Rehe.

An herrschaftlichen Dienern finden sich hier: ein Justizbeamter und Amtssecretair; ein Rentmeister, Jäger, Gärtner und Chirurgus. Nur 24 Einwohner sind Bauern, die übrigen sind Handwerker und Taglöhner. Eine Eigenheit der hiesigen Einwohner ist diese, daß fast alle, auch die wohlhabendsten Bauern, Handwerke erlernt haben, und ihre Söhne dergleichen wieder lernen lassen, ob sie gleich nachher Bauerey treiben und von dem erlernten Handwerk nur so viel Gebrauch machen, als sie für sich und ihre Familie nöthig haben. Eine sehr löbliche Gewohnheit, die überall eingeführt seyn sollte. Es sind übrigens die Handwerker hier zünftig, und nicht nur sämtliche Steinische, sondern auch viele benachbarte ritterschaftliche Ortschaften halten sich zur hiesigen Zunft.

Die Gemeine besitzt eine Waldung von 280 Acker, die theils der Commune, theils den Güterbesitzern zuständig ist. Auf das Nachbarrecht wird jedoch aus derselben nichts abgegeben. Zum Bauen aber erhält ein Bauholzberechtigtes Haus 1/2 Schock, und eine Scheuer oder Gaden 1/4 Schock Baustämme unentgeldlich. Die Herrschaft besitzt 8 dergleichen Baurechte.

Einen grossen, bisher noch ungenutzten Schatz, besitzt die Gemeine an einer Menge Hutrasen, die zum Theil in der besten Lage liegen, und gegen 100 Acker betragen. Durch die Vertheilung derselben könnte

den

den Einwohnern ein ungemeiner Nutzen geschafft werden. Gegenwärtig aber ist der Ertrag von denselben sehr gering.

Nordheim ist im Steueranschlag vom Jahr 1704 mit 5500 fl. frk. angesetzt, und giebt auf ein Simplum, deren gegenwärtig viere angesetzt sind, 110 fl. frk.

Der Boden der Flurmarkung ist gut und fruchtbar, vorzüglich geräth Korn und Haber sehr gut, weniger will die Gerste anschlagen, weil der Boden zu schwer ist. Der Viehstand der Einwohner hat sich neuerer Zeit sehr vermehrt, und gegen die vorige Zeit fast verdoppelt.

Da die Flurmarkung nur 272 Acker Wiesen enthält, gleichwohl aber der Ort über 300 Stücke Rindvieh und 200 Schaafe nährt, so ist daraus zu schliessen, daß der Futterkräuterbau hier stark betrieben werden müsse.

Ein besonderer Nahrungszweig ist hier nicht im Gange, sondern die Einwohner nähren sich hauptsächlich vom Feldbau, einige sind Handwerker und wenige Taglöhner. Die Anwesenheit der Herrschaft bringt Geld in Umlauf, und jeder der arbeiten will und kann, hat hier seine Nahrung.

Noch ist zu bemerken, daß seit 2 Jahren hier ein vortreffliches Bier gebraut wird, welches von den Benachbarten stark besucht wird. Es giebt dem besten bayerischen Biere, mit welchem es mehr Aehnlichkeit als mit dem Koburger und Bamberger hat, wenig nach, und ist ein sehr reines und gesundes Getränk. Vorher taugte das Bier wenig, und man war, wie dieses an vielen Orten noch der Fall ist, geneigt zu glauben, daß hier kein gutes Bier gebraut werden könne; allein die Erfahrung hat gelehrt, daß es bey der Brauerey mehr auf die Behandlung, als auf die örtliche Beschaffenheit von Luft und Wasser ankomme.

Ritterschaft.

Digitized by Google

Ritterschaft, Reichsritterschaft, unmittelbare Reichsritterschaft, Reichsbefreyte Ritterschaft und Adel der sechs Orte Landes zu Franken.

Bey meinem Versuche zu einer gedrängten Uebersicht dieses wichtigen in den allermeisten Erdbeschreibungen noch unvollständigen Artikels glaube ich folgende Ordnung des Vortrags beobachten zu müssen:

1) Entstehung des Adels.

2) Allmählige Bildung zu einer eigenen Würde und der Ursachen, wodurch sie veranlaßt wurde.

3) Ursachen des Verfalls des Ritterwesens.

4) Versuche der Ritter in Franken, Schwaben und am Rheinstrome zur Unmittelbarkeit.

5) Oeffentlich anerkannte Unmittelbarkeit und Verfassung derselben.

6) Beschreibung der 6 Ritterorte nach den dazu gehörigen Städten, Flecken, Dörfern, Weilern u. s. w. Art der Besteuerung und Versuch eines Verzeichnisses der jedem Orte besonders immatrikulirten Gräflichen, Freyherrlichen und Reichsadelichen Häuser.

I. Entstehung des Adels.

Der Adel bestand bey den Deutschen, wie bey allen übrigen Völkern, die aus dem Zustande der Rohheit zu irgend einem Grade der Kultur emporgedrungen waren, aus den Nachkömmlingen derjenigen Familien, die der Völkerschaft ihre erste Einrichtung gaben, die obrigkeitlichen Aemter zuerst verwalteten und, so zu sagen, Stifter und Gesetzgeber ihres Volkes waren. Ich will darüber mit denjenigen, die über die Entstehung des Adels andere Hypotheſen annehmen, gar nicht rechten. Vielleicht lassen sich aber durch die von mir genommene Ansicht seiner Entstehung verschiedene Meynungen vereinigen. Diese ersten Obrigkeiten wurden wegen ihrer Tapferkeit und Klugheit gewählt und ihre Nachkömmlinge waren gewiß die reichsten und ansehnlichsten Leute bey der Nation. Wo Freyheit und wenig Bedürfnisse das allgemeine Loos sind, da ist Vervielfältigung des Geschlechts in der Regel, und also nicht zu wundern, daß dieser

Adel bald einen eigenen Stand zu bilden suchte.

Als aus dem großen deutschen Völkerstamme sich die fränkische Nation entwickelte — es sey nun, daß es ein eigenes Volk, die Franken, gab, das zu einer solchen Größe heranwuchs, oder daß Franken der Vereinigungsname mehrerer Völkerstämme war — machten die freyen Genossen der Mannien oder politischen Verbindungen, nach einem heutigs Tags üblichen Sprachgebrauche, die aktiven Bürger des Staats im Gegensatz der Knechte den Adel aus. Sie allein achteten sich zum Krieg geschaffen und beschäftigten sich ausser dem Kriege mit der Jagd. Dieser Adel gab an und für sich, wenn nicht ein öffentliches Amt, persönliche Tapferkeit, weitläufiger Besitz von Ländereyen, Wildbahnen ꝛc. hinzukamen, keinen Rang, als den des tapferern Kriegers und des vorzüglichern Jägers, des mächtigen Staatsbeamten. Der Vorzug hieß Honores (Ehre). Ueber die vielen und langwierigen Kriege der Regenten oder ihrer Groß-Weßire (majores domus) unter den Merovingern gieng der Adel theils sehr zusammen, theils verarmte er, denn der Dienst, da sich der Krieger größtentheils auf seine Kosten erhalten mußte, war äusserst drückend. Dieß geschah noch mehr unter dem streitsüchtigen Karl, mit dem Zunamen der Große. Er erließ eine eigene Kriegsverordnung, die wir noch im 807. Capitular. A. C. I. ꝛc. apud Heineccium S. 734 finden:

„Wer ein Lehen hatte, mußte „ohne Unterschied mit in das Feld. „Ein bloßer Eigenthümer aber, „wenn er fünf Mansos (Hueben, „Feld zu 5 Pflügen) besaß, desgleichen. So auch, wenn er nur 4 „oder 3 hatte. Einer, der nur 2 „hatte, sollte zu einem andern, der „ebenfalls zwey hätte, stehen, und „einer davon in das Feld gehen, „der andere aber die Kosten tragen „helfen. Einer mit 12 Hueben sollte „einen Harnisch mitbringen. Von „denen, die gar nichts von liegen„den Gründen, sonst aber so viel „im Vermögen hätten, daß es 5 „Solß (Goldgülden) betrüge, sollten fünf zusammenstehen und den „sechsten zum Felde ausrüsten. Da„bey mußte sich der Streiter auf „ein halbes Jahr mit Waffen und „Kleidung versehen, und auf 3 „Monate mit Lebensmitteln. Diese „3 Monate fiengen ihm aber erst „an zu laufen, wenn er an dem „Ort seiner Bestimmung angelangt „war, z. B. in Ansehung der Rhein„ströme, wenn sie nach Westfranken „mußten, durften sie erst ihre drey „Monate anfangen zu zählen, „wenn sie an der Loire angekommen „waren.“

Bey der durch den großen Aufwand erzeugten Abneigung der fränkischen Nation zum Kriege, kam der Krieg mit den Avaren oder Ungarn und führte zufälliger Weise eine neue Verschiedenheit des Adelstandes herbey, die Reiterey, Caballaria, Cavallaria, Chevalerie, equitatus. Der Krieg war von einer Beschaffenheit, wie seither noch keiner geführt wurde. Die Ungarn hatten leichte Pferde, waren leicht bewaffnet, liessen sich in kein Handgemeng ein und suchten uns von weitem dem Feinde mit ihren Pfeilen zu schaden, oder denselben durch ihre verstellte Flucht so sehr zu ermüden u. in solche Orte zu bringen, daß sie ihn umringen und wenigstens aufreiben konnten. Das nöthigte die schwer geharnischten Franken, wo nur schwere Pferde, schwere Lanzen und große

Digitized by Google

Schwerter herkömmlich waren, auf neue Mittel zu denken, dem Feinde zu begegnen. Dazu kam: daß das Fußvolk, woraus die fränkischen Heere größtentheils bestanden, gegen die Pfeile ihrer neuen Gegner zu wenig gedeckt, oder zu unbeholfen war, sich mit einem Reiter in ein Gefecht einzulassen. Reiterey wurde also Bedürfniß. Ihr Dienst kam in der damaligen Noth in große Achtung. Bey der jetzigen Unbrauchbarkeit des Fußvolks vergaß man seinen Werth. Die Reiter, Ritter, Caballarii, Chevaliers, equites, legten sich zuletzt den Namen Miles fast ganz allein bey, ob man gleich sehr irrt, wenn man annehmen wollte: alle, welche nicht von ritterlicher Herkunft seyn, gehörten zu den Leibeigenen oder Knechten. Die geringen Güterbesitzer liessen es um so eher geschehen, daß sich die Ritter (Caballarii) einen so hohen Werth beylegten. Sie waren nur froh, daß man die Heeresfolge von ihnen nicht mehr so genau foderte. Dafür fielen sie aber mit der Zeit in Verachtung; weil derjenige Theil der Freyen (des Adels), der den Dienst zu Pferde that, anfieng, sich als eine eigene Klasse von Leuten, die mit andern nichts gemein hätten, anzusehen. So entstand nach und nach der niedere Adel. Wir finden daher unter Karl dem Großen und seinem Sohne Ludwig

1) Adel im eigentlichsten Verstande. Zu diesem gehörten die Grafen und vornehmsten Reichsbeamten, die größern königlichen Vasallen und die freyen Herren oder ädle Mannen, nach der sächsischen Sprache die Edelingen, liberi, libertate notabiles. Sie hatten schon entweder durch königliche Gnadenbriefe oder durch langen Besitz ihre eigene Gerichtsbarkeit. Ihre Bezirke hiessen Emunitates.

2) Freye Männer, Liberi, Ingenui.

Sie waren entweder im eigentlichen Verstande frey, d. h. niemand mit einer Lehnspflicht zugethan, sondern bloße freye Eigenthümer oder solche, die entweder wirkliche Lehen hatten oder doch sich jemand empfohlen hatten um Lehen zu bekommen. Aus diesen bildete sich durch den Dienst zu Pferd die Ritterschaft, (Equitatus). *)

II. Allmählige Bildung zu einer eigenen Würde.

Bey den Untersuchungen über Ritterschaft und Ritterstand müssen zwey Perioden sorgfältig unterschieden werden.

1) Der Ritterstand, in so fern man solchen als die Folge einer Zeremonie betrachtete, wodurch junge für den Kriegsstand bestimmte Leute ihre ersten Waffen erhielten.

2) Der Ritterstand, als eine Würde, die in dem Militairstande

*) Kurz zuvor, als ich das Manuskript zum Drucke abgab, kömmt mir in der Zeitschrift *Astræa* ein Fragment aus der noch ungedruckten allgemeinen Geschichte des Faustrechts in Deutschland von D. F. Majer in die Hände, die über den Ursprung des Adels und die verschiedenen Klassen desselben bey den Franken eine noch nicht — wenigstens in Deutschland, so viel ich weiß — gangbare Ansicht gewährt. Majer erklärt sich nach Dubos, und Mably in seinen Observations sur l'histoire de la France liv. I. ch. 5. gegen Montesquieu und die meisten Deutschen, die bisher dem letzten folgten. Nur nach Erscheinung des Ganzen wird sich ein genügender Auszug dieser Vorstellung geben lassen, den ich in dem Ergänzungsbande meines Wörterbuchs nachzutragen nicht versäumen werde.

Bundschuh.

den ersten Rang verschafte und die durch eine Art von Investitur oder Belehnung, welche von gewissen Zeremonien und einem feyerlichen Eide begleitet war, ertheilt wurde.

Erstere verliert sich in das graue Alterthum. Tacitus berichtet schon im 13ten Abschnitte seines Buches de moribus German:

„Keiner darf die Waffen tragen — es ist die Rede von der deutschen Reiterey — ohne dieses Recht von der Gemeinheit, zu der er gehört, erhalten zu haben. Dieses geschieht in einer öffentlichen Versammlung. Einer der Vornehmsten oder der Vater oder ein naher Verwandter überreicht dem Jünglinge den Wurfspieß und das Schwert. Dieses ist bey diesen Völkern die Mannskleidung d. i. die erste Ehrenstuffe des Jünglings. Bis dahin hatte man ihn blos zu dem väterlichen Hause gerechnet, nun aber wird er ein Mitglied des Staats."

So überreichte Karl der Große seinem Prinzen Ludwig, den er aus Aquitanien hatte kommen lassen, mit gewissen Feyerlichkeiten das Schwert nebst der ganzen Rüstung eines Kriegers. Man sehe Aimoin lib. V. c. 11. p. 267 u. f. f. Auf gleiche Art umgürtete Ludwig der Fromme oder Gutmüthige seinen Sohn Karl mit dem Schwerte im J. 838. Annal. de S. Bertin; du Chesne Tom. III. p. 195. Aehnliche Beyspiele finden sich bis in das 15te Jahrhundert.

Letztere begonn nicht vor dem eilften Jahrhundert. Die veränderte Art Krieg zu führen hatte zwar schon früher, wie ich auch oben bemerkte, den Dienst zu Pferd nothwendig gemacht. Die zu Pferd dienten, erachteten sich viel besser, als die Fußgänger. In ihrer Meynung durften sie sich um so ungehinderter bestärken, da eine große Abneigung gegen den Krieg eingerissen war; aber nur damals, als der Krieg die Form einer Kunst oder Wissenschaft erhielt, und nach gewissen Planen geführt zu werden anfieng, dachte man darauf, die künftigen Krieger zu seiner Absicht zu ziehen. Man that also, sobald Tapferkeit und Stärke nicht mehr allein entschied, und Gewandtheit und Geschicklichkeit die Waffen zu führen, oft über erstere entschied, die Jugend bey alten versuchten Kriegern ein, die sich einen ausgezeichneten Ruhm erworben hatten, damit sie, wie bey der Jagd, oder den übrigen Künsten und Handthierungen, nach ausgehaltener Lehrzeit in die Jahre des Gesellenstandes und endlich zum Meisterthum übergiengen.

S. Gaston Phoebus III. livre de la Chasse et de la Vénerie ch. XXII. p. 68.

Diese Gewohnheit wurde allgemeiner in Deutschland unter der Regierung Kaiser Heinrichs I. als man schon darauf dachte, den kriegerischen deutschen Adel auch in den Perioden des Friedens und der Ruhe in ununterbrochener Thätigkeit zu erhalten, und Ritterspiele (Thurniere) anstellte; um den Kriegseifer nicht ermatten zu lassen. Der Zweck war kein anderer, als der unserer heutigen Lustlager. Neben der Ausbildung junger und noch unversuchter Krieger wollte man auch die ältern immer mehr in der Kriegskunst vervollkommnen. S. das Ritterwesen des Mittelalters. Aus dem Französischen des Hrn. de la Curne de Sainte Palaye, übersetzt von Klüber. Thl. I. S. 279 ff.

Selbst geschickte Meister hatten

in diesen Kriegsschulen Gelegenheit, die Talente ihrer Zöglinge kennen zu lernen, sich in den Geschäften eines Befehlshabers zu üben und mit geringerer Gefahr und Eilfertigkeit, als es in dem Angesichte eines wirklichen Feindes geschehen kann, die verschiedenen zweckmäßigen Bewegungen und Wendungen zu studiren. Sie bemühten sich ausser der Erfindung neuer Wendungen für die schon bekannten gewisse Regeln zu finden, wodurch solche bestimmter und sicherer wurden.

Durch diese Einrichtung war nun eine allgemeine National-Erziehung festgesetzt. Sie war Bildung zum Krieg und diente von der andern Seite zum Zeitvertreib und zum Vergnügen. Der Edelmann wußte, da er so zu sagen aus der Wiege kam, zu was er geboren war. Bis in das 7te Jahr blieb er unter weiblicher Aufsicht. Sobald er das 7te Jahr erreicht hatte, ward seine Erziehung Personen männlichen Geschlechts anvertraut. Diese war ernsthaft und hart. Sie sollte den jungen Menschen frühzeitig vorbereiten zu den Beschwerlichkeiten des Krieges, der die Hauptbeschäftigung des Ritterstandes war. Fehlte es an älterlicher Unterstützung, so bot eine Menge fürstlicher Höfe und Schlösser Lehranstalten dar, in denen der junge Adel die erste Unterweisung in seinen künftigen Verrichtungen unentgeltlich erhielt. Diese waren zugleich Verpflegungsanstalten, in denen die Großen auf die edelmüthigste Art für alle seine Bedürfnisse auf das Beste sorgen liessen. Hier war in jenem unglücklichen Zeitalter der einzige Zufluchtsort; denn noch zur Zeit hatte die in gleich enge Gränzen eingeschränkte Macht und Freygebigkeit der Großen keine edlere und nützlichere Laufbahn für diejenigen eröffnet, welche sich dem Dienste und Ruhm des Staats und ihrer Krone aufopfern wollten. Sich zu irgend einem berühmten Ritter halten und demselben in seinen Angelegenheiten zur Hand zu seyn, war damals weder nachtheilig noch erniedrigend. Man leistete dadurch Dienste für Dienste; denn man kannte noch nicht jene feinen Bestimmungen einer mehr spitzfindig, als richtig und vernünftig ausgedachten Ehrliebe, nach welchen man dem, der auf eine so großmüthige Art die Stelle eines Vaters vertrat, Dienstleistungen versagt haben würde, die ein Vater von seinem Sohne zu erwarten hat.

Die ersten Stellen, welche man jungen Leuten, die aus dem Stande der Kindheit getreten waren, anvertraute, bestanden darinn, daß man ihnen das Amt eines Pagen, Edelknechts oder Junkers (Page, Valet, Damoiseau) gab. In Deutschland hiessen sie oft geradehin Buben und ihr Hofmeister Bubenzuchtmeister. S. Götzens von Berlichingen mit der eisernen Hand Lebensbeschreibung. Nürnberg, 1731. 8. S. 7. 12. und 15. Anmerk. des Uebers. Sie mußten bey dem Herrn sowohl, bey dem sie eingethan waren, als dessen Gemahlinn, wenn die Waffenübungen vorüber waren, die gewöhnlichen Geschäfte eines Dienstboten verrichten. Sie begleiteten dieselben auf der Jagd, auf Reisen, bey Besuchen und Spaziergängen, liessen sich zu Verschickungen gebrauchen, warteten sogar bey der Tafel auf und schenkten das Getränke ein.

Wenn sie den Stand eines Pagen oder Edelknaben mit der Stelle eines Knapen, Schildträgers (Ecuyer) vertauschten, waren ausser gewissen religiösen Feyerlichkeiten in Deutschland auch Gewohn-

Digitized by Google

heiten üblich, die ganz den rohen Karakter des Zeitalters an sich trugen. Der Kandidat des Knapenstandes mußte z. B. vor seiner Wehrhaftmachung, d. i. vor der Zeremonie, in welcher ihm der Degen überreicht ward, in Gegenwart des ganzen Hofstaats nochmals das Amt eines Edelknaben verrichten und sich verschiedene minder anständige und unangenehme Behandlungen, deren Beschluß eine derbe Ohrfeige war, gefallen lassen.

S. A. H. Förster de emancipatione equestri. Altenburg, 1727. 8.

Nur mit dem 14ten Jahre konnte man Knape, Hofdienstmann, *Ministerialis* werden. Nach den verschiedenen Verrichtungen, die den Knapen oblagen, waren sie in verschiedene Klassen eingetheilt. Man liest von Leibjunkern, Kammerjunkern, Vorschneidern, Stalljunkern oder Stallmeistern, Junker Mundschenken, Junker Speisemeistern, Brodspennern oder Truchsessen u. s. w.

Sie waren nun als Knapen der Person ihres Gebieters und seiner Gemahlinn näher. In der Unterhaltung und bey Gesellschaften verstattete man ihnen vertrautern und freyern Zutritt. Unter diesen Umständen konnten sie die Muster, nach denen sie sich bilden sollten, besser nützen. Sie studirten solche nun mit mehr Eifer, bewarben sich um die Gunst ihrer Herren, suchten den vornehmen Gästen und andern Personen des Hofes zu gefallen und bestrebten sich den Rittern und Knapen aus allen Ländern und Gegenden, die ihren Hof besuchten, die Honeurs oder Ehrenbezeugungen, wie man es noch jetzt nennt, zu machen. Dabey blieb der Stall, die Waffen und die Kunst, sie geschickt zu führen, immer das Hauptaugenmerk. Wer als Knape seinem Gebieter treu gedient hatte, konnte nun in seinem 21sten Jahre die Ehre der Ritterwürde von ihm erlangen, ob es gleich nicht an Beyspielen fehlt, daß mancher, dem es am Hofe seines Herrn gefiel, auch bisweilen aus Armuth, weil er den rittermäßigen Staat nicht führen konnte, länger als Knape diente oder in den folgenden Zeiten Prinzen und anderer großen Herren Kinder frühzeitiger in den Ritterstand erhoben wurden.

Die Zeremonien beym Ritterschlag waren, nach dem Geiste des damaligen Zeitalters, nach gewissen Gebräuchen bey Ertheilung der Weihen an die höhere Geistlichkeit gemodelt, und in verschiedenen Ländern verschieden.

Als Beyspiel setze ich die merkwürdige Beschreibung hieher, wie Graf Wilhelm von Holland, als derselbe zum römischen Könige erwählt worden war, im Jahr 1147 zu Kölln die Ritterwürde erhielt. Sie würde zu viel von ihrem dem Alterthumskenner schätzbaren Eigenthümlichen verlieren, wenn ich sie in einer Uebersetzung liefern wollte. Sie stehe also in der Ursprache hier, wie sie aus den niederländischen Chroniken das magnum chronicon Belgiae ad ann. 1247. pag. 244 ꝛc. und des Johanns von Becka chron. episcop. Ultraject. p. 77. enthalten:

„Als die römische Königswahl des Grafen Wilhelms bekannt worden war, tota *militia* exultabat. Electus enim *vicesimum* agens *annum* adhuc fuit imberbis, robore decorus, cute candidus, crino nigerrimus, statura procerus, ac in dispositione corporis collaudandus. Sed quoniam idem adolescens electionis suae tempore fuit *armiger*, cum festina-

Digitized by Google

tione praeparata sunt omnia, quaecunque fuerunt necessaria, ut *secundum ritum Christicolarum Imperatorum miles* fieret, antequam Aquisgrani diadema regni susciperet. Itaque praeparatis in Ecclesia Coloniensi omnibus, post Evangelium solemnis missae praedictus Wilhelmus *Armiger* coram Cardinale (Petro Caputii, Innocentii P. R. legato) productus est per regem Bohemiae dicentem in hunc modum: Vestrae reverentiae, Pater almiflue! praesentamus hunc electum armigerum devotissime supplicantes, ut vestra Paternitas votivam ejus professionem suscipiat, quo militari nostro Collegio digne asscribi possit. Dominus autem Cardinalis, in pontificalibus assistens ornamentis, eidem armigero dixit, secundum etymologiam ejusdem nominis, quod est *miles?* Oportet unum quemque militare volentem esse *magnanimum, ingenuum, largiflum, egregium et strenuum. Magnanimum* quidem in adversitate, *ingenuum* in consanguinitate, *largiflum* in honestate, *egregium* in curialitate, et *strenuum* in virili probitate. Sed, antequam votum tuae professionis facias, cum matura deliberatione *jugum Regulae* prius audias. Ista itaque *Regula* est *militaris ordinis*, 1) inprimis cum devota recordatione dominicae passionis missam quotidie audire; 2) pro fide catholica corpus audacter exponere; 3) sanctam ecclesiam cum ministris ejus a quibuscunque grassatoribus liberare; 4) viduas, pupillos ac orphanos in eorum necessitate protegere; 5) injusta bella vitare; 6) iniqua stipendia renuere; 7) pro liberatione cujuslibet innocentis duellum inire; 8) tyrocinia non nisi causa militaris exercitii frequentare; 9) imperatori Romanorum, seu ejus patricio, reverenter in temporalibus obedire; 10) Rempublicam illibatam in vigore suo permittere; 11) Bona feudalia regni vel imperii nequaquam alienare; 12) ac irreprehensibiliter apud Deum et homines in hoc mundo vivere. Haec *statuta militaris regulae* si devote custodieris et pro virili diligenter adimpleveris, sciat temporalem te in terris honorem, et post hanc vitam requiem aeternam in coelis merere. His autem expletis dominus Cardinalis conjunctas manus ejusdem Tyronis clausit in missali, supra lectum evangelium, ita dicens: vis ergo militarem ordinem in nomine Domini devote suscipere et regulam verbotenus tibi explicatam, quantum potes, perficere? Cui respondit armiger: volo. Et tum Dominus Cardinalis subsequentem professionem armigero dedit, quam idem armiger palam omnibus in hunc modum legit: Ego Wilhelmus, Comes Hollandiae, militiae princeps, sacrique romani imperii vasallus liber, jurando profiteor regulae militaris observantiam, in praesentia Domini mei, Petri ad Velum aureum, Diaconi Cardinalis et Apostolicae Sedis legati, per hoc sacrosanctum Evangelium, quod manu tango. Cui Cardinalis: Haec devota professio peccatorum suorum sit vera remissio. Istis itaque dictis *ictum* impegit in Collum tyronis, (nach Beda, grandem ictum dedit in collo tyronis — also die Accolade, den Halsschlag) ita dicens: Ad honorem Dei omnipo-

Digitized by Google

tentis te ordino militem ac in nostrum collegium gratanter accipio. Sed memento, quoniam Salvator mundi coram Anna Pontifice pro te colaphisatus et illusus coram Pilato praeside, et flagellis caesus ac spinis coronatus, coram rege Herode rege chlamyde vestitus et derisus; et coram omni populo, nudus et vulneratus in cruce suspensus est, cujus opprobria meminisse te suadeo, cujus crucem accepture te consulo, cujus etiam mortem ulcisci te moneo. Quibus ita solemniter adimpletis, novus tyro post dictam Missam, cum stridentibus buccinis, post et crepentibus tympanis et tinnientibus cymbalis, contra filium regis Bohemiae tribus vicibus concurrit in *hastiludio* et exinde, cum gladiis enitentibus dimicationis tyrocinium fecit, celebravitque magnificis expensis triduam curiam, ac donis largifluis cunctis magnatibus suam manifestavit honorificentiam, u. s. w.

Wer Ritter war, hatte das Recht, die Ritterwürde wieder zu ertheilen. Eines bemerke ich nur: daß zwischen Rittern und Pannerherren ein Unterschied war. Der bloße Ritter (Bachelier, Baccalaureus, vom Ritterwesen wurde es auf das akademische Promotionswesen fortgepflanzt. S. Hauteserre de duc. et comit. Gall. provinc. cap. 8. p. 253. Vergl. Du Fresne v. Baccalaureus.) hieß nach dem Ordre de Chevalerie fol. 5 recto Ritter mit einem Schilde. Vielleicht, weil sie zu ihrer Vertheidigung nichts als ihren eigenen Schild hatten und nicht wie die Pannerherren durch die Schilde vieler andern Ritter beschützt wurden. An der Seite eines solchen bloßen Ritters und unter seinem Fähnlein kämpften seine Knechte, Knapen, Wappenen u. s. w. wenn er dergleichen unterhalten konnte. Konnte er dieses nicht, so war es seiner Würde nicht nachtheilig, der Lehnmann eines Reichern oder Mächtigern zu werden, Sold von demselben anzunehmen und unter dessen Panier Kriegsdienste zu thun. Verstatteten aber seine Umstände für sich selbst ein ansehnliches Gefolge von Rittern, Lehnleuten und Knechten zu unterhalten, so bat er den Kriegsherrn oder dessen Feldhauptmann, sein Fähnlein in ein Panier zu verwandeln. Man trennte die Spitze von dem Fähnlein und dieser geringe Schnitt schuf aus dem Ritter einen Panier- oder Pannerherrn (bannerius, vexillifer, vexillarius). Dieser Vorzug war ehedem so lange erblich bey der Familie des Pannerherrn, als ihre Glücksumstände unverändert blieben, d. h. so lange sie die erfoderliche Anzahl Ritter und Knechte, in Deutschland gemeiniglich zehn Helme, Lanzen oder Spiesse wohlerzeugter Leute, d. i. Ritterbürtige auf seine Kosten gegen den Feind führen konnte. S. Schnidts Vorrede zur Mantissa diplomatum ꝛc. S. 26. Doch gab es auch Pannerherrschaften oder Länder, welchen das Recht, oder die Pflicht, das Panier zu führen, anklebte und wo also dasselbe jedem Inhaber derselben zukam. Reste dieses Gebrauchs sind vermuthlich noch jetzt in Deutschland die Fahnenlehen, deren Besitzer vom Kaiser mit einer Fahne belehnt werden.

S. Schnidt vom Adel. §. 18. S. 141.

Von den Ganzrittern, Halbrittern und den übrigen Arten der vorzüglichen Ritter in Deutschland S. Klüber in seinen Anmerkungen

zu de la Curne de St. Palaye. Thl. II. S. 185 ꝛc.

Was durch die Waffenübungen beym Ritterwesen unter dem deutschen Adel zur Abhärtung der Seele und des Körpers nicht geschah, das vollendete die Liebhaberey zur Jagd. Jagd wurde als eine wesentliche Beschäftigung bey der Erziehung des fränkischen Adels angesehen, um seinen Muth zu beleben, ihn zu körperlichen Beschwerden geschickt zu machen, und Furchtlosigkeit einzuflößen. Man beschäftigte sich mit derselben nicht nur zu diesem Zwecke, sondern diejenigen, die ihr besonders hold waren, legten sich auch mit besonderm Fleiße darauf, weil die Jagd in ihrer Art ihre Liebhaber die nämliche Laufbahn gehen ließ, als die Uebung in den Waffen. Der, welcher sich der Jägerey bestimmen wollte, ward in seinem siebenten Jahre Jagdpage, welches er bis in sein vierzehntes Jahr blieb; alsdann war er bis in sein 20stes Jahr Aufseher über die Jagdhunde (valet de chien). Nach Verlauf dieser zwanzig Jahre, binnen welcher er sich stets mit der Jagd beschäftigte, erhielt er die Stelle eines Jagdjunkers (aide de la Venerie), wo er sich in seiner Kunst immer mehr vervollkommnete; und endlich ward er Jäger oder Jägermeister (maitre Veneur).

S. Gaston Phoebus, livre de la Chasse et de la Venerie. Ch. XXII. p. 68. auch 129 und 133.

Wer weder zur Jagd, noch zu ritterlichen Uebungen Körperkraft und Neigung hatte, dem öffneten die fetten Pfründen der Kirche, die damals anfieng, ihrem Mannsalter entgegen zu wachsen, manche Gelegenheit zu einem bequemern Fortkommen. Doch wurden die Waffenübungen zur kriegerischen Erziehung des Adels und den damit verknüpften Sitten vorzüglich durch die nun aufgekommenen Thurniere und das Faustrecht immer mehr gefördert. Durch letzteres mußte jeder, der sich von seinem Nachbar nicht auf dem Kopfe wollte herumtreten lassen, allzeit bereit seyn, ihm die Spitze seiner Lanze zu zeigen. Durch die erstern wurde er genöthigt, wenn er nach ritterlicher Ehre trachtete, sich die Geschicklichkeit und Fertigkeit zu erwerben, einen geharnischten Mann aus dem Sattel zu heben und wenn er selbst daraus gehoben ward, ganz geschwind wieder auf seinen Hengst zu springen.

Man darf die Thurniere, deren ich hier gedenke, nicht mit den Kampfspielen der Alten verwechseln, um mich nicht etwa eines Versehens gegen die Zeitrechnung zu beschuldigen. Kampfspiele verlieren sich fast in den Urstand einer jeden Nation. Sie müssen aber von den Ritterspielen, welche man Thurniere nennt (von tourner, sich drehen, weil sie hauptsächlich in gewissen künstlichen und geschickten Wendungen und Schwenkungen der Pferde sowohl, als der Kämpfer bestanden) sorgfältig unterschieden werden. Man muß für die Fortschritte der Thurniere gewisse Zeitpunkte annehmen. Gottfried von Preuilly, der im J. 1066, hat Gesetze derselben gesammelt.

S. Pistorii amoenit. hist. jur. T. I. p. 115. ꝛc.

Darinn kommen aber die allermeisten überein, daß sie unter Kaiser Heinrich dem I. nach Deutschland gebracht worden sind. Ein Fürst, der sich in seiner Größe zeigen wollte, mußte zu Zeiten Thurniere halten. Auch versammelte sich der Adel selbst zu gewissen Zeiten, setzte seine Preise aus, und beluſtig-

Digitized by Google

te sich mit diesen kriegerischen Spielen. Der Adel vom Rheinstrome, Franken, Schwaben und Bayern verstund in Betreff dieses Stückes in einer besondern Verbindung, dessen verschiedene Thurniere und die dabey zugegen gewesene Ritter und Adeliman noch aufgezeichnet findet.

Vermöge der Gesetze der Thurniere sollten sie zugleich eine Sittenschule seyn, indem man diejenigen, die den Stand ihres Adels mit Strassenrauben, Morden, Verrätherey und dergleichen verhandelt haben, also daß sie solches mit Ehren auch verantworten mögen, item: freventliche Kirchenverbrecher, oder die einem sein Eheweib, Tochter oder Schwester unehrlich entführt, die einen ohne billige oder redliche Fehde und unbewehrt ihrer Ehre beschädigt, Gottesschwörer, Ehebrecher, Lügner und Betrüger entweder strafte oder nicht zum Thurnier ließ.

S. Ertrag des Adels der vier Landen bey Rüxner. S. CCIX. ꝛc.

III. Verfall des Ritterwesens. Ursachen desselben.

Was anfänglich zur Beförderung des Ritterwesens das Seinige beytrug, Faustrecht und Thurniere, diente zuletzt zu seinem Verfall mit; wobey freylich die Erfindung des Schießpulvers und die dadurch nach und nach veränderte Art Krieg zu führen, auch das Ihrige reichlich beytrugen.

In dem Begriff über das Ritterwesen würde man sich schon überhaupt irren, wenn man annehmen wollte, es sey von allen gleich geachtet worden, oder wie de la Curne de St. Palaye will, man habe es durchgehends als Würde angesehen. Hr. Professor D. Klüber bemerkt zu dieser Behauptung mit Recht:

„In der That hatte die Ritterwürde im Ritterzeitalter so viel Reizendes, daß man verleitet werden könnte, sie ohne Ausnahme höchstens als eine angenehme Nothwendigkeit, wozu kein Gesetz verpflichtete, zu betrachten. Allein die Anzahl der Fälle, wo sie lästig seyn mußte, und wo man nur durch Gesetze genöthigt werden konnte, sich darum zu bewerben, ist in der That nicht geringe. Sparsamkeit, Dürftigkeit, Unvermögen, Mißfallen an kriegerischen Beschäftigungen, Mißmuth und dergleichen ließen es bey manchem sonst brauchbaren Edelmanne nicht zu, die Ritterwürde zu suchen. Daher kam es, daß manche sie sehr spät, manche gar nicht annahmen, und daß man in Urkunden der mittlern Zeit nicht selten Knapen von funfzig, sechszig und mehr Jahren findet.“

Doch gehörte die Ritterwürde dazu, wenn einer aus dem hohen Adel einen vollgiltigen siegelbaren Mann vorstellen wollte.

In so fern aber das Ritterwesen im Allgemeinen den kriegerischen Geist des deutschen Adels nährte, verhinderte es auch Bildung und feinere Lebensart desselben. Er blieb roh und wild — nach Abt Suger in der Lebensbeschreibung Ludwig des Dicken ist daher die Rede von deutscher Hitze (impetus teutonicus), und der Annaliste Sax, und nach ihm der Verfasser der Chronik von Ursperg spricht von deutscher Wuth (furor teutonicus) — dabey aber tapfer. Die Franzosen hatten im Umgang und der Feinheit der Sitten vor den Deutschen immer vieles voraus, so daß sich zwischen beyden gleichsam eine natürliche Antipathie entspann.

Zu dieser Rohheit der Sitten kamen noch die innerlichen Kriege.

Digitized by Google

In diesen gewöhnte sich der Adel aufs neue an das Rauben und Plündern dermassen, daß es wieder aufhörte, eine Schande zu seyn, und diejenigen, die das Land beschützen sollten, waren allemal die Schlimmsten. Dazu kam, daß es die innerlichen Kriege nothwendig machten, alle Berge und Hügel mit Schlössern zu besetzen. In diese legte der Herr derselben einige Mannschaft und ließ sie hernach selbst für ihre Nahrung sorgen. Dadurch entstanden die aufserordentlichsten Erpressungen. Hierinn lag eine der Hauptursachen, warum sich die Sachsen empörten. Ueber diese Räubereyen klagten die Slaven, und so gieng es mit allen Burgen und Schlössern, daß die umliegende Gegend allemal dadurch unglücklich gemacht wurde. Manche Bürgen wurden sogar deswegen errichtet, um desto sicherer rauben zu können. Dieser Unfug erreichte besonders einen hohen Grad unter der Regierung Heinrich des Vten. Die Geschichtschreiber jenes Zeitraums können ihre Klagen über Rauben und Morden nicht laut genug werden lassen. Besonders war der niedere Adel ganz zügellos, und wo er niemand als einen Bischoff oder schwachen Abt vor sich hatte, that er ungescheut, was er wollte. Die Mächtigern fiengen an, die Stärkern zu unterdrücken und Nachbarn gegen Nachbarn sich keines andern, als des Rechts der Stärke zu bedienen. (Praedis et incendiis unoquoque suas injurias vindicante Chron. Ursperg. p. 281.) Um das mit Rauben und Plündern verbundene Niedrige und Ungerechte desto weniger zu empfinden, änderte man die Namen. Was bey gemeinen Leuten rauben hieß, nannte der Adel Reiterey. Sich auf Reiterey legen, vom Sattel oder Stegreif leben, war eben so viel, als vom Raube leben. Nur das Stehlen, weil es Abgang der Kräfte verräth, war in den Augen des Adels schimpflich.

Man war daher genöthigt, um wenigstens den Bürgern nur einige Tage in der Woche Ruhe und Frieden zu verschaffen, die Treuga, oder Treva Dei einzuführen, das war eine öffentliche Uebereinkunft zur Sicherheit und zum Frieden. Gleichen Zweck hatten die sogenannten Landfrieden, d. i. gewisse Gebote, vermöge derer, nach vorhergängiger Uebereinkunft des Kaisers und der Stände unter einander befohlen ward, auf eine gewisse Zeit Friede zu halten. Eben dadurch ward aber gleichsam stillschweigend festgesetzt: daß man nach Verlauf dieser Zeit an den Frieden nicht gebunden sey.

Da alles das nicht hinreichen wollte, vor den Plackereyen des Adels den ruhigen Bürger und Unterthan sicher zu stellen, so mußte man darauf denken, durch Verachtung des Ritterwesens den kriegerischen Geist des Adels zu dämpfen. Dazu kam, daß die Kaiser viele Burgen und Schlösser zerstören liessen, weil sie schädlichen Leuten zum Aufenthalte dienten und daß die Thurniere, die den Geist des Ritterwesens vorzüglich genährt hatten, in gänzlichen Verfall kamen. Das geschah in Frankreich durch Errichtung der Ordonnanz-Kompagnien, die unter dem Namen der Gens d'armerie bekannt sind, während der Regierung Karls des VIIten; durch Einführung der Ritter der Rechte, s. Ayrers diss. de equitibus legum endlich die traurige Begebenheit, da Heinrich II. mitten unter seinem Hofstaate und unter den Augen einer ihn lie-

Digitized by Google

lenden Nation das Leben verlor. In Deutschland gaben ausser ähnlichen Ursachen den Thurnieren und dem Ritterwesen vorzüglich folgende Ereignisse den Verfall: Die vielfältig von den Päpsten gegen die Thurniere erlassene Verbote. Dazu kam: Das Interesse des Lehnherrn und Vasallen hatte sich getrennt, da doch Feudalsystem und Ritterwesen auf das genaueste verbunden waren. (S. Klüber Thl. II. S. 335 bis 338. m. p.) In der Feudalmiliz zeigte sich die Ritterschaft in ihrer ganzen Größe und in vorzüglichem Glanze. Die Fähigkeit, Ritterwürden zu ertheilen, war in der Hand eines angesehenen Lehnherrn eine sehr ergiebige Quelle, welche seinen Glanz in Friedenszeiten und seine Macht in Kriegszeiten sehr ansehnlich vermehrte. Sie war ein beträchtliches Glied in der starken Kette, in den Banden des persönlichen Interesse, wodurch der Mann an seinen Herrn gefesselt ward. So wie man gegen die Lehnsverbindungen, und vorzüglich gegen die Lehnsmiliz gleichgiltiger ward, eben so vermied auch der Lehnherr, nicht weniger aus Eigennutz, als aus Leidenschaft, Ritter in seinem Gefolge zu haben; er blieb nicht länger geneigt, den Verdienstvollen auszuwählen, und zu einer Ehre zu befördern, deren vorzüglichster Glanz nicht mehr auf ihn zurückstrahlte. Und der niedere Adel, die eigentliche Pflanzschule der Ritterschaft, drängte sich nicht mehr hin zu dem Verdienste, das ihm ein Merkmal des Ruhms gewähren konnte, seitdem dasselbe nicht mehr so sehr, wie vormals, auszeichnete. Zwar hörten die Ritterpromotionen, so wenig als die Lehnsgenossenschaften, mit dem Verfall der Lehnsmiliz nicht gänzlich auf; denn die Fürsten, die seitdem als Quelle aller Ehren betrachtet wurden, fuhren noch fort Ritterwürden zu ertheilen. Zwar verschwand mit der Trennung des traulichen Bandes zwischen Lehnherrn und Vasallen nicht die Verpflichtung dieses gegen jenen, welche dem Lehnbesitz anklebte; vielmehr dauerte das Band des Eigenthums, welches das Interesse des Lehnmannes an den Lehnherrn unzertrennlich knüpfte, noch fort, wenn schon Neigung und Pflichten des Vasallen mit einander in Zwietracht lagen. Allein der mächtige Trieb der Ehre spornte diesen nicht mehr an; denn der große Zweck der Heldenthaten, nach welchem man ehedem mit Enthusiasmus rang, war größtentheils verschwunden. Ergieng noch zuweilen ein Aufgebot an die Mannen, so legte man seine Rüstung mit kaltem Herzen an, und folgte mit langsamen Schritten den Befehlen des Lehngebieters.

Auch mag insonderheit in Deutschland die Einführung des Briefadels dem ächten Ritterwesen keinen geringen Stoß versetzt haben. In den Adelsbriefen wurden die neuen Bullen-Edelleute nicht nur zu Schild, Helm und Thurnieren privilegirt, sondern sie wurden auch dadurch zugleich in die ritterliche Rangordnung eingeflochten. In Deutschland ward es insonderheit seit dem sechszehnten Jahrhundert gewöhnlich, daß der Titel: Ritter des heiligen römischen Reichs, auch ausser den Krönungs-Feyerlichkeiten ertheilt ward. Man nannte dieses: in den Ritterstand erheben. Den deshalb ausgefertigten Urkunden ward die Klausel eingerückt: „Gleich als sie von Uns mit dem Schwert und den hiezu gewöhnlichen Solennien zu Ritter geschlagen wurden.“

Digitized by Google

Selbst der Papst ernannte Ritter des goldenen Sporns. Die Könige von Ungarn schlugen Ritter mit dem Schwerte des heil. Stephans, die von Böhmen mit dem des heil. Wenzeslaus, und die von Polen mit dem polnischen Reichsschwerte, wenn sie gekrönt wurden. (H. G. Thulemarius de ordine equit. S. Georgii et Periscelidis coeruleae in Anglia §. 2.) Die Kaiser, nicht zufrieden, daß sie selbst eine große Anzahl verdienstloser Ritter schufen, theilten auch andern, Fürsten, Grafen und Baronen, diese Fähigkeit mit, in und ausser Deutschland. Kenner des deutschen Staatsrechts wissen die Privilegien zu adeln, und die größere Komitiv, welche verschiedene reichsständische und reichsunmittelbare Familien erlangt haben. Allein diese Privilegiengewalt erstreckte sich auch ausserhalb Deutschland. Kaiser Ludwig IV. gab dem Diplom von 1328, worinn er Lucca in ein Herzogthum erhob, Castruccio de Altes minelles facultatem militares quoque in dicto Ducatu et extra constitutos militari cingulo decorandi. Meibom. T. III. rer. germ. p. 210. K. Karl IV. beschenkte den Bischoff von Florenz im J. 1364 mit der Würde eines Reichsfürsten, und ertheilte ihm zugleich die Erlaubniß, sowohl Adeliche als Unadeliche durch die Ritterwürde von andern zu unterscheiden. (Lünigs Cod. diplom. T. I. p. 2470.) Und eben dieses Recht erlangte vom Kaiser Graf Christian von Ranzau im Jahre 1650, in Ansehung der Kriegspersonen, so sie des ritterlichen Ordens würdig erkennt werden. (Mosers Staatsr. Th. IV. S. 187.) Nun bedurfte es nicht mehr ächter Verdienste, um jene ansehnlichen Vorrechte der Ritter und Knapen zu genießen. Eine mäßige Summe Geld des bewirkte das, was eine Reihe von rittermäßigen Ahnen und Heldenthaten kaum hatte verschaffen können. Ueberdem entstanden hier und da Ritterorden, deren sichtbarer Glanz oft mehr Vortheile und Ansehen brachte, als die dem besten Verdienste zu Theil gewordene Ritterwürde. Die ritterliche Miliz, mit ihrer Disziplin, und dem Unterschied zwischen Rittern und Knapen, paßte endlich nicht mehr zu den neuen Legionen der Landsknechte, die unter Maximilian I. entstanden, und von dem berühmten kaiserlichen General Georg von Frondsberg in bessern Stand gesetzt wurden. Der stehende Soldat mit dem ganzen Heere von Auflagen, welches diesen auf den Fuß folgte; die Erfindung des Schießpulvers und die dadurch veränderte Art Krieg zu führen, brachten Thurniere und Ritterwesen im eigentlichen Sinn gänzlich ausser der Mode.

Uebrigens stimmen die Nachrichten aller über die Plage der Soldmiliz oder, wie sie genennt wurden, der Landsknechte, so wie über die wunderbaren Wirkungen des Pulvers zur Dämpfung des Muths derer, die ehemals rüstig zum Krieg waren, aufs genaueste überein.

IV. Versuche der Ritter in Franken, Schwaben und am Rheinstrome zur Unmittelbarkeit.

Die Geschichte von der Verfassung der Einwohner Deutschlands nach einer gedrängten Uebersicht steht vielleicht ausser dem bereits oben unter Ziffer 1. Gesagten hier nicht am unrechten Orte.

In den ältesten Zeiten (S. Tacit. de morib. Germ. C. 25.) waren nur Herren, Freygeborne, Frey-

gelassene und Knechte. Die Herren machten den Adel der Nation aus. Aus ihm wurden Herzoge und Grafen als Vorsteher und Richter der Provinzen gewählt. In Kriegszeiten führten sie das Heer gegen den Feind an. Sie besaßen eigenthümliche ihnen angestammte Güter und vererbten dieselben mit ihrem Adel auf ihre Söhne.

Die Freygebornen (ingenui) besassen eben dergleichen eigenthümliche von allen Abgaben freye Güter. Aus ihnen wurden die Beysitzer der Grafen und Richter erkohren. Sie waren auch von der Regierung des Staats nicht ganz ausgeschlossen und kämpften unter Anführung der Herzoge und Grafen gegen die Feinde der Nation.

Die Knechte waren aller Freyheit beraubt und gehörten unter das Eigenthum.

Die Freygelassenen waren von den Knechten nicht sehr verschieden.

Diese zusammen beherrschten Könige, obgleich ihre Macht durch den Antheil, welchen die Herren und Freygebornen an der Regierung hatten, in etwas eingeschränkt war. Die Herzoge, welche in einigen Landen (z. B. in Bayern) sich die Völkerschaften bey ihrer Unterwerfung ausbedungen, in andere aber durch die Könige gesetzt waren, machten die höchste Obrigkeit aus. Die obersten Richter zur Zeit des Friedens, und die Heerführer zur Zeit des Krieges. Die Grafen besassen diese untergeordnete Aemter und waren über gewisse Gauen gesetzt, so wie die Herzoge über ganze Völkerschaften. Die Herren und Freygebornen, als die Besitzer der Grundstücke, hatten in vielen Stücken ihren Knechten und Leibeigenen zu befehlen, welche aber im übrigen gleich ihnen unter den Grafen, als den Richtern der Gauen, stunden.

Verschiedene Ursachen wirkten zu verschiedenen Zeiten zusammen, hierinn allmählig wesentliche Veränderungen zu bilden. Sie waren

1) das Bestreben der Könige, sich an die Stelle des Staats und des Vaterlandes zu stellen; denn diesem suchte man sonst nur ergeben zu seyn und ihm den Eid der Treue zu leisten, nicht den Königen. Das wurde nun umgeändert. Die Fürsten suchten in die Stelle des Staates zu treten und das Bestreben des Volkes zur gemeinsamen Glückseligkeit auf sich zu lenken.

2) Die Geneigtheit der Könige, mehrere in ihr Gefolge aufzunehmen und die Begierde vieler, in das Gefolge (comitatum) der Könige zu kommen. Das thaten die Könige, um ihre, Ziffer I. angegebene, Absicht in den eroberten Ländern zumal durchzusetzen. Die Macht dieses Gefolges diente ihnen auch gleichsam als ein stehendes Heer gegen die Nation selbst, wenn sie schwürig würde und gegen Auswärtige, wenn sich die Nation nicht sogleich zum Kriege verstehen wollte.

Geneigtheit, in das königliche Gefolge einzutreten, hatten die bey der neuen Lebensart überhandnehmenden Bedürfnisse sowohl herbeygeführt, als die Vortheile, die man davon zog. In Deutschland wurde das Gefolge durch freyen Tisch, durch Geschenke an Pferden, Waffen und dergleichen belohnt. Auch durch das Geschenk liegender Güter. Sonst hatten sie geringen Werth und wurden nicht verlangt; vielleicht dachte man noch viel zu edel dazu; jetzt waren sie angenehmer, als alles andere. Die Könige gaben also dergleichen ihrem Ge-

Digitized by Google

folge zum Genuße. Diese Güter wurden, um sie von dem Eigenthume (Alode) eines jeden zu unterscheiden, Beneficia und in der Folge Lehen genennt und die Innhaber davon Vasallen (Gesellen). Da sie anstatt des Soldes für die Dienste, die man von jemand foderte, gegeben wurden, so fielen sie nach dem Tode des Innhabers wieder auf ihren Herrn zurück. Sie wußten sie aber auf tausenderley Weise in Eigenthum zu verwandeln, wodurch endlich die Quellen sich verstopften, die Könige arm, die Vasallen hingegen reich wurden.

3) Der Verlust des alten edeln Freyheitsgeistes der Deutschen, an dessen Stelle sich Knechtschaft und Eigennutz eindrängten. Die Grossen verkauften sich an die Könige und das Volk an die Großen. Es redete nicht mehr durch sich, dachte nicht mehr durch sich und that nichts mehr durch sich, wie in seinen vorigen Wohnungen, sondern mußte sich von den Großen nach ihrem Belieben führen lassen. Wer frey seyn wollte, für den war weder bey dem Könige, noch bey den Großen Gnade zu hoffen. Die Könige erreichten zwar in diesem Stücke ihre Absichten, daß sie die Nationalfreyheit dadurch nach und nach zu Grunde richteten; sie arbeiteten aber nicht für sich, sondern für ihre Vasallen, die durch ihre Geschenke so mächtig geworden, daß sie den Königen selbst Gesetze vorschreiben konnten.

4) Der durch das Faustrecht genährte unruhige Sinn, der sich nicht in die Fugen des bürgerlichen Gehorsams einengen lassen wollte. Der Unterthan verweigerte den schuldigen Nationaldienst, und eben aus diesem Grunde konnte er, wenn er in dem Besitze seines Eigenthums gekränkt werden wollte, auf Nationalhilfe keine sichere Rechnung machen. Der König, die Herren und Freygebornen, welchen es als Landeigenthümern vorzüglich darum zu thun war, sich des Beystandes anderer zu versichern und sich somit in dem ruhigen Besitze des Ihrigen zu erhalten, mußten daher, weil die Nationalpflicht hiezu nicht mehr hinreichend seyn wollte, noch auf ein anderes Mittel denken, sich den Schutz und die Hilfe ihrer Nachbarn zu erwerben. Dieses Mittel fanden sie endlich darinn, daß sie das Eigenthumsrecht ihrer Güter zerstückelten und mit Hingebung der einen Hälfte sich den ruhigen Besitz der andern erkauften. Hieraus entstunden nun Lehen, Lehnsherren und Vasallen. Lehen, deren Eigenthumsrecht zerstückelt und zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen getheilt wurde. Lehnsherren und Vasallen, welche einander den benöthigten Beystand und den wechselseitigen Schutz bey ihrem Eigenthumsverspraschen. So gab der König nunmehr den Edeln und kurz darauf auch den Freygebornen aus dem Eigenthume des Staats gewisse Lehen, wofür sie ihm und dem Staate gewisse Kriegs-, Hof- und andere Dienste leisten mußten.

Auf gleiche Weise suchten sich auch die Herren oder Adele ihres Beystandes unter einander und der Hilfe der Freygebornen zu versichern, und die Freygebornen endlich, um gleichfalls den benöthigten Schutz zu erlangen, räumten den Adeln, welche bereits große Vasallenschaften hatten und um deswillen auch in großem Ansehen stunden, über ihre eigenthümliche Güter lehnsherrliche Rechte ein. Noch häufiger aber trugen sowohl die, als die Adeln diese ihre eigenthümliche Güter der Geistlichkeit

Digitized by Google

zu Lehen auf, und erkauften sich damit von selbiger gegen ihre Feinde die Strahlen des Bannes. Ein Handel, der für beyde Theile desto vortheilhafter war, da auf der einen Seite in jenen abergläubischen Zeiten durch die Schrecknisse des Bannes dem Feinde die Waffen am sichersten aus den Händen gewunden wurden und also der Schutz der Geistlichkeit einen großen Vorzug hatte; auf der andern Seite aber es der Geistlichkeit so wenig Mühe kostete, diese furchtbaren Bannstrahlen auf ihre und ihrer Vasallen Feinde hinzuschleudern.

Der Endzweck dieses neu aufgekommenen Lehensystems war also nicht, das alte deutsche Nationalsystem aufzuheben, sondern nur die Lücken, welche dasselbe in Absicht auf die Sicherheit des Eigenthums bekommen hatte, wieder auszufüllen. Beyde konnten und blieben daher auch wirklich neben einander stehen, jedoch so, daß, wenn sie miteinander in Kollision kamen, das Nationalsystem, wie billig, immer den Vorzug hatte, und die Pflichten, welche die Herren und Freygeborne als Unterthanen des Königs auf sich hatten, denjenigen Diensten, welche sie als Vasallen ihren Lehnherren zu leisten sich anheischig gemacht hatten, vorgiengen. Dieses Lehnsystem brachte also auch keine unmittelbare Veränderung in Ansehung des öffentlichen Verhältnisses zwischen Oberherrn und Unterthanen hervor, obwohl dasselbe zu einer solchen in der Folge mit die Veranlassung gegeben hat. Die Herren, die Freygebornen stunden noch wie vorher unmittelbar unter dem König oder dessen ihnen vorgesetzten Beamten, den Herzogen und Grafen, und kannten noch keinen andern Oberherrn, als diesen.

Als im 13ten Jahrhunderte die Aemter der Herzoge und Grafen anfiengen erblich zu werden, trat ein neuer Zeitraum der deutschen Staatsverfassung ein. Das Faustrecht, welches so lange ein Lieblingsstück unserer Ahnherren blieb, artete nunmehr nach eingeführtem Lehnsystem und dadurch von einigen Adeln erworbenen zahlreichen Vasallenschaften, die damals statt der nun üblichen stehenden Heere dienten, in innerliche Kriege aus. Diese nebst den Römer- und Kreutzzügen, welche die deutschen Könige oder Kaiser oft so lange von dem Reiche entfernt hielten, gaben den ohnehin schon mächtigen Herzogen und Grafen Gelegenheit, die Ausübung der Majestätsrechte über den Bezirk, dem sie als Reichsbeamte vorgesetzt waren, an sich zu ziehen und den Grund zu der Umbildung ihrer obrigkeitlichen Gewalt in eine Landesherrlichkeit zu legen, als wodurch in der Folge nicht nur die in derselben Bezirken und Gauen gesessene Freygebornen, sondern auch zum Theil die Grafen und Herren selbst zu ihren Unterthanen umgeschaffen wurden.

S. die Einleitung zur Geschichte des römischen Königs Adolph, nach Urkunden und gleichzeitigen Geschichtschreibern. Frankfurt, 1779, wo dieser Zustand des deutschen Reiches treflich geschildert ist.

Durch Konradins im J. 1268 zu Neapel erfolgten unglücklichen Tod nahm die Sache der Freygebornen in Franken und Schwaben unvermuthet eine andere Wendung. Noch war die Landeshoheit der heutigen Reichsstände in ihrer Kindheit. Durch Erlöschung dieses ansehnlichen Fürstenstamms in der Enthauptung des Letzten, nahm die Sache der Freygebornen in diesen

Gegenden

sen Gegenden plötzlich eine andere glückliche Wendung. Schon vorher hatten es die Hohenstaufen in den Landen, die dem Hohenstaufischen Hause gehorchten, mit den Großen und Mächtigen nicht so genau genommen, die ihre Güte und Nachsicht mißbrauchten, nun nach Konradins Tod hatten sie gar ungebundene Hände. Mit Recht bemerkt daher Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen Thl. III. S. 134:

„Anstatt daß die bayrischen Herzoge aus dem Wittelsbachischen Hause es in kurzer Zeit durch Kaufen, Heyrathen, Kriege ꝛc. dahin gebracht, daß kaum ein oder der andere mächtige Herr und Graf am Ende dieses Zeitraums mehr in Bayern vorhanden war, und auf solche Weise das ganze Land im eigentlichen Verstande ihnen zugehörte,

S. Aettinkhovers Geschichte von Bayern. S. 132c.

kam es mit den schwäbischen Herzogen aus dem Hohenstaufischen Hause dahin, daß am Ende dieses Zeitraumes ihre Herren und Grafen alles hatten, die Herzoge aber nur den leeren Titel.“

Chron. Ursperg. CCCXXVI.

Zu dieser für die Sache der Freygebornen so günstigen Wendung der Dinge, daß nun nach Konradins Enthauptung kein mächtiger weltlicher Herr vorhanden war, der ihrem Beginnen mit Ernst Schranken setzen konnte, kam nun noch der Umstand: Der Bischöffe, die ohnehin aus dem Adel gewählt waren, Interesse war noch viel zu sehr mit jenem des Adels verwandt, als daß sie, wenn sie auch gekönnt, ihn hätten unterdrücken sollen. Ueberdieß war auch der Adel, besonders der niedere, damals noch viel zu zahlreich, als daß eine Unterjochung mit einemmale hätte Statt finden können; denn es war allerdings eine bisher unerkannte Wohlthat der Kreuzzüge und Ritterorden, daß diese kriegerischen Schwärme, die sich das Arbeiten zur Schande, das Rauben aber zur Ehre anrechneten, auswärts einigen Absatz gefunden, indem sie bey ihrer ausserordentlichen Vervielfältigung sich entweder untereinander selbst hätten aufreiben oder dem Bürger und Landmanne zu einer noch größern Last, als damals geschah, hätten fallen müssen. Jeder Theil sorgte also nur für sich, und jeder fand dabey seine Rechnung. Grafen und Herren schwungen sich nach und nach zu einem gröſsern Ansehen empor, das endlich eine förmliche Landeshoheit wurde. Die Freygebornen, oder wie sie in der Folge mit einem eigenen Namen hiessen, die Reichsritter, welche ansehnliche Landgüter besaſsen, sich dem Kriegsdienste gewidmet hatten und solchen auf ihre Kosten leisteten, verloren hiebey nichts, sondern gelangten gleichfalls zu mehrerer Freyheit. (S. Kerner. Thl. I. S. 52.) Denn das obrigkeitliche Amt der Grafen, kraft dessen sie zu Friedenszeiten die Richter der Freygebornen und im Kriege ihre Anführer waren, gediehe nun gleichfalls zu seinem Ende. Jeder verschafte sich selbst mit seinem Degen in der Faust Recht. Reichskriege wurden selten mehr geführt und in der Grafen eigenen Händeln waren die Freygebornen nicht schuldig, zu den Waffen zu greifen, wo sie nicht derselben Vasallen waren. Ja selbst die Vasallen waren solches zu thun nicht verbunden, wenn ihnen die Sache ihrer Lehnsherren ungerecht zu seyn schien. (S. Struben in seinem rechtlichen Bedenken. Thl. II. Bnd. 67.) Die Stelle eines

Anführers im Kriege, welches den Grafen bisher bey den Einwohnern ihres Gaues ein großes Ansehen verschafte, fand wenig oder gar keine Anwendung mehr. Die Knechte der Freygebornen, welchen diese aller Wahrscheinlichkeit nach schon in den ältesten Zeiten einen gewissen Theil Landes zu bauen eingeräumt hatten, von welchem sie ihnen gewisse Abgaben bezahlen mußten, wurden nach und nach zu ihren Unterthanen umgebildet, und ihnen in der Folge über dieselben durch die kaiserl. Privilegien immer mehrere Hoheitsrechte eingeräumt.

So kamen die Fürsten und Grafen einer sodann die Freygebornen oder Ritterschaft andrerseits in diesen Gegenden Frankens und Schwabens in das Verhältniß von einander ganz unabhängiger Nachbarn, und diese stunden jetzt so gut als jene nebst ihren Landen, die, wie schon in den ältesten Zeiten, so noch immer aus Eigenthum, Reichs- und andern Lehen bestunden, unmittelbar unter den Kaisern.

Auf diese Weise entschlug sich der niedere Adel in Franken und Schwaben der Landsäßerey, die sonst überall eingeführt wurde. Wenigstens vermogte es derjenige Theil derselben, der seiner ersten Bestimmung, sich hauptsächlich dem Kriegsdienste zu widmen, treu geblieben, und diese auf eigene Kosten zu bestreiten im Stande war, der sich auch nicht in die Städte begeben hatte, darinn Handlung, Handwerker, Künste oder andere bürgerliche Gewerbe zu treiben; denn diese mußten sich dem hohen Adel unterwürfig machen.

In dieser durch günstige Zeitumstände nach und nach errungenen Unmittelbarkeit suchten sie sich durch Bündnisse sowohl unter sich, als auch mit den damals sehr mächtigen Städten und dem hohen Adel immer mehr zu befestigen. Dadurch fieng nun die Gewalt und Herrschaft der Freygebornen oder Reichsritter über ihre ehemaligen Knechte, und nunmehrige Unterthanen, welche in jener für sie so gefährlichen Periode die Herzoge so sehr beschränkt hatten, wieder an zu wachsen, auf ihren Gebieten übten sie ansehnliche Majestätsrechte aus und durch gleichlautende kaiserliche Privilegien erhielten sie endlich den ausschliessenden Besitz und die Bestätigung aller derjenigen Regalien, welche sie noch heut zu Tage über ihre Unterthanen ausüben und welche, zusammengenommen, selbst nach der Sprache der Reichsgesetze, wenig oder gar nicht von den Rechten der Reichsstände über ihre Lande unterschieden sind.

Das älteste dieser Bündnisse zur Befestigung der Unmittelbarkeit der Reichsritter ist vom J. 1382, wo drey ritterliche Gesellschaften sich mit Herzog Leopold von Oestreich, Graf Eberharden zu Würtemberg und vielen Reichsstädten verbanden. S. Maders reichsritterschaftliches Magazin. Bd. 2. S. 151. Es hatten zwar vor diesem mehrere Bündnisse des Adels, sowohl unter sich, als mit Städten und andern Mächtigen Statt, aber man muß diese Bündnisse sorgfältig unterscheiden

a) in solche, die geschlossen worden sind, um sich gegen den Verein der Städte und des hohen Adels wegen der Beschränkung der damals üblichen Befehdungen zu vertheidigen und sich wechselseitig Unterstützung in Befehdungen und Plackereyen zu leisten. Dergleichen waren die Gesellschaften der Schlegler, die Matinsvögel, der Ster-

Digitized by Google

ner ꝛc. Diese giengen mit dem zweyten Viertel des 14ten Jahrhunderts zu Ende, und

b) in solche, die besser geordnet waren; und zur Erhaltung der Ritterschaft, und zur Abwendung der Beeinträchtigungen Größerer, welche Mindermächtige gern verschlangen, eingegangen worden waren. Dergleichen waren die Gesellschaften mit dem Löwen in Schwaben und am Rhein und St. Wilhelm und St. Georgen in Franken und Schwaben. Diese hatten ihre Hauptleute und Vorsteher, sie setzten die Art und Weise fest, auf welche sie sich unter einander Recht geben und nehmen wollten. Sie hielten ihre ordentliche Zusammenkünfte, auf welchen man sich über das gemeinschaftliche Interesse berathschlagte.

Es würde mich gegen meine Absicht zu einer Weitläufigkeit verleiten, die nirgends unschicklicher als hier seyn könnte, wenn ich aller dieser Bündnisse in Schwaben, wo die ersten und vorzüglichsten entstanden, nach der Zeitfolge gedenken wollte. Ich bemerke hier nur, daß in der 2ten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, also um eben dieselbe Zeit, wie der Adel in Schwaben, auch der Adel in Franken anfieng, sich unter einander zu verbinden, und Gesellschaften zu errichten. Stiller und ruhiger war der Gang, welchen die Ritterschaft in Franken zu ihrer Ausbildung nahm, als in Schwaben. Sey es nun, daß den Franken weniger Hindernisse von den benachbarten Reichsständen in den Weg gelegt wurden, als in Schwaben, oder daß man mehr Geschick und Gewandtheit zeigte, den Schwierigkeiten auszuweichen, als dort. Soviel ist zum wenigsten gewiß, daß die Franken die Kunst, sich in Zeit und Umstände zu schicken, treflich verstanden.

Die erste Gesellschaft des fränkischen Adels, bey welcher auf dessen jetzige Verfassung Bezug habende Absichten mit zum Grunde gelegt worden, ist diejenige Einigung, welche von demselben im Jahre 1402 in Schweinfurt zur Erhaltung der Freyheit und alten Herkommens geschlossen und mit 113 Siegeln bestätigt wurde. Diese Einigung bildete sich nach der schwäbischen Gesellschaft des Georgenschildes. S. Lünigs Reichsarchiv. P. Spec. Cont. III. Abschnitt 2. S. 228.

Da Kaiser Sigismund im J. 1422 der Ritterschaft die Freyheit ertheilte:

„daß sie sich mit einander verbinden, und vereinigen sollen und mögen, wie sie das am besten zu seyn bedünken wird,“

Lünig. P. Special. Cont. III. Abschn. VIII. p. 21.

so faßten sie Muth, dergleichen Verbindungen zu erneuern und zu erweitern. Schon das darauf folgende Jahr 1423 wurde ein neues Bündniß geschlossen, das den Namen führte: Grafen, Herren, Ritter und Knecht im Lande zu Franken. Diesem Verein traten in der Folge die Stadt Schweinfurt, die Bischöffe zu Bamberg, Würzburg und Eichstädt, die Markgrafen von Brandenburg u. a. bey. Um jene Zeit müssen mehr adeliche Gesellschaften in Franken gewesen seyn, das erhellet unter andern auch daraus, weil im Jahre 1430 der Adel in Schwaben mit den Hauptleuten und allen Herren, Rittern und Knechten der Ritterschaften der Gesellschaften von Franken auf 2 Jahre sich verband.

Bey diesen Verbindungen war ausser der Erhaltung der Freyheit

und der Vertheidigung gegen die Angriffe Mächtigerer ein Hauptaugenmerk der Verbündeten: daß sie nun, nach dem sich zum Ende neigenden Faustrechte, in ihren Streitigkeiten von ihres Gleichen gerichtet werden mögten. In eben erwähntem Verein v. J. 1430 heißt es deswegen:

vt pullulaturae ad invicem lites ab actore deferantur illi Magistro militum (Hauptmann) cujus sub signis reus est et hic quidem assumto 4 aut 6. equitum consilio rem decidat, talique judicio *inappellabiliter* stetur.

Diesen Verbindungen waren die Bischöffe zu Würzburg sowohl, als die Fürsten überhaupt nicht gewogen und suchten, nachdem sichs traf, durch List und durch Gewalt, ihre Oberherrschaft geltend zu machen. Bischoff Johann von Brunn zu Würzburg veranlaßte daher die bekannte Einigung 1435. Da aber allem Anscheine nach das Stift bey dieser Einigung nur gewinnen wollte, so verbanden sich 1446 Grafen, Ritter, Herren und Knechte auf das neue. Im Jahre 1450 ließ man es sogar so weit kommen, daß dem Bischoffe und Kapitel zu Würzburg zu Bestreitung der Kriegsverfassungskosten eine gemeine Mitleidung auf des Stifts Unterthanen zu legen bewilligt wurde. Ja man ließ solche sogar von seinen erblichen und eigenen armen Leuten erheben.

Im J. 1461 machte das Stift Würzburg einen neuen Versuch durch ein Verein, allein es gieng damit nicht viel besser als zuvor; endlich im Jahre 1470 wußte es sogar eine Einigung auf zwey Jahre abzuschliessen, worinn der Bischoff von Würzburg Landesherr genennt wird.

Die Freyheitsliebe des fränkischen Adels scheint erst bey Ausgang des 15ten Jahrhunderts einen neuen Schwung erhalten zu haben. Auf dem Reichstag zu Worms 1495 wurde ihm aufgelastet, mit an dem verglichenen gemeinen Pfenning zu tragen. Die Bischöffe zu Bamberg und Würzburg und der Markgraf zu Brandenburg hatten als kaiserliche Kommissarien den Auftrag, mit dem fränkischen Adel deshalb zu unterhandeln.

Diese Fürsten beschrieben also die vom Adel in Franken auf einen Tag nach Schweinfurt zusammen, eröffneten ihnen, was auf dem Reichstage zu Worms wegen des gemeinen Pfennings verglichen worden, und begehrten, daß auch sie als fromme Christenleute zu diesem christlichen Vornehmen und Beschirmung des heil. Reichs gegen die Türken ihre getreue Hilfe nicht versagen sollten. Allein die von Adel meynten, daß sie zwar fromme Christenleute, aber auch freye Franken und der ihnen angesonnene gemeine Pfenning eine unerhörte Neuerung sey. Sie hätten, führten sie an, dem Kaiser, dem Reiche und der Kirche mit Korporaldiensten, Schwendung ihres Bluts und kriegerischen Ausrüstungskosten jederzeit mehr geleistet, als die in den Landen zur Ruhe sitzenden Stände und ihre ritterliche männliche Jugend habe in Kriegszügen die kaiserliche Krone und Scepter bewacht und ihrem Kaiser aufgewartet und gedient. Sie protestirten deswegen einmal für allzeit gegen diese gemeine Pfenningsteuer des Reichs und erboten sich gegen die Feinde der Kirche noch fernerhin mit ihren Leibern zu dienen.

S. Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit. Thl. I. S. 498.

Dieser Vorgang setzte die von Adel in Franken in die äusserste Unruhe. Sie berathschlagten sich mit einander, wie sich bey der Sache zu betragen seyn möchte und versammelten sich an der Rhoen, am Ottenwalde und sonst wiederholter nach ihren adelichen Bezirken. Diese Bezirke mußten auch bereits ihre Hauptleute haben; denn diese kamen auf Petri Kettenfeyer im J. 1496 in Schweinfurt zusammen und erklärten sich daselbst abermals gegen den Kaiser, daß sie sich zu dem ihnen angesonnenen gemeinen Pfenning keineswegs verstehen könnten. Zehntausend von Adel sollen damals mit einander in einem Bündnisse gestanden und jeder derselben auf Erfodern mit zwey Pferden zu erscheinen bereit gewesen seyn.

S. vermischte Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen. S. 653.

Bey diesen Umständen konnte nun freylich der Reichskonvent zu Freyburg dem Kaiser, als solcher an denselben begehrte, mit der Ritterschaft zu Franken, Ortnaw, Kreichgau, Wetterau und andern des gemeinen Pfennings wegen zu handeln, mit ziemlicher Gewißheit voraus sagen: daß der Ritterschaft der gemeine Pfenning schwer eingehen und ihr vielleicht zu fernern Bündnissen und andern Ursach und Bewegniß geben, daraus kaiserlicher Majestät und dem heiligen Reich des Stucks halber merklich Irrung und Verhinderung erwachsen möchte, die sie (die Reichsstände) besser vermieden und verhüt erwegen.

Wenn wir diesen noch hinzufügen, daß im J. 1499 einer von Sensheim ein Freund aus einem Sechstheil der fränkischen Ritterschaft genannt wird, und daß im J. 1515 die 6 fränkischen Kantone zu Windsheim Donnerstags nach Kiliani zusammen kamen, sich berathschlagten, wie sie gegen Fürsten ꝛc. Recht zu geben und zu nehmen hätten, hierüber einen Abschied schlossen, daß am Ende dieses Abschieds diese 6 Orte, nämlich 1) Steigerwald, 2) Ottenwald, 3) Altmühl, 4) Rhoen-Werra, 5) Baunach und 6) auf dem Gebürg mit Namen genennt werden, und daß endlich eben damals zu Ausschreibenden bey diesen 6 Orten etliche ernannt worden, so glaube ich mit völliger Gewißheit und Ueberzeugung behaupten zu können, daß die jetzige Verfassung der Ritterschaft in Franken bereits am Ende des 15ten Jahrhunderts allen ihren wesentlichen Theilen nach vorhanden gewesen sey.

Mehrere Bestimmtheit und Ausbildung aber erhielt die Verfassung der einzelnen Kantone sowohl, als der fränkischen Ritterschaft überhaupt freylich erst in der Folge. Der eine Kanton ordnete sich früher, der andere später, je nachdem zufällige Ursachen solches veranlaßten und zufällig machten. So waren z. B. im J. 1525 die 3 Kantone Baunach, Steigerwald und Rhoen-Werra schon in einer stattlichen Verfassung. Der Ritterort Ort Altmühl hatte zum wenigsten schon im J. 1545 seinen Hauptmann, Räthe und Einnehmer, hielt zu gewissen festgesetzten Zeiten seine Konvente, faßte schon in eben diesem Jahr einen Ortsrezeß ab, und errichtete eine Matrikul. Ottenwald hatte schon im J. 1542 seinen Hauptmann, der die Konvente ausschrieb, bestellte im J. 1567 seine Ausschüsse, welche von Jahr zu Jahr abwechseln sollten, hatte damals bereits seine Einnehmer, nahm einen Gelehrten in Dienst, und beschloß

eine Matrikul zu errichten, und im J. 1574 suchte man den Kanton Gebürg, der damals unter den fränkischen der stärkste war, in die beste Verfassung zu setzen, man verordnete 9 Ritterräthe, nämlich 3 in dem Vogtland, 3 auf dem Gebürg und 3 um Vorchheim und Bamberg, und setzte fest, daß ein ehrbarer verständiger Gelehrter, wie auch ein Schreiber in Pflichten und Besoldung genommen werden solle.

Die Ritterschaft in Buchen endlich, welche vorhin eine eigene Verfassung gehabt hatte, wurde im J. 1575 durch ein kaiserliches Mandat aufgefodert, die von dem Ritterort Rhoen und Werra bewilligte Anlagen ohne einigen Abgang zu entrichten, und verband sich das Jahr darauf, sich hinfüro zu der Ritterschaft in Franken, sonderlich aber und ausdrücklich zu dem Ort Rhoen und Werra zu halten.

Die Verbindung der fränkischen Kantone unter sich ist beynahe so alt als diese Kantone selbst und wurde wahrscheinlicher Weise durch die Anfoderung des gemeinen Pfennings veranlaßt. Schon im J. 1496 findet man einen gemeinen Hauptmann der fränkischen Ritterschaft, der aus Gelegenheit der wegen des gemeinen Pfennings gepflogenen Handlungen gewählt wurde, und im Verfolg dieser Handlungen wird der Ritterschaft in Franken immerhin als eines eigenen Korpus gedacht. Fester aber schloß sich noch ein Bezirk an den andern, ein Kanton an den andern an, als die Beschwerden gegen die Reichsstände vollends hinzu kamen. Nach geendigtem Reichstag im J. 1521, auf welchem etliche Grafen, Herren und von Adel Beschwerden und Bitten wegen schleunigen und gleichmäßigen Rechtens übergeben hatten, kamen die 6 Orte der Ritterschaft in Franken durch Deputirte in Bamberg zusammen, um zu berathschlagen, was zur Ehre, Nutz und Handhabung gemeiner Ritterschaft dienen möge. Mit unerträglichen Neuerungen, deren zum Theil vor Menschengedächtniß nie erhört seyn, schrieben einige Grafen im J. 1539 an ihre Mitvereinte, würden die gefürsteten Grafen und Herren, auch gemeine Ritterschaft der 6 Orte in Franken belästiget und angefochten, weswegen sie zu Schweinfurt versammelt gewesen seyn und für gut angesehen hätten, daß ermeldete 6 Orte zusammen geschrieben würden, um zu berathschlagen, wie der unerträglichen Beschwerung und Neuerung, so gemeiner Ritterschaft aufgelegt werde, zu begegnen und fürzukommen. Die Ritterschaft in Buchen aber machte es bey ihrer Vereinigung mit der fränkischen Ritterschaft sogar zur Bedingung, daß diese sich ihrer in dem Prozeß wider das Stift Fulda nach bester Möglichkeit annehmen und sie als ihre Mitglieder vertreten helfen solle.

Diese ihre Vereinigung und Gemeinschaft unter sich setzte nun die fränkische Ritterschaft auch ununterbrochen fort; ja sie hielt so häufig Kanton- und Sechsortskonvente, daß die Fürsten hierüber scheel zu sehen anfiengen, und sie bey diesen in den Verdacht gerieth, als ob sie der allgemeinen und öffentlichen Ruhe zuwiderlaufende Projekte ausheckte, bis sie endlich im J. 1590 eine Ritterordnung, und im J. 1608 eine Union abschloß und in der ersten den Direktorien und Ritterräthen ihre Befugniß und den Mitgliedern ihre Pflichten zumaß, in der andern aber sich untereinander versprach: Ehr, Leib, Gut und Blut zu Erhaltung ihrer

Digitized by Google

angestammten Freyheit darzusetzen, deshalb auch einen Vorrath zusammen zu schiessen, und sich insgesammt, wenn sie zu ihrer Selbstrettung zu schwach seyn sollte, mit hohen Potentaten, Kurfürsten und des heiligen Reichs Ständen zu verbinden.

V. Oeffentlich anerkannte Unmittelbarkeit und Verfassung derselben.

Man ersieht aus dem Vorhergehenden, daß das 16te Jahrhundert den Reichsrittern erst Gelegenheit gab, sich zu ihrer jetzigen Verfassung empor zu arbeiten. Dazu hatten die seit einigen Jahrhunderten, freylich mit abwechselndem Glücke gemachten Versuche, die Gemüther vorbereitet und dem Freyheitsgeiste des fränkischen Adels die gehörige Richtung gegeben. Zu nicht geringem Vortheil ihrer Absichten diente, daß nun die römischen Kaiser aufmerksamer auf die immer weiter um sich greifende Landeshoheit der Fürsten und Stände wurden, die nach und nach endlich alles, was sonst zum Reich gehörte, verschlingen würden, das doch weit vortheilhafter ihrem Privatnutzen vorbehalten werden könnte. Man unterstützte also den Adel gegen die eindringende Macht der Fürsten, und half ihn, sich gänzlich in der Unabhängigkeit von denselben festzusetzen. Die Reformation Luthers, durch die das Ansehen der Bischöffe gewaltig erschüttert wurde, und die dadurch eingeführte liberalere Denkungsart trug das Ihrige auch dazu bey. Nicht weniger die durch den Bauernaufstand in Schwaben, Franken u. s. w. erregten Unruhen, die es dem Adel nothwendig machten, sich fester an einander zu schliessen und den Fürsten die Gelegenheit raubten, sich dem Beginnen des Adels zur gänzlichen Begründung ihrer längst genährten Absichten mit Nachdruck zu widersetzen.

Vom J. 1590 an kann man in Franken den vorzüglichen Bestand der unmittelbaren Reichsritterschaft rechnen, da sie in diesem Jahre eine Ritterordnung bekam, die Lünig am angeführten Orte S. 17 steht. In der 1608 geschlossenen Union, s. Burgermeister in cod. dipl. equest. Tom. I. S. 839 verbinden sie sich unter einander: Ehr, Leib, Gut und Blut zur Erhaltung ihrer angestammten Freyheit daran zu setzen, und deshalb auch einen Vorrath zusammen zu schiessen. Bestimmte nun die erste Ritterordnung den Direktorien und Räthen ihre Befugniß und den Mitgliedern ihre Pflichten; so ist in der zweyten schon von einer entstehenden Ortskasse die Rede. Die folgenden Kaiser haben es bis herauf auf die neuesten Zeiten nicht an Bestätigung der Ritterordnung ermangeln lassen. Von den verschiedenen Ausgaben der bestätigten und erneuerten Ritterordnungen s. Sanders Magazin. Thl. I. S. 901. f. f.

So wie die Einigung des Adels in Franken nur nach und nach geschah und seine nähern Verbindungen meist durch die Noth herbeygeführt wurden, so gieng es auch mit der Verbindung der 3 Reichsritterkreise unter einander selbst. Dadurch entstand nach und nach folgende öffentliche Verfassung der Reichsritterschaft:

Sie heißt unmittelbare freye Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein. Das ist der gewöhnliche und gesetzliche Name, den dieses Korpus führt. Die Beywörter frey und unmittelbar bezeichnen das Verhältniß der Reichsritterschaft gegen den Kaiser und Reich, wurden schon in den

Digitized by Google

ältesten Zeiten ihr beygelegt und selbst durch ihren Gebrauch in den Reichsgesetzen bestätigt. Statt der Reichsritterschaft gebrauchten die alten Deutschen, ehe sich ihre Sprache so verfeinerte, und die Genossenschaften entstanden waren, der Benennung: Ritter und Knechte des heil. Reichs. Als sich die Rittergesellschaften zu bilden anfiengen, und in selbe mancher aufgenommen wurde, der nicht zum Ritter geschlagen war, bediente man sich des Namens Ritterschaft und Adel Der Zusatz zu Schwaben, Franken und am Rhein ist so alt, als der Ursprung der Reichsritterschaft, folglich älter, als die Eintheilung des deutschen Reiches in Kreise.

Der Rang der Reichsritterschaft unter den unmittelbaren Gliedern des Reichs ist eigentlich noch nicht entschieden; daher heißt es bey Büsching, Norrmann u. a.:

„Sie haben auf Reichs- und Kreistagen keine Stimme, doch werden sie auf eine gewisse Art den Reichsständen gleich gehalten.“

Dieser unentschiedene Rang hat ohne Zweifel seinen Ursprung daher: daß sich im 15ten Jahrhunderte die Ritterschaft nicht dazu verstand, zum Reiche zu steuern, wodurch sie sich den Weg zur Reichsstandschaft gebahnt haben würde. Indessen stehen sie in der Kammergerichtsordnung vom J. 1495 den Reichsstädten vor, und bey den schwäbischen Bundstagen sassen Ritter, Knechte und des Reichs Freye mit auf der 4ten Bank bey den Fürsten, fürstenmäßigen Prälaten, Grafen und Herren. Die Reichsstädte hingegen auf der 3ten Bank. Nachdem das Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage, zu welchem die Reichsstädte, nicht aber die Reichsritterschaft gelangt waren, nach Maßgabe der sich abgeänderten deutschen Reichsverfassung wichtiger wurde, so wollten die Reichsstädte eben diese Reichsstandschaft zu einem Maßstabe, nach welchem der Rang zwischen ihnen und der Reichsritterschaft zu reguliren wäre, gebrauchen, und wurden dieser zum erstenmale auf dem Korrespondenztage zu Nürnberg 1619 vorgesetzt, wogegen die Ritterschaft feyerlichst protestirte. Der Rangstreit kam besonders beym westphälischen Frieden zur Sprache, man suchte der Entscheidung durch eine Konvention auszubeugen,

S. Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft. Thl. I. S. 168 — 182.

noch ists aber hierüber nicht zur endlichen Entscheidung gekommen.

Das Wappen der gesammten Reichsritterschaft, so wie auch jeden Ritterkreises insbesondere ist ein gekrönter doppelter Adler, auf dessen Brust der Ritter St. Georg zu Pferd den Lindwurm erstechend abgebildet ist. Dieß ist ein Gemeinschafts- oder Gesellschaftswappen, das ursprünglich nicht von dem Kaiser ertheilt, sondern von der Genossenschaft erwählt worden ist.

Zu Handhabung der bey Stiftung der Genossenschaft festgesetzten Ordnung wählte die Reichsritterschaft selbst gewisse mit den nöthigen Kenntnissen versehene Personen aus ihren Mitteln, übertrug ihnen die Mittel zur Leitung des Ganzen, und die Kraft zur Erlangung des durch die sämmtlichen Genossen beliebten allgemeinen Endzweckes. Diese selbst aus den Mitgliedern erwählten Vollzieher des allgemeinen Willens nannte man Hauptleute, Ritterräthe und Ausschüsse, und gestund ihnen weiter nichts, als eine blos vollziehende

Digitized by Google

genau an die genoßenschaftliche Vorschrift gebundene Gewalt zu. Da diesen angegebenen Umständen zu Folge Ritter, Hauptleute, Räthe und Ausschüsse nur Vollzieher des allgemein festgesetzten Willens der Genossenschaft waren, die für sich und nach eigenem Gefallen nichts thun, noch vielweniger sich einer Oberherrschaft über andere anmassen konnten, hätten dergleichen Stellen für die Reichsritter wenig Reiz. Man mußte sie von Seiten der Genossenschaft zu diesen Aemtern erbitten. Sie sahen sie als eine Beschwerde an, die um des gemeinen Besten willen übernommen werden müsse, und die man Zeitlebens zu versehen nicht gehalten sey. Daher erklären sich die, freylich unter sehr veränderten Umständen, noch gewöhnlichen Ausdrücke: erbetener Ritterhauptmann, erbetener Ritterrath, und die Gewohnheit mancher Kantone, die Hauptleute nur auf 3 Jahre zu erwählen, und nach Ablauf derselben sie wieder zu bestätigen.

Ein anderes Verhältniß, sagt daher Kerner am angeführten Orte Thl. II. S. 72 u. 73, bekam die Sache, nachdem der Kaiser, dem in mancherley Betrachte nicht nur an der Erhaltung der Reichsritter, sondern auch der unter denselben errichteten Genossenschaft vieles gelegen war, eben dieser Rittergenossenschaft als Genossenschaft gewisse Rechte und Freyheiten zugestand, und endlich selbst den erkohrnen Vorständen der Reichsritter, das ist, den Hauptleuten und Ritterräthen, aus der Fülle seiner Majestät die Verwaltung einiger Rechte über ihre Rittergenossen einräumte. Durch diesen Vorgang wurden die Rittervorstände, oder, wie sie mit ihrem gewöhnlichen Namen hiessen, Ritterdirektorien, zu einer Art von Regiment über die Rittergenossenschaft erhoben, das nun nicht mehr einzig und allein sich nach der ihm von der Genossenschaft ertheilten Vorschrift zu richten, sondern auch in gewissen Fällen blos auf den Kaiser aufzusehen, desselben allerhöchste Befehle zu befolgen, und demselben von der Verwaltung, der ihm anvertrauten Befugnisse Rechenschaft zu geben hatte, und die Reichsritter kamen gegen ihre Direktorien somit ungefähr wiederum in dasjenige Verhältniß, in welchem sie in den ältern Zeiten Deutschlands gegen die Grafen gestanden seyn mögen.

Aus all diesem ergiebt sich nun soviel, daß den Ritterdirektorien keine eigenthümliche Gerechtsame über die Rittergenossen zustehen, sondern daß dieselbe den ganzen Innbegriff ihrer Befugnisse über solche theils Namens der ganzen Rittergenossenschaft, theils Namens des Kaisers zu verwalten, und bey dieser Verwaltung sich genau an die Vorschriften der Genossenschaft oder des Kaisers zu binden haben.

Eben dieses giebt der ritterschaftlichen Verfassung eine besondere und ganz eigenthümliche Bestimmung, für welche das allgemeine Staatsrecht noch keinen eignen Namen hat.

Die Menge der Rittergenossen, und die Entlegenheit ihrer Wohnorte unter einander, verbunden mit den örtlichen Verhältnissen, machten, daß man sich, als sich die eigentliche freye unmittelbare Reichsritterschaft bildete, genau an die Eintheilung hielt, die ehemals in den durch die Noth und den Zufall beygeführten Einigungen Statt gehabt hatte. So erhielt dieses sonderbare Staatsgebäude drey

Hauptfugen, und in manchen Unterabtheilungen, wo anfänglich die Rittergesellschaften im Verhältniß gegen die übrigen allzuklein ausgefallen waren, und um diesen ähnlich zu werden, noch einer Zusammensetzung bedurften, kömmt auch noch die 4te Fuge hinzu. Da ich hier nur vom fränkischen Ritterkreise zu reden habe, so stehe auch nur dessen Eintheilung hier.

Der fränkische Ritterkreis begreift sechs Orte oder Kantone. Sie folgen auf einander also:

A) Ottenwald. Sein Wappen ist ein Pferd.

B) Gebirg. Seine Quartiere oder Viertel sind:

1) Das Rodacher.
2) — Hohlfelder.
3) — Vorchheimer.
4) — Fichtelberger.

} Führt zwey St. Jürgen-Ritter und zwey Burgen, wahrscheinlich zur Bezeichnung seiner Lage, im Wappen.

C) Rhoen und Werra. Seine Quartiere sind:

1) Das Saal.
2) — Mayn.
3) — Henneberg und
4) — Buchische Quartier.

} Führt im Wappen eine Hand, die 5 Pfeile zusammen hält. Ehedem war es ein Stern, das alte Bundeszeichen der Sterner, die einst den Landgrafen Hermann zu Hessen bekriegten.

D) Steigerwald. Hat zum Wappen ein Einhorn.

E) Altmühl. Wappen St. Jürg mit dem Lindwurm.

F) Baunach. Das nämliche, nur mit einigem Unterschiede und in einem andern Felde.

Alle diese besondern Theile sind gleichsam wiederum eben so viele besondere Staatskörper, die zwar einerley und ebendieselben Grundsätze der Verfassung und Erhaltung befolgen und nach gleichem Zwecke trachten und arbeiten, doch aber immer auch ihre besondern Abweichungen, ihr besonderes Interesse haben und deswegen bald hier, bald dort eine Ausnahme von der Regel verursachen.

Die Vollzieher des allgemeinen Willens der Reichsritterschaft, oder die Machthaber der obersten Gewalt unter kaiserlicher Autorität in den Ritterkantonen sind:

1) solche, die einem einzelnen Ritterorte oder Kanton vorstehen; oder
2) einem ganzen Ritterkreise; oder die
3) das Direktorium über alle drey Ritterkreise führen.

Zu 1). Der Direktor eines Orts oder Kantons heißt in Franken Ritterhauptmann. Er heißt erbetener Ritterhauptmann. Die Ursache davon habe ich oben angegeben. Er ist der erste Vorsteher desjenigen Kollegiums, welches die Mitglieder eines Kantons über sich in der verglichenen und vom Kaiser bestätigten Ritterordnung erkohren, dem sie die Ausübung gewisser Rechte über sich zugestanden haben und dem auch der Kaiser die Verwaltung einiger ihm gebührenden Rechte anvertraut hat. In der Versammlung des Ortsvorstands hat er den Vortrag. Er sammelt die Stimmen und faßt nach der Mehrheit derselben den Schluß ab. Ist die Anzahl der Stimmen gleich, so giebt er durch seinen Beytritt einer der beyden Partheyen das Uebergewicht. In seiner Verwahrung ist das größere Kantonssiegel

und ihm steht die Direktion des ganzen Kanzleywesens bey dem Kanton zu. Seit dem 24. May 1718 haben die Ritterhauptleute des fränkischen Ritterkreises von Kaiser Karl dem 6ten aus eigener Bewegniß die Erlaubniß zu Tragung eines kaiserlichen Gnadenzeichens erhalten. Die Schwaben und Rheinländer haben dergleichen nicht, hergegen tragen die Ritterhauptleute die Ritterzeichen, auf welchen die Wappen der Kantone zum Theil sehr kostbar abgebildet sind. Das für die fränkischen Ritterhauptleute bestimmte Gnadenzeichen ist ein von Gold schwarz durchschmelztes viereckigtes Kreutzzeichen, oben mit der kaiserlichen Krone, in der Mitte mit dem kaiserlichen doppelten Adler, auf dessen Brust der St. Georgenschild und die Wappen der 6 fränkischen Kantone befindlich sind. Das Ganze ist mit der Umschrift: Virtuti et Fidei geziert und in Kaiser Karl des 6ten Namen eingeschlossen. Die kaiserliche Urkunde darüber ist abgedruckt in der Auflage der fränkischen Ritterordnung von 1772 S. 258. Auch ist das Gnadenzeichen selbst der Ritterordnung vorgedruckt.

Als die ritterschaftliche Verfassung sich zu bilden anfieng, bestritten die Reichsritter die hiezu erforderlichen Kosten aus ihrem eigenen Beutel, ohne ihre Unterthanen hiebey zur Mitleidenschaft zu ziehen. Diese Kosten mögen aber auch nicht gar beträchtlich gewesen seyn, da man einem Hauptmanne, wenn er ein Graf war, für einen Tag und Nacht, die er in Geschäften der Genossenschaft zubrachte, nicht mehr als zwey Gulden und einem Ritter einen Gulden bezahlte. Dagegen stund aber dem Hauptmanne Oeffnungsrecht auf allen Schlössern und Häusern der Genossen zu. Ein Vorzug, der bey dem kriegerischen Genius des damaligen Zeitalters gewiß keine Kleinigkeit war. So wie der kriegerische Genius nach und nach verschwand, gewann das Geld immer mehrern Werth. Der Käiser wollte nicht mehr mit den Leibern und dem Blute der Reichsritter vorlieb nehmen und verlangte Geld; und auch die Ortsvorsteher wollten nun nach der veränderten Sitte von den Genossen eine verhältnißmäßige Belohnung an Geld haben. Diese Honorarien sind zum Theil ansehnlich. So bekömmt der Altmühlische Ritterhauptmann 1500 fl., der Ottenwaldische 2000 fl. und hat dabey die Rochendorfer Jagd. Der Baunachische 1800 fl. rheinisch und hat die Jagd zu Rügheim.

Muß aus erheblichen Ursachen sich der Ritterhauptmann von dem Kanton entfernen, oder er stirbt, so setzen die Ritterräthe und Ausschüsse ihre Verrichtungen und Obliegenheiten unter dem Vorsitze des ältesten Ritterraths fort.

Der Ortsvorstand, dessen Direktor der Ritterhauptmann, oder in Abwesenheit desselben der älteste Ritterrath ist, besteht aus Ritterräthen, bisweilen aus Ritterräthen und Ausschüssen. Dieser Ortsvorstand hat für alle ritterschaftliche Angelegenheiten, solche betreffen gleich die innere ritterschaftliche Verfassung oder das Verhältniß gegen den Kaiser, die Reichsstände und Reichsgerichte, Sorge zu tragen. Ihm kömmt es zu, mit den übrigen Kantonen die nöthige Korrespondenz zu führen, sich in Sachen, die den ganzen Ritterkreis oder die gesammte Ritterschaft betreffen, an das Kreisdirektorium zu wenden, überall die erforderlichen Verfügungen zu machen,

Digitized by Google

und die Materien, so auf den Konventen abgehandelt werden sollen, vorzubereiten. Reichsrittern, welche sich in Absicht auf die Ausübung ihrer Hoheitsrechte an dieses Kollegium wenden, hat dasselbe mit Rath an die Hand zu gehen, dagegen aber auch solche Mitglieder, welche sich der ritterschaftlichen Verfassung zuwiderlaufende und nachtheilige Handlungen zu Schulden kommen lassen, freundschaftlich zu warnen, in die Wege der Ordnung einzuleiten, und gegen selbe nach Vorschrift der verglichenen Ordnungen und der kaiserlichen Befehle zu verfahren. In Franken hat

1) Ottenwald vier Ritterräthe und zwey Ausschüsse. Seit 1762 ist die Kanzley in Kochendorf, einem dem Kanton gehörigen Dorfe.
2) Gebirg sechs Ritterräthe und vier Ausschüsse. Die Kanzley ist in Bamberg.
3) Rhön und Werra vier Ritterräthe und vier Ausschüsse. Das Buchische Quartier hat einen Ritterrath und 3 Ausschüsse, so daß der Ritterrath und einer von den Ausschüssen im Kollegium des Ortsvorstandes mit einbegriffen ist. Die Kanzley ist in Schweinfurt; die des Buchischen Quartiers ist in der Tann.
4) Steigerwald vier Ritterräthe und zwey Ausschüsse; haben seit 1800 die Kanzley in Nürnberg.
5) Altmühl vier Ritterräthe und zwey Ausschüsse. Die Kanzley in Wilhelmsdorf, einem ritterschaftlichen Orte.
6) Baunach sechs Ritterräthe, und neuerer Zeit auch Ausschüsse. S. unten den Kanton Baunach. Sie haben seit 1778 ihre Kanzley in Nürnberg.

Die Ausschüsse sind eigentlich die Repräsentanten der sämmtlichen Mitglieder. Im vorigen Jahrhundert hatten diese noch bey dem Kanton Altmühl den Rang vor den Ritterräthen, zum Beweis, daß die Mitglieder die eigentlichen Konstituenten des Kantons seyn, und deren Schlüssen, welche auf Plenarkonventen abgefaßt worden, auch selbst die Ritterräthe und das ganze Direktorium sich zu unterwerfen habe. Auch ist der Name Ausschüsse ungleich älter, als jener der Ritterräthe. Schon in den ersten regulirten Rittergesellschaften wurden diejenigen, die man dem Ritterhauptmanne zugab, um ihm das Regiment führen zu helfen, Ausschüsse genannt. Ausser diesen aber wurden noch einige bestellt, welche die Ausschüsse zur Nothdurft zu sich erfodern, und im Fall sie behindert seyn würden, an ihre Statt verordnen sollten. Wahrscheinlich ist es, daß diese Ausschüsse in der Folge den Namen Ritterräthe erhalten haben, und dann jene Zugeordnete mit dem ehrwürdigen altdeutschen Namen der Ausschüsse belegt werden.

Schon Kaiser Ferdinand der 3te gab der gesammten Reichsritterschaft eine Urkunde:

Daß jedes Korpus, Viertel, Ritterort und dessen erbetene Direktoren, Hauptleute, Räthe und Ausschüsse mit dem Prädikat:

Wohlgebohren und Edel benennt werden sollen.

Ritterhauptleute und Räthe der beyden Ritterkreise Schwaben und Franken sind sogar in die Zahl, Ehre, Würde, Rechte und Vorzüge kaiserlicher wirklicher Räthe aufgenommen und als solche wirklich verpflichtet. Jedem neuerwählten

Digitized by Google

Ritterrathe in Franken und Schwaben wird daher auf sein Anmelden gegen die Bestätigungsgebühren aus der kaiserl. geheimen Reichshofkanzley das kaiserliche Rathsdiplom verabfolgt. Im Konterte lassen sich die Ritterhauptleute den Titel Excellenz beylegen. Neben diesen den Stand bezeichnenden Titeln pflegen die Ortsvorstände sowohl sich selbst untereinander, als auch die Mitglieder des Kantons, wenn sie anders zum wenigsten acht adeliche Ahnen zu beweisen im Stande sind, in der Anrede Vetter, Oheim und Schwäger zu nennen, und deuten mit diesem passenden Ausdrucke diejenige Freundschaft und Zutrauen an, welche die Mitglieder einer Genossenschaft zum wenigsten gegen einander haben sollen.

S. Lünigs Kanzleyzeremoniel S. 314. Im J. 1711 deliberirte die Ritterschaft in Franken: ob es auch rathsam und thunlich sey, ein beständiges Titularbuch von allen Kantonen verfertigen zu lassen. S. Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft. Thl. II. S. 76.

Zu einer Ortsvorstandsstelle kann nur der gelangen,

a) der vier adeliche Ahnen vom Vater und eben so viele von der Mutter hat;

b) dessen zur Ritterschaft steuerbare Güter sich wenigstens auf 6000 rhein. fl. belaufen müssen.

Im Allgemeinen kann die Religion kein Hinderniß machen; denn man war unter der deutschen reichsfreyen Ritterschaft längst so klug, festzusetzen: keine Religion unter sich anzusehen. Doch wird wohl schwerlich in einem Kanton, in welchem die meisten Mitglieder der katholischen und nur wenige der evangelischen Religion zugethan sind, den letztern so leicht eine Direktorialstelle zu Theil werden, wenn auch gleich kein Gesetz sie ausschließt, und es lehrt die Erfahrung, daß nicht in allen Kantonen, welche gemischter Religion sind, bey Besetzung des Ortsvorstands die Gleichheit der Religion so ganz genau beobachtet werde, als schon behauptet werden wollen. So viel aber ist gewiß, daß bey einigen gemischten Kantonen wirklich die genaueste Gleichheit der Religion in Absicht auf den Ortsvorstand verglichen worden, wie zum Beyspiel bey dem schwäbischen Kanton Kocher, wo derjenige, welcher sich auf Absterben eines katholischen Ritterraths um dessen Stelle bewerben will, schlechterdings katholisch, und derjenige, welcher einen evangelischen Ritterrath succediren will, evangelisch seyn muß.

Die ehemalige Foderung Kaspar Lerchs (s. Burgerm. Thes. equ. T. I. S. 290), daß kein Mitglied des Ortsvorstands in reichsständischen Diensten stehen soll, ist nun aus mancherley Gründen erlassen worden.

In einigen Kantonen wird bey Besetzung des Ortsvorstandes auf die Quartiere oder Bezirke Rücksicht genommen, in welche der Kanton getheilt ist, so daß an die Stelle eines abgegangenen Mitgliedes immer wieder eines aus diesem Bezirke folgen muß. Der Fall ist bey Rhön und Werra, beym Kanton Hegau, Algau und am Bodensee.

Die Versammlungen des Ritterhauptmanns, der Ritterräthe und Ausschüsse, auf welchen die denselben von dem Kaiser und den sämmtlichen Mitgliedern des Kantons zur Besorgung anvertraute Geschäfte abgehandelt und abgethan werden, heissen Ritterkonvente, Ausschuß- oder Direktorialtage. Sie werden meistens da gehalten,

Digitized by Google

wo die Ortskanzleyen sind. Zusammenkünfte, wo alle Mitglieder erscheinen, heissen Plenarkonvente.

Zu 2). Die einzelnen Ritterorte oder Kantone, die einen Ritterkreis bilden, haben nothwendiger Weise mancherley Angelegenheiten, die Bezug auf das allgemeine Verband und seine Verhältnisse gegen den Kreis haben. Bey Errichtung dieses Kreisregimentes nahmte man die Kantonsverfassung nach und so wie bey jener in allen wichtigen Angelegenheiten jeder Reichsritter mitzustimmen, das Kantonsdirektorium aber über Ordnung und Befolgung der errichteten Gesetze zu wachen und die laufende Geschäfte zu besorgen hat, so wurde auch hier in Sachen von Wichtigkeit jedem Kanton eine Stimme zugestanden, zugleich aber bey jedem Ritterkreis ein Kreisdirektorium bestellt, um diejenigen Geschäfte, welchen in den verglichenen Gesetzen bereits ein ordentlicher Weg vorgeschrieben worden, nach solchem zu verhandeln, im Verhältniß gegen Auswärtige den ganzen Ritterkreis zu vertreten, die Propositionen der kaiserlichen Minister und anderer Abgeordneten anzuhören; diejenigen Vorfallenheiten hingegen, welche noch nicht gesetzlich bestimmt sind, vor die Kreiskonvente, das ist vor die Versammlung der Kantone jedes Kreises zu bringen und dann den hierüber von diesen Kreiskonventen abgefaßten Schluß auszuführen.

Damit nun durch Anstellung eines allzugroßen Personale die Unterthanen der Reichsritter nicht zu sehr beschwert würden, traf man die Einrichtung bey dem fränkischen und rheinischen Ritterkreise, daß die Kreisdirektorien unter den Kantonen von Zeit zu Zeit umwechseln und von den Kantonsdirektorien verwaltet werden sollten. Der Ritterhauptmann desjenigen Kantons also, bey welchem das Kreisdirektorium steht, ist zugleich auch diejenige Zeit über, als der Kanton die Direktion des Kreises zu führen hat, Kreisdirektor, und hat das Kreissiegel in Verwahrung; und eben so macht auch das Kantonsdirektorium in dieser Zeit das Kreisdirektorium aus. Beyde haben in dieser Eigenschaft den Vorzug vor den übrigen Ritterhauptleuten und Räthen desselben Kreises, und der Kanton, bey welchem das Kreisdirektorium ist, wird der ausschreibende Kanton genannt. Nach der Regel sollte das Kreisdirektorium alle zwey Jahre abwechseln, oft dauert es länger bis es an den nächstfolgenden Kanton übertragen wird. Mit dem Direktorium wird zugleich die Kreiskasse sammt der darüber geführten Administration, die laufenden Geschäfte und Aktenstücke von einem Kanton zum andern übergeben. Nur allein in Schwaben wechselt das Kreis- oder Spezialdirektorium unter den Kantonen nicht ab. Der Kanton Donau, als der stärkste, hat dasselbe für immer. Das Kreisdirektorium schreibt die Kreiskonvente durch Kreiskonvokationsschreiben aus und bestimmt den Ort, wo sie gehalten werden sollen, wenn dahin sich eignende Vorfallenheiten vorhanden sind. In dem Ausschreiben müssen alle die Gegenstände genau und deutlich bemerkt seyn, über welche Handlung gepflogen werden soll. Die Kantonsdirektorien, wenn sie diese Konvokationsschreiben erhalten haben, berathschlagen sich gleichfalls über die in denselben enthaltene Materien, bringen solche, insbesondere wenn sie nicht sowohl die Verfassung, als vielmehr die besondern

Digitized by Google

Rechte der Reichsritter und ihrer Familien betreffen, auch wohl zur Wissenschaft der übrigen Mitglieder entweder auf abzuhaltenden Ortskonventen oder durch Zirkularien, und bevollmächtigen sodann den Ritterhauptmann oder auch etliche Ritterräthe, den Kanton bey dem abzuhaltenden Kreiskonvent zu vertreten. Haben sich nun die Abgesandten aller Kantone des Kreises an dem bestimmten Orte versammelt, so läßt alsdann der Kreisdirektor selbe zu den Sessionen einladen, empfängt ihre Vollmachten, und bringt eine Materie nach der andern in Propositionen und Umfrage. Die Stimme jedes Kantons wird hierauf von dem ersten Abgeordneten desselben abgegeben, und nach der Mehrheit dieser Stimmen, wovon jedem Kantone nicht mehr als eine einzige zusteht, verfaßt der Kreisdirektor den Schluß. Endlich wird das Resultat des ganzen Kreiskonvents in einen förmlichen Rezeß gebracht, von den sämmtlichen Abgeordneten unterschrieben, den Kantonsdirektorien kommunizirt, und von diesen zur Wissenschaft der sämmtlichen Mitglieder gebracht, wenn anders der Rezeß von der Beschaffenheit ist, daß diese ihn zu befolgen haben. Betrift hingegen solcher nur gewisse Maßregeln, welche in dieser oder jener Angelegenheit ergriffen werden sollen, so pflegt von denselben den Mitgliedern keine Nachricht ertheilt zu werden.

Die Kreiskonvente in Franken und am Rheinstrome heissen auch 6 oder 5 Ortstage und die Kreisrezesse Sechs- oder Fünf-Ortsrezesse. Das Kreissigel besteht in einem doppelten gekrönten Adler, der auf der Brust einen goldenen Schild hat, worinn der Ritter St. Georg den Lindwurm erstechend abgebildet ist. Sie unterscheiden sich von einander durch die Umschrift. Auf dem fränkischen Siegel z. B. heißt dieselbe:

Sigillum nobilitatis imperii Franconiae orientalis.

Die ritterhauptmannschaftlichen Konferenzen werden in einem Kreise gehalten, damit sich die Ritterhauptleute besprechen, wie in dieser oder jener den Kreis betreffenden Angelegenheit, ihr Vortrag bey den Ausschußtagen oder Ortskonventen gleichförmig einzurichten seyn möchte, welche Zusammenkünfte denn ritterhauptmannschaftliche Konferenzen genennt werden. Auch zu diesen beruft der Kreisdirektor die übrigen Ritterhauptleute zusammen und führt in solchen das Präsidium.

Schlüsse, welche für die Mitglieder des Kreises eine Verbindlichkeit hätten, können auf diesen ritterhauptmannschaftlichen Konferenztagen nicht abgefaßt werden, sondern ihr Endzweck besteht blos darinn, daß eine Sache bey allen Kantonen eines Kreises auf eine und dieselbe Weise eingeleitet werden möge.

Zu 3). Das Generaldirektorium ist darum angeordnet worden, um die das gesammte Ritterkorpus betreffenden Angelegenheiten zu besorgen, die nöthigen Supplikken und Schreiben an den Kaiser, die Reichsstände und fremden Mächte fertigen zu lassen, die hierauf einlaufende Resolutionen und Antworten zur Wissenschaft der Kreisdirektorien zu bringen, die Ritterkreise zu Abhaltung der Korrespondenztage zusammen zu berufen, und in solchen Vorfallenheiten, welche entweder von keiner besondern Erheblichkeit sind, oder keinen Aufschub leiden, Generaldirektorialschlüsse abzufassen und selbe zur

Digitized by Google

Ausführung zu bringen, von welchen Schlüssen aber das Generaldirektorium den Kreisdirektorien, so wie hinwiederum diese den Kantonsdirektorien schleunige Nachricht zu ertheilen haben.

So wie die Spezialdirektorien unter den Kantonsdirektorien umwechseln, so wechselt das Generaldirektorium unter den Spezialdirektorien um, so daß mithin immer dasjenige Kantonsdirektorium, welches das Generaldirektorium hat, zugleich auch ein Spezial- oder Kreisdirektorium haben muß. Weil dem Kanton Donau in Schwaben das schwäbische Spezialdirektorium auf immer überlassen worden ist, so kann daselbst kein anderer als dieser das Generaldirektorium überkommen. Die Abwechselung des Generaldirektoriums geschieht, in Hinsicht der Dauer, nach gemeinschaftlichem Ermessen, und die wichtigen Verhandlungen auf sogenannten Korrespondenztagen. Anfänglich sollte ein Korrespondenztag alljährlich gehalten werden, seit 1596 ist die Bestimmung desselben dem Ermessen des Direktors überlassen. Der Beschluß heißt ein Korrespondenzrezeß. Derjenige Kreis, welcher das Generaldirektorium hat, wird der ausschreibende Kreis, und der Ritterhauptmann des Kantons, dessen Direktorium das Generaldirektorium verwaltet, der Generaldirektor genannt. Dieser letztere hat auch gewöhnlich das Insiegel der gesammten Reichsritterschaft in Verwahrung, welches ihr der Kaiser schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ertheilt haben soll.

So viel von den Direktorialgliedern und was dahin Bezug hat. Nun noch etwas von den Rittergenossen selbst. Sie theilen sich in Realisten und Personalisten. Diese Eintheilung ist nicht von den Rechten der Reichsritter, die ihnen als Rittergenossen zuständig sind, hergenommen, denn diese Rechte alle sind blos persönlich, hangen allein von der Aufnahme in die ritterliche Gemeinschaft ab, und werden auch mit solcher wiederum verloren. Nur allein die Art und Weise, wie von den Reichsrittern zu der Ritterkasse gesteuert wird, giebt den Maaßstab zu jener Eintheilung ab.

In der Regel soll ein jeder Reichsritter unmittelbare Güter besitzen, von welchen die zur Erhaltung des ritterschaftlichen gemeinen Wesens erfoderliche Steuern erhoben werden können; es finden sich aber unter den Reichsrittern doch auch manche, welche dergleichen Güter nicht besitzen, indem sie entweder um solche gekommen sind, oder sich allererst bey ihrer Aufnahme anheischig gemacht haben, den ihnen zur Erkaufung eines Ritterguts gebahnten Weg einzuschlagen, so lange als ihnen aber die Gelegenheit hiezu ermangelt, ein gewisses Kapital zu versteuern, diese heissen denn in allen 3 Ritterkreisen Personalisten.

In Schwaben und Franken sind die reichsadelichen Schloß- und Feldgüter derjenigen Mitglieder, welche zugleich steuerbare Unterthanen haben, steuerfrey; in dem rheinländ. Ritterkreise hingegen, wo der Besitz ganzer Dorfschaften etwas seltner ist, und wo die Güter der Mitglieder größtentheils in zerstreuten Höfen und andern dergleichen Einkünften bestehen, so keine Unterthanen voraussetzen, müssen auch die herrschaftlichen eigenen Güter versteuert werden. Dieser Unterschied macht, daß in Schwaben und Franken auch diejenigen, welche keine Unterthanen, sondern

sondern nur dergleichen adeliche Schloß- und Feldgüter haben, von denen sie gemeiniglich eine gewisse verglichene Steuer entrichten, für Personalisten gehalten werden, und unter dem Namen der Propriisten laufen, da sie hingegen in dem rheinischen Ritterkreise als Realisten betrachtet und angesehen werden.

Zu Direktorialstellen können die Personalisten niemals gewählt werden, auch werden selbige nicht zu Sitz und Stimme auf den Ritterkonventen zugelassen und nur durch eine Ausnahme wird bey einigen Kantonen, das letztere insbesondere denjenigen Personalisten gestattet, deren Vorältern ehedem Realisten waren, nachmals aber um den Besitz ihrer Güter gekommen sind. Die Propriisten haben zwar Sitz und Stimme, werden aber nicht leicht in den Ortsvorstand gewählt.

Sitz und Stimmrecht auf Rittertagen haben nur diejenigen, die immatrikulirt sind und 8 Ahnen zählen. Daher müssen alle diejenigen, welche das erstemal auf den Ritterkonventen erscheinen, die Ritterordnung unterschreiben und besiegeln und daß sie den Innhalt derselben befolgen wollen, durch Handschlag geloben. Man nennt das aufschwören.

Die Stimme des mit den beträchtlichsten Gütern versehenen Ritters gilt hier im Grunde soviel und nicht mehr, als desjenigen, der nur einen geringen Theil an einem armseligen Hofe besitzt; doch aber läßt sich aus demjenigen, was bisher gesagt wurde, abnehmen: daß bey Bestimmung des Ansehens und Gewichts eines Reichsritters bey den Konventen der Besitz seiner Güter nichts desto weniger mit in Anschlag komme, so wie auch das Alter seines Adels eben um deswillen ihm mehrern Glanz giebt, weil Neugeadelte, die noch nicht 8 Ahnen aufweisen können, zu den Konventen gar nicht zugelassen werden. Die Ordnung, welche auf Konventen in Sitzen und Stimmen beobachtet wird, ist folgende: Den ersten Platz nimmt der Ritterhauptmann oder Direktor ein, auf diesen folgen die Ritterräthe und Ausschüsse, dann sitzen die Mitglieder aus alten ritterschaftlichen Familien nach derjenigen Ordnung, wie sie das erstemal auf den Rittertagen erschienen sind und die Ritterordnung unterschrieben haben und endlich folgen die neuaufgenommenen Familien nach der Ordnung ihrer Aufnahme.

Soll ein ganz neues Mitglied aufgenommen werden, so ist die Annahme verschieden:

1) Aufnahme in die Gemeinschaft der gesammten freyen Reichsritterschaft (receptio in consortium equestre).
2) Nebst diesem die Aufnahme bey einem gewissen Kanton in die Zahl der Mitglieder, also Einverleibung in die Personalmatrikel des Kantons.

Das erste, was der Neuaufzunehmende zu thun hat, ist: daß er sein Gesuch bey demjenigen Ritterdirektorium anbringen muß, von welchem er unmittelbar aufgenommen zu werden verlangt; will er also ein Mitglied eines Ritterbezirkes eines Kantons werden, so hat er sich an das Bezirks- oder Kantonsdirektorium zu wenden, will er aber bey ei-

nem Ritterkreise oder der gesammten Reichsritterschaft aufgenommen werden, so gehört die Sache sogleich für das Kreis- oder Generaldirektorium.

Ohne Vorwissen und Bewilligung der gesammten Reichsritterschaft kann kein neues Mitglied aufgenommen werden; wenn daher dasjenige Direktorium, bey welchem sich der Aufzunehmende meldet, zuerst die Umstände und Eigenschaften desselben geprüft und so befunden hat, daß er ein Rittergenosse zu werden verdient, so wird die Sache von diesem an das vorstehende Kreis- oder Generaldirektorium gebracht. Das letztere schreibt sodann solches an die Kreise aus und holt ihre Stimmen ein oder bringt es bey einem Korrespondenztag vor und nur dann, wenn alle 3 Kreise einstimmen, wird dem Adspiranten willfahrt oder sogleich mit seinem Gesuche abgewiesen.

Die Haupteigenschaften eines neu aufzunehmenden Mitgliedes sind:

a) Der Besitz unmittelbarer zur Ritterschaft steuerbarer Güter. Fände sich zum Erwerb derselben nicht sogleich Gelegenheit, so hat ein Neuadelicher 750 fl., ein Altadelicher 500 fl. rhein. an den Ritterort oder Kreis zu erlegen, wo er immatrikulirt seyn will. Zu Sitz und Stimmen bey Konventen wird er aber erst alsdann zugelassen, wenn er sich mit einem zur Ritterschaft steuerbaren Gute, das sich im Werthe wenigstens auf 6000 fl. rh. beläuft, ansäßig gemacht hat.

b) Daß er von gutem Adel sey. Doch erlaubt das Gesetz (s. allgemeines Receptionsstatut §. 3.) hierinn einige Nachsicht. Nur werden diese in Absicht auf die zu entrichtende Gebühren etwas härter gehalten.

c) Daß er keinem Land oder städtischen Bürgerrechte beygethan sey.

Die Kosten der Aufnahme sind verschieden.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind dem Ortsvorstande Achtung schuldig. Die fränkische Ritterordnung setzt auf die Uebertretung dieses Gesetzes eine Strafe von 1000 fl. fränkisch.

Auch kann um erheblicher Ursachen willen einer von der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung begreift nun

1) die Nichtzulassung auf Konventen und die Beraubung des Sitz- und Stimmrechtes daselbst. Diese Art der Ausschliessung können die Kantone für sich vornehmen. Ursachen dazu sind eine unstandsmäßige Aufführung, Mißheyrathen, Treibung unanständiger Profession, Annehmung eines Bürgerrechts, übertriebene Schuldenmacherey und Veräusserung aller besessenen Güter, auch Verletzung des den Direktorialen schuldigen Respekts. Oder

2) Beraubung der Unmittelbarkeit und der davon abhangenden Rechte. Dazu ist erforderlich, daß der Ortsvorstand von den Vergehungen desselben erst einen Offizialbericht an den Kaiser erstatte, da dann, wenn der angeklagte Theil zuvor über das ihm Schuld gegebene gehört und hierauf wirklich für schuldig befunden worden ist, derselbe seiner Reichsunmittelbarkeit durch eine kaiserliche Reselution für verlustig erklärt und dem Ortsvorstande aufgetragen wird, solches sämmtlichen Ortsmit-

Digitized by Google

gliedern bekannt zu machen, solches per edictales zu publiziren, auch nach Beschaffenheit der Sache seine Güter vermöge kaiserlichen Auftrags zu sequestriren. Handlungen, welche der ritterschaftlichen Verfassung gefährlich werden, und die Umstoßung und Zernichtung der Grundsätze, worauf selbe ruhet, bewirken könnten sind es hauptsächlich, welche mit dem Verlust der Immediität bestraft zu werden pflegen.

Dem ersten Anblicke nach scheint es in etwas auffallend zu seyn, daß die Güter desjenigen Mitglieds, welches aus der Genossenschaft ausgeschlossen wird, nichts desto weniger in der ritterschaftlichen Matrikel und Anlage verbleiben sollen, geht man aber diesem Umstand näher auf den Grund, so wird man alles der Natur der Sache selbst ganz gemäß finden. Es ist nämlich die Besteurung der Rittergüter ein der Reichsritterschaft von ihren Mitgliedern für beständig eingeräumtes und derselben von dem Kaiser in dieser Eigenschaft bestätigtes Recht, an welches die einzelnen Mitglieder als an fremdes Eigenthum ganz und gar keine Ansprache zu machen haben. Sollte sich aber wohl ein Mitglied durch unerlaubte und widergesetzliche Handlungen, durch welche es sich die Ausschliessung aus der Genossenschaft zugezogen hat, die Befreyung von den Ritterſteuern, und also mehreres Recht, als er vorhin gehabt hat, erwerben können? So viel ist richtig, daß der Grund, aus welchem die Vorältern eines solchen Mitglieds der Reichsritterschaft das Besteurungsrecht auf ihren Gütern zugestanden haben, nämlich die Erhaltung der Freyheit und Unmittelbarkeit im Fall der erfolgten Ausschliessung gewissermassen aufhört; allein da das ausgeschlossene Mitglied selbst Schuld daran ist, daß dieser Grund der Besteurung nun nicht mehr bey ihm paßt, so hat es auch die hieraus unmittelbar entspringende Beschwerlichkeiten auf sich zu leiden, um so mehr, da durch die Verringerung der ritterschaftlichen Steuer zugleich auch für die übrigen Mitglieder die Mittel, ihren Endzweck zu erreichen und sich bey ihrer Gerechtigkeit und Freyheit zu erhalten, geschmälert werden würden.

Neuerer Zeit hat man sich auch in einigen Ritterkantonen durch äussere Zeichen bemerkbar zu machen gesucht. Beym Kanton Ottenwald hat man einen Orden eingeführt und bestätigt erhalten. Auch hat dieser Kanton eine Uniform für seine Direktorialen, Mitglieder und Kanzley-Offizianten eingeführt. Sie besteht aus einem hellblau tüchenen Rocke und dunkelroth sammetnen Kragen. Der erstern ihre zeichnet sich von der letztern durch eine Streife von goldener Stickerey auf dem Rocke aus. S. Maders Magazin Thl. VII. S. 683.

VI. Beschreibung der 6 Ritterorte des fränkischen Kreises nach den dazu gehörigen Städten, Flecken, Dörfern, Weilern, Höfen, der Art der Besteuerung und einem Verzeichniß der jedem Orte besonders immatrikulirten gräflichen, freyherrlichen und reichsadelichen Häuser.

Der Umfang des fränkischen Ritterkreises aller 6 Orte wird

in einer Urkunde Kaiser Rudolphs II. vom 11. May 1609 also beschrieben:

„Reichs befreyte Ritterschafft u. Adel der Sechs Ort Landes zu Franken, so seinen Anfang zu Frankfurt am Mayn, hinüber auf den Vogelsberg, nach dem *Knoll*, zu dem *Sullingswald*, an die *Werra*; dann diſseits solches Fluſses, an dem *Thüringer* und *Böheimer-Wald* herum, hinter dem *Nortgaw* her, bis an das *Herdtfeld* und herwärts des *Kochers*, die *Jaxt* hinab, den *Neckar* zu gegen *Wimpffen*; von dannen nach *Aſchaffenburg*, und alſo den *Mayn* hinunter, biſs wieder gen *Franckfurt* etc.

I.

Der Ritterort Ottenwald. *)

*) Den nachbemerkten Orten zu Folge erstreckt sich der Ritterort Ottenwald von Frankfurt am Mayn am linken Maynufer hinauf bis Aschaffenburg, von da an den Neckar hinunter bis zur Reichsstadt Wimpfen, an den Ufern des Kochers und der Jart hinab in den Creilsheimer Kreis des Fürstenthums Ansbach und hinauf gegen Rothenburg an der Tauber und Mergentheim, läuft von da am linken Maynufer Würzburg vorbey bis an den Ochsenfurter Gau und den Ufenheimer Kreis des Fürstenthums Ansbach, durch welche lezteren er von den Steigerwaldischen Besitzungen begränzt wird.

Digitized by Google

Der Ritterort

Namen.	Religion.
Adelsheim bey Mergentheim, ein Städtchen.	Evangel. Lutherische.
Albertshausen bey Würzburg, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Allenfeld.	
Altersheim im Ochsenfurter Gau, Pfarrdorf.	Katholische.
Altenberg bey Schwäbisch-Hall, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Amlishagen, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Appenberg.	
Archshofen an der Tauber, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Aschhausen.	
Assumstadt an der Jaxt, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Aulenbach.	
Baumen.	
Berghof, richtiger	
Berndshofen.	
Berlichingen, Pfarrdorf.	Katholische.
Biberfeld.	
Bödigheim unweit Schönthal, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Bofsheim, Pfarrdorf im Amte Rosenberg.	Evangel. Lutherische.
Braunsbach am Kocher, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Bremen, 1 ½ Stund von Hardheim.	
Bullenheim.	Vermischte.
Bürg unweit Oehringen, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Buchenbach an der Jaxt, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Burleswaagen im Creilsheimer Kreise des Fürstenthums Ansbach.	Vermischte.
Collenberg bey Std. Prozelden am Mayn.	
Crumbach, s. Fränkisch-Grumbach.	
Darmbach.	
Darrstadt, Pfarrdorf.	
Dieburg.	
Domeneck bey Meckmühl.	

Digitized by Google

Ottenwald.

Besitzer.	Schlöss.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
Die Familie v. Adelsheim.	3	3		870		870
Die Familie Wolfskehl.						
Von Berlichingen.						
Von Wolfskehl.	2	2				
Die Familie v. Gemmingen.	1	1				
Die Familie v. Holz.	1	großes Gut mit schöner Fischerey.				
Die Familie v. Oettinger.	1	1		364	64	428
				davon sind 19 Rothenburg. u. 5 Ansbach. Haushaltungen.		
Kloster Schönthal.						
Die Famil. Ellrichshausen.	1					
Von Mayerhofen.	1	1				
Von Stetten und der deutsche Orden.						
Von Berlichingen und die Abtey Schönthal.	1	1		565		565
Die Familie v. Rüdt.	1	1		560	15	575
Fürst v. Löwenstein.			100			500
Die Fam. v. Greiffenklau.						
Desgleichen.						
Von Schwarzenberg.				620	38	658
Von Pollnitz.						
Die Familie Gemmingen.						
Die Familie v. Stetten.	1	1				
S. Würzburg. 6. Ansbach.						
Die Fam. v. Reigersberg.	In Ruinen.	1	1 Jäger- u. Bauernhaus.	2		
V. Zobel zu Messelhausen.	1	1 großes Gut.		380		380
Von Großschlag.	1	desgleichen				
Ehemals v. Herda, nun dem Kreichgauischen Konsulenten von Uhl.	1	1				

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Dörzbach, großer Marktflecken.	Evangel. Lutherische.
Dünsbach, Filial von Morstein.	Evangel. Lutherische.
Eberstadt, Städtchen.	Evangel. Lutherische.
Edelfingen, auch Oetelfingen, Pfarrdorf.	
Eibigheim bey Schönthal, Pfarrdorf.	Kathol. u. evangel.
Eichholzheim, s. Ober- und Unter-Eichholzheim.	
Elerichshausen, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Eppertshausen.	
Erckenprechtshausen.	
Erlenbach.	
Eschelbrunn.	
Eschenau.	
Fechenbach.	
Forst.	
Fränkisch-Grumbach.	
Frankenberg.	Evangel. Lutherische.
Fuhstadt oder Fuchsstadt.	
Gaukönigshofen, Pfarrdorf.	Katholische.
Geckenheim, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Georgenhausen.	
Geroldshausen, Filial von Ungershausen.	
Giebelstadt, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Gißigheim.	
Gröningen bey Creilsheim, Pfarrdorf.	
Guttenberg.	
Habitzheim bey Umstadt.	
Habichtshof bey Assumstadt.	
Hagenbach bey Meckmühl.	
Hagenhof.	
Haltenbergstetten, Städtchen an der Vorbach.	
Hengershausen.	

Digitized by Google

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
Die v. Eyb u. v. Gemingen.	1	1		2000	62	2062
Die Familie v. Creilsheim.						
Die Familie v. Rüdt.	1	1 große Meyerey.		480	67	547
½ v. Adelsheim.				1250	125	1375
½ v. Hatzfeld, nun Würzburgisch.						
½ Deutschherrisch.						
½ die Familie v. Rüdt.	2	1 Gut, das andere ist vererbt.		375	60	435
½ die v. Bettendorf.						
Ansbach 29 von Ellerichshausen.	1	1	34	160		160
Von Seckendorf.	1	1				
Von Berlichingen.						
Von Reigersberg.	1	1	siehe Collenberg und Reistenhausen.			
Von Prettlach.	1	1				
Von Pöllnitz.	1	1		104		104
Von Wolfskehl.						
Ehemals v. Rosenbach, jetzt Würzburgisch.			91	422		422
Von Pöllnitz.				224		224
Von Jarthausen.						
Von Berlichingen.						
Von Wolfskehl zu Rottenbauer.				480	30	510
½ der Familie v. Zobel.	2	1		250	25	275
½ Ansbachisch.						
Von Bettendorf.	1	1	208	566	11	577
46 Seckendorf.	1	1	55	275		275
9 Ansbach.			9 sind Ansbachisch.			
Von Zobel.	1	1				
Dem Fürsten v. Löwenstein.						
Der Fam. v. Ellrichshausen.			1	9		
Von Berlichingen.						
Von Hatzfeld, seit 1794 Würzburgisch.	1	1	204	1043	153	1196

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Hengershausen.	
Hergershausen.	
Hengstfeld, ein großes Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Herrichsheim, oder Herxheim, im Ochsenfürter Gau, ein Filial-Kirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Heußenstamm, ein Marktflecken unweit Frankfurt am Mayn.	
Hobach an der Jaxt.	
Hödigenbeyren, auch Helligenbeuren, Pfarrdorf.	Katholische.
Hörtlingshagen.	
Hohstadt, zum Amte Rosenberg gehörig, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Hollach, auch Hohlach, sonst Hohenloch.	
Hornberg.	
Hübelstadt, großes Pfarrdorf.	
Hüngen, Marktflecken 3 Stunden von Schönthal.	Katholische.
Jaxthausen, Pfarrdorf an der Jaxt.	Evangel. Lutherische.
Jaxtheim, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Illesheim bey Windsheim, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Ippesheim, ein Marktflecken.	Evangel. Lutherische.
Klarenhof bey Ebermannstadt.	
Kleingumpen.	
Kochendorf, ein Marktflecken.	
Kocherstetten.	Evangel. Lutherische.
Königsbach.	
Köttschbach.	
Korb.	
Künzelsau, ein Marktflecken.	
Laschbach.	
Laudenberg, auch Lautenberg.	
Leippach.	
Lindflur, Pfarrdorf 2 Stunden von Würzburg.	
Lobenbach.	
Mayenfels, Städtchen bey Oehringen.	Evangel. Lutherische.
Mazenbach.	
Merchingen, Marktflecken.	Evangel. Lutherische.

Digitized by Google

Besitzer.	Schlöss.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
30 v. Wollmershausen 5 Ansbach, 2 der Fam. v. Creilsheim und 2 der Stadt Rothenburg.	1	2	107	13 sind Ansbachisch.		
Der Familie v. Zobel.						
Der gräflichen Familie v. Schönborn.	1					
Von Eyb.						
Von Berlichingen.	1	1	55	275		275
Von Löwenstein.			90	450		450
Von Jakob.						
Von Creilsheim.	1	1		150		150
	3					
Von Berlichingen zu Mergingen.	1			560		560
Der Fam. v. Berlichingen.	2	2		500		500
Von Senft und Ellrichshausen 40, Ansbach 49.	1	1		500		500
Von Berlichingen. R. St. Windsheim.						
Voit v. Salzburg.	1	1	105	608		608
Von Rüdt.	1	mit einem Gute.				
Von Lehrbach.						
Der Kanton Ottenwald.	2					
Der Familie v. Stetten.	2					
Von Berlichingen.						
Oehringen, Mainz, Würzburg, R. Stift Komburg.	2					
Von Adelsheim.						
Von Wolfskehl.	1	1				
Von Weiler und v. Gemmingen.	1					
Von Senft.						
Der Fam. v. Berlichingen.	1				60	60

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Meßelhausen, Pfarrdorf.	Katholische.
Milz.	
Möglingen.	
Morstein.	
Münkheim, siehe Ober- und Unter-Münkheim.	
Nassau.	
Neckar-Bünau.	
Neckar-Steinach, ein Städtchen.	
Neidenfels.	
Nenzenheim, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Niederstetten, ein Städtchen an der Vorbach.	
Neuenstetten unweit dem Kocher, Pfarrdorf.	
Ober-Eibigheim bey Eibigheim, ein Weiler.	
Ober-Eicholzheim.	
Ober- und Unter-Heimbach, Pfarrdorf.	
Oeden.	
Oedheim.	
Olnhausen.	
Presteneck.	
Rechenberg.	
Reichenberg.	
Reißenhausen.	
Reusch, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Rimhorn.	
Rockenstadt.	
Rosenberg, Amt.	
Roßach.	
Rotenberg.	
Roth.	
Rottenbauer unweit dem Mayn, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Satteldorf bey Creilsheim, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Saxenflur.	
Schainbach, Pfarrkirchdorf.	
Schöpfloch.	
Schüpf.	
Seegnitz, Pfarrdorf.	
Sennfeld unweit Bocksberg, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.

Digitized by Google

Besitzer.	Einwohner. Schlösser.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Christliche.	Jüdische.	Summa.
Zobel zu Meßelhausen.	1	1			viele Juden.	
Von Creilsheim.						
Fiel nach Absterben des Hrn. v. Landschaden mit der ganzen Herrschaft an Worms u. Speier, steuert aber laut des Vergleichs von 1783 noch zum Kanton.						
Voit v. Salzburg.						
Von Haltenbergstetten.						
Der Fam. v. Berlichingen.						
Von Bettendorf.				50		50
Von Gemmingen.						
Hohenlohe.						
Von Berlichingen.						
Voit v. Salzburg.				379		379
Löwenstein-Wertheim.						
Der Familie v. Wolfskehl.						
Graf v. Soden.						
Von Adler, v. Gemmingen, v. Hoheneck.						
Der Fam. v. Seckendorf.						
Seit 1795 Churmainz.						
Ansbach. v. Zobel.	1	1	93			
Von Rüdt.						

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Sickenhausen.	
Sindolsheim, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Sommerau, Pfarrdorf.	Katholische.
Thierberg.	
Umstadt.	
Ungershausen unweit Würzburg, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Untereichholzheim.	
Unterhausen.	
Unter-Münkheim.	Evangel. Lutherische.
Uettingen, Pfarrdorf.	
Vogelsberg.	
Volkshausen.	Evangel. Lutherische.
Wachbach, Pfarrdorf.	
Waldhausen.	
Waldmannshofen, Marktflecken.	
Waldstetten.	
Weiler im Weinsbergerthal, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Weinheim.	
Widdern, ein Städtchen an der Jaxt.	Evangel. Lutherische.
Wildenstein bey Dinkelsbühl, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Willebach.	
Winterkasten.	
Züttlingen.	
Zwingenberg.	

Digitized by Google

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Einwohner. Häuserzahl.	Christliche.	Jüdische.	Summa.
Von Rüdt.						
Von Fechenbach.	1	2				
Die Familie v. Wolfskehl.						
Von Wolfskehl.						
Von Adelsheim.						
Von Adelsheim.						
Dem verstorbenen Fürsten v. Hatzfeld, nun Würzburgisch.	1					
Von Weiler.						
Von Gemmingen und v. Zillenhardt.	2					
Von Hofer.						
Von Lehrbach.						

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Mitglieder, die Unterthanen haben, und was sie an Schatzung beyzutragen haben. a)

A

Hs. Christoph von Adelsheim, Wilhelm Heinrich von Adelsheim, Christoph Albrecht von Adelsheim, Philip Christoph von Adelsheim haben Unterthanen, geben sämmtlich auf eine Schatzung 100 fl. b)

Hs. Konrad von Adelsheim
wegen Sennfeld 30 fl. 30 kr.
wegen Volkhausen 3 fl.
wegen Lautenberg 25 fl.

Adelsheim wegen Wachbach, Dörndel und Hachtel 80 fl.

Kloster Schönthal wegen Aschhausen 25 fl. c)

Ackelshausen, Stift Würzburg 6 fl. d)

Oedelfingen ist ein gemeinschaftlicher Ort und hat Adelsheim ½ allda 31 fl. 15 kr. ungefährlich. e)

B

Berlingen zu Jarthausen 93 fl.
— — wegen Ohnhausen und Möglingen 68 fl.
— — wegen Hüngen 40 fl.
— — wegen Erlenbach 8 fl. 25 kr.

Boppen zu Beckenau, zu Karlstadt und Rohrbach 33 fl.

Berlingen zu Berlingen 80 fl.
— — wegen Untereicholzheim 3 fl. f)
— — wegen Rossach und Ressach 28 fl.
— — zu Neustetten 60 fl.
— — zu Hettingenbeur 30 fl.
— — zu Korb und Hagenbach 16 fl.
— — zu Illesheim 9 fl.

Kaltenthal und Bettendorf als Hirschhornische Eigens-Erben zu

---

a) Dieses Verzeichniß der Kanton Ottenwaldischen Mitglieder mit ihrem Matrikular-Anschlage ist aus der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts. Dieser erste Abschnitt des Verzeichnisses enthält die Mitglieder mit jenen Besitzungen, welche ein eigenes Territorium ausmachen und wo die Steuern von den Unterthanen erhoben werden, oder eigentliche Realisten. Wenn man dieses Verzeichniß mit dem dermaligen Katastrum vergleicht, so wird man eine ziemliche Verschiedenheit gewahr. A. d. E.

b) Als Theilhaber des Städtchens Adelsheim, s. d. Art. im Lexikon.

c) Kontribuirt zum Kanton wegen 1/3 von Bieringen.

d) Vermuthlich Achtolshausen, s. d. A. im Lexikon, zahlt nichts mehr.

e) Edelfingen, s. diesen Artikel im Lexikon.

f) Gehört dermal aus der Riankourtischen Erbschaft dem Grafen von Waldbrch.

Digitized by Google

zu Gerazan, Wedersbach und Unterhausen 16 fl. 30 kr. a)
Die Frau von Brunen wegen Angeldurn 12 fl. b)
Braunsbach, Fort, Sandelbrunn } 72 fl.
Berlingen wegen halb Sennfeld 30 fl. 30 kr. c)

C

Creilsheimische Eigens-Erben wegen Eckenbrechtshausen 129 fl.
Creilsheimische Lehens-Erben wegen Mohrtin und Zugehör 60 fl.
Dieselbe wegen Hornberg 35 fl.
Creilsheim Satteldorf, anjetzt Baron Kreser 28 fl.
Creilsheim Michelbach, anjetzt Fürst von Schwarzenberg 35 fl.
Die fünf Cent-Dörfer, als Oepplingen, Schillingstadt, Deinbach, halb Bobstadt und halb Sachsenflur 150 fl. d)
Cronbergische Güter wegen Rottenberg und Finkenbach 22 fl. 15 kr.

D

Dienheimische Erben wegen Kimmern.

E

Eib zu Dörzbach 130 fl.
Echter zu Mespelbronn [illegible] Unterhausen 20 fl. e)
Echter zu Gissingen 130 fl. f)
Echter zu Hornbach 39 fl. 45 kr.
Enheim zu Hallach 3 fl.
Modo Hr. Samshorn Eyerer zu Roßthal 25 fl. 45 kr.
Ellrichshausen zu Assumstadt und Züttlingen 45 fl.
Ellrichshausen wegen Jartshe[illegible] 44 fl. 10 kr.
Hs. Jörg von Ellrichshausen zu Oberroth 9 fl. 22 kr.
Echter zu Würzburg sammt [illegible] 2 Dörfern und etlichen Höfen bey Erbach und Immerdorf liegend 40 fl.
Echter zu Hainstadt 32 fl. g)

F

Fechenbach zu Laudenbach [illegible] Sommerau 4[illegible]
Fürspringer zu Diepach 7 fl. 30 kr.
Frankenstein 30 [illegible]
Frohnhofen zu Hollachstund Pfalheim, Liebrichshausen 12 fl. 57 kr.
Frohnhofen zu Laudenbach 2[illegible]

a) Gerolzhan gehört in das würzburgische Amt Rippberg; die andern Stücke kontribuiren theils nicht mehr zum Kanton und sind dermal dem Kloster Amorbach zuständig.
b) Angelthurn kontribuirt nichts mehr, gehörte nachher dem Hohenfelsischen Hause und dermal dem Freyherrn von Fick unter kurpfälzische Landesheit; es liegt nur eine kleine Stunde von Boxberg an der Strasse nach Mosbach.
c) Gehört dermal den Freyherren von Rüd zu Bödigheim.
d) Gehören sämmtlich in das kurpfälzische Oberamt Boxberg, nur Sachsenflur gehört halb den von Gemmingen zu Schüpf und kontribuiren nichts mehr.
e) Dermal der Graf Ingelheim, kontribuirt aber nichts.
f) Gissigheim gehört dermal den Freyherren von Bettendorf, s. d. Artikel im Lexikon, und kontribuirt nur 100 fl. in simplo, welcher Anschlag aber immer noch zu hoch ist.
g) Ist dem Hochstifte Würzburg heimgefallen.

G

Greck und St. Andrée zu Kochendorf 120 fl. a)
Gemmingen Bürg 45 fl.
— — Leibenstadt 21 fl.
— — mit Züllenhard und Hoffart zu Widdern 56 fl. 52½ kr. b)
— — Weiler und Mayenfels 65 fl.
— — Weckbach 25 fl.
— — Niedersteinach, Fort und Allenberg 18 fl.
— — Zornberg 48 fl.
Gundelsheim Bruneck 18 fl.
Ganerbschaft Merchingen 80 fl. c)
Geyer zu Goldbach und Renisbronn 90 fl. d)
Geyer zu Neunkirchen e)
Geyer zu Giebelstadt, Allersheim und Ingelstadt 140 fl. f)
Geyer zu Goßmansdorf soll allzeit auch geben, was er einzieht.
Guttenberg wegen Walkershofen 22 fl. g)
Gamsische und Bleckhäussische Unterthanen bey Lindenfels, Winterkasten, Rüden- und Zergenhausen, Sonnen- und Habischhof und Ditzhofen, sammt dem Hofe zu Ilhard 24 fl. h)
Groschlag von Dippurg, von vier Dörfern, wegen Großenzimmern, sammt Dornheim, Reibach, Senheim ꝛc. 115 fl. i)
Geibel zu Schelkrippen und Gottersdorf 16 fl. k)
Göler zu Rieselbrunn.
Gemmingen und Bernshausen zu Schüpf setzen die Mainzer an 237 fl. 55 ½ kr., nach dem Mandat von 1606 soll aber die Ritterschaft eben soviel beziehen. l)

---

a) Kochendorf ist aus der Ortskasse zum Sitze des Kantons gekauft worden.
b) Widdern gehört den Ganerben Fürstbischoff zu Würzburg, Wirtemberg, Gemmingen, Zillenhard.
c) Gehört den Freyherren von Berlichingen, s. Mergingen im Lexikon.
d) Fiel durch das bekannte Geyerische Testament an Preussen, nachher an Ansbach und mit diesem nun wieder an Preussen.
e) Neunkirchen bey Mergentheim wird vom Hochstifte Würzburg ganz als heimgefallenes Lehen angesprochen, unterdessen besitzt das Hochstift selbes nur mit Ansbach oder nach nun geschehenem Austausche zwischen Ansbach und Hohenlohe mit letzterm gemeinschaftlich und läßt es durch das Amt Bütthard verwalten.
f) Die Geyerischen Besitzungen zu Giebelstadt und Ingelstadt hatten das Schicksal, wie Goldbach ꝛc. Allersheim aber kam als ein Söhne- und Töchterlehen auf die von Wolfskehl.
g) Ist würzburgisch und gehört zum Amte Aub.
h) Lindenfels ist ein kurpfälzisches Oberamt. Siehe hierüber Goswin Widders Beschreibung der Kurpfalz. I. B.
i) Im vorigen Jahre belehnte Kurmainz den Herrn Staatsminister von Albini mit dem nach Groschlags Tode heimgefallenen Dippurger Lehen.
k) Schelkrippen ist kurmainzisch, Gottersdorf würzburgisch und das Geublische Dorf Unteraltenbuch Karthaus-Grünauisch.
l) Zu Schüpf wurden ehemals sogar Ritterorts Ottenwaldische Plenarkonvente gehalten; dermal ist der Schüpfer Grund ausser aller Verbindung mit dem Kantone. Mainz behauptet die Landeshoheit in selbem und die Zent übt der mainzische Zentgraf zu Königshofen aus. Die Ganerben waren bisher Hatzfeld, Hohneck, Gemmingen und Seiffried, die ganerbischen Orte Ober- und Unterschüpf, Uettingen. Die Hatzfeldischen Antheile fielen 1795 Kurmainz heim; zu selben gehörten noch

Digitized by Google

H

Hettersdorf 28 fl. 40 kr.
Hutten zu Frankenberg und Zugehörde 120 fl.
Heusenstam, Modo Schönborn zu Heussenstamm und Grefenhausen 40 fl.
Hunoldstein zu Riner 32 fl.
Aus der Hichtmühl zu Oberwittstadt 1 fl. 30 kr.
Die Herren Grafen zu Hatzfeld wegen Niederstetten.
Dieselben wegen Waldmannshofen. a)
Ein hochlöblicher deutscher Orden wegen Rosenberg Boffsheim, Hohstadt, Bremen, Neidelsbach. b)
NB. Ist zu wissen, daß die von Rosenberg von obbeschriebenen Gütern c) an einer Schatzung gereicht haben 1435 fl., so in der Rechnung von 1605 bis 1606 zu ersehen.
Hoffheim, so den Herren von Schrecken zu Walderburg und Hrn. von Eschern zuständig, welches in langer Zeit nichts gegeben, anjetzo aber per Mandatum dazu gebracht worden.

K

Kottwitz von Hochbach 20 fl.
Kurzheim 35 fl.
Modo Hr. Graf von Schwarzenbach
Kaltenbrunn zu Rimmershofen, Kalchhofen, Rimmershausen und Widerspach 21 fl.
Kaltenthal wegen Gerazan 16 fl. 30 kr. d)

L

Lachingen zu Ilsheim } 60 fl.
Lichtenstein allda }

M

Muggenthal zu Leybach 16 fl.
Muggenthal wegen Meßbach 10 fl. e)

Kuprichhausen und Langenrieth, ersteres nebst dem Bugahormer Meistershofe fiel Mainz, letzteres nebst dem Schlosse zu Unterschüpf und dem Antheile an Edelfingen Würzburg heim.

a) Das Amt Niederstetten oder Haltenbergstetten fiel 1795 nach dem Tode des letzten Fürsten von Hatzfeld an Würzburg, Waldmannshofen an einen Grafen von Hatzfeld.

b) Der deutsche Orden besaß das Amt Rosenberg pfandweise von der Familie von Hatzfeld, welche es nach dem Heimfalle von dem Rosenbergischen Geschlechte an Würzburg besaß und es endlich nach geendigter Pfandschaft an den Fürsten von Löwenstein verkaufte.

c) Hierunter ist nicht allein das Amt Rosenberg, sondern auch das Amt Niederstetten, Bug, Hirschlanden, der Schüpfer Grund und die sonstigen Rosenbergischen Güter zu verstehen.

d) Man sehe die Anmerkung a auf Seite 97 u. 98.

e) Leybach und Meßbach gehörten in den ältern Zeiten der Familie von Meßbach, man sehe Scheidt de judicio parium; sie kamen nachher an die Familie von Muggenthal; man sehe den Artikel Meßbach im top. Lexikon. Leibach aber, ein kleines Dörfchen 1/2 Stunde von Dörzbach, mit einem kleinen Bergschlosse, kam von der Freyherrl. Muggenthalischen Familie auf den bekannten Grafen von Muggenthal und nach dessen Entleibung durch sich selbst oder durch seinen Diener als heimgefallenes Lehen an Ansbach und von daher als ein neues Lehen an den Freyherrn von Racknitz zu Hauns- und Heinsheim.

Digitized by Google

Dr. Maick wegen Störzenhard 50 fl.
Morstein zu Bibersfeld 12 fl.
Hr. von Mörlau zu Münken 3 fl.
Metternich wegen Neckar-Steinach. a)

O

Offner modo Schmitt zu Erlenbach und Wildendorf.

R

Rüd zu Eubigheim wegen Hainstadt, 26 fl.
—— wegen Eubigheim 12 fl.
—— zu Bödigheim und Eberstadt 80 fl.
Rauchhaupt 20 fl.
Rottensteinische und Rabensteinische Unterthanen zu Grumbach, Gidersbach und Michelbach, dann
Rottensteinische zu Kirchler, Fürdt, Erlau, Gidersbach und Grombach 40 fl.
Rohmrodt, Stephan Geubel zu Schellgrippen Erben 7 fl. 30 kr.
Reigersberg zu Fechenbach und Reistenhausen 65 fl. b)
Reichenbach zu Sollhofen wegen des Hofs Ansbach 4 fl. 30 kr.

S

Senft von Eitelburg, zu Ensingen, Münken, Zertighausen, Zetersdorf.
Schlep zu Münken und Enslingen.
Stift Aschaffenburg wegen Altenbuch, Gottersdorf und Menschen-Gesäß. c)
Sternpresische Erben des Dorfs Stimpfelbronn auf den Winterrauch, Gerazan und etlicher Unterthanen zu Fechenbach, bey Rohrbach an der Bergstrasse, item andere Unterthanen in den Dörfern bey Stimpfelbronn. d) 125 fl.

---

a) Die Herrschaft Neckar-Steinach wurde von dem Freyherrn von Metternich von den Hochstiftern Worms und Speyer zum Lehen getragen und wird dermal von diesen besessen. S. den Artikel Neckar-Steinach und den dort allegirten Moser.

b) Fechenbach und Reistenhausen kontribuiren nicht mehr und die Freyherren von Reigersberg sind dermal nur Personalisten.

c) Altenbuch, Unter-, war von den Geubel zu Schellkrippen an das Stift ad St. Petrum et Alexandrum in Aschaffenburg verpfändet und wurde von diesem an die Karthause Grünau verkauft.

d) Stimpfelbronn und die dortigen Winterrauchischen Dörfer, Schloß Zwingenberg, Dillbach, Katzenbach, Mülver, Weisbach, Friedrichsdorf, Ober- und Unter-Ferdinandshof machen die bekannte Herrschaft Zwingenberg aus, welche den Gölerischen Erben von Kurpfalz zu Gunsten der Grafen von Wieser vorenthalten wurde. Die durch den westphälischen Frieden verordnete und darauf (21. Febr. 1651) von der Reichsfriedens-Exekutionsdeputation erkannte Wiedererstattung dieser Herrschaft veranlaßte den bekannten kurpfälzischen Rekurs an den Reichstag und wurde zwischen den Gölerischen Interessenten und Kurpfalz erst (8. Febr. 1746) durch Vergleiche gehoben. Nach diesem Vergleiche (9. Febr. 1746) verkauften die Erben die Herrschaft selbst an Kurpfalz um 400,000 fl. und übernahmen die Befriedigung des Kantons wegen dem Jure collectandi cum annexis mittels Hinterlegung eines Kapitals. Die Herrschaft selbst gehört dermal dem Fürsten von Bretzenheim, steht unter kurpfälzischer Landeshoheit und ausser aller Verbindung mit dem Kanton.

Digitized by Google

Socherstein zu Därmbach 12 fl.
Schönborn zu Michelbach 2 fl.
Sickingische Mühl zu Impfingen 1 fl. 30 kr.
Johann Ernst von Stetten 91 fl. 33 kr.
Johann Heinrich von Stetten 90 fl. 35 kr.
Wolf Christoph von Stetten 87 fl. 37 kr.
Der gemeine Bau zu Kocherstetten 16 fl.

U

Ulner zu Dieppurg, Gumpen und Winterkasten 47 fl.
Vellbergische Güter, so noch in Rechtfertigung stehen.

W

Weyler zu Weiler 90 fl.
Wernau Düringen 30 fl.
Dasselbe wegen des Sersthof 2 fl. 30 kr.
Wallendorf zu Eibigheim 12 fl. a)
Wollmershausen zu Amersbach mit Zugehörde 150 fl.
Wolfskehl zu Reichenberg 22 fl.
— — zu Uettingen 40 fl.
— — zu Rottenbaur 50 fl.
— — zu Albertshausen 40 fl.
Jakob Ernst Wolfskehl 40 fl. b)
Wambold und Groschlagische Güter und Unterthanen zu Ripach, Grossenzimmern.

Z

Zobel zu Messelhausen 140 fl.
—— zu Giebelstadt und Zerchsheim 34 fl. 27½ kr.
—— zu Darrstadt und Segnitz gehört auch hieher, und was er einnimmt soll er zur Kasse liefern.
—— zu Friesenhausen wegen Giebelstadt 10 fl. 32½ kr.
—— zu Messelhausen wegen Rütschdorf 6 fl. c)

Alle diejenigen Mitglieder, so keine Unterthanen haben. d)

A

Auchenbach zu Mönchberg jährlich 10 Rthlr. e)

B

Bautz zu Oeden jährlich 10 Rthlr.

a) Eubigheim gehört den Freyherren von Bettendorf. Siehe den Artikel Eibigheim.
b) Die Herren von Wolfskeel besitzen noch Lindflur, Fuchsstadt, Geroldshausen, Ungershausen, Markallersheim, welche mit den obigen ganz im Ochsenfurter Gaue zwischen den würzburgischen Aemtern Heidingsfeld und Büttharb sehr nahe beysammen liegen.
c) Das kleine Dörfchen Rütschdorf von 8 Bauern ist ein Filial der Pfarrey Hardheim und von den Herren von Zobel an die Abtey Bronnbach nach bereits verstrichenen 30 Jahren, auf neue 30 Jahre verpfändet.
d) Dieser Abschnitt enthält jene Mitglieder, welche einzelne Besitzungen, Höfe, Häuser, in fremden Territorien, auch landsäßige oder auch sonst unmittelbare Besitzungen haben und sich zur Ritterschaft halten. Diese Mitglieder sind daher die eigentlichen Personalisten.
e) Mönchberg ist ein mainzisches Dorf.

Digitized by Google

Bautz zu Oeden zu Willibach 10 Rthlr. a)
Barthelmä Wanger wegen seines eigenthümlichen Guts zu Ingersheim 10 Rthlr.
Bernold zu Eschbach 10 Rthlr.
Burggraf zu Heppenheim wegen den Sickingischen Gütern allda, u. Ladenburg 10 Rthlr.
Bettendorf wegen Ladenburg und Eberbach 10 Rthlr. b)
Bettendorf wegen den Tockischen Gütern zu Wahlstadt 10 Rthlr.
Bettendorfische Güter zu Wallthürn 10 Rthlr. c)
Bobenhausen zu Heppenheim 10 Rthlr.
Buseckische Erben von Birkhausen 10 Rthlr.

C

Cronnburg wegen ihren Gütern und Hof zu Ladenburg 10 Rthlr.
Cronbergische und Dalbergische Güter 10 Rthlr.
Dr. Cammerarius wegen der Hirschbergischen Güter Hüttershausen u. Ladenburg 10 Rthlr.
Cratzische Zehend zu Kimmern 10 Rthlr.

D

Dalberg wegen seines Hofs zu Benoheim 10 Rthlr.

E

Ellrichshausen wegen Rebenbach 10 Rthlr.
Ernbergische oder Gebsattlische Erben, modo Hrn. v. Stein zu Lobenbach 10 Rthlr.

F

Forstmeister v. Gelhausen 10 Rthlr.
— — wegen Bersheim, Sermen zu Habitzheim ꝛc. 10 Rthlr.
Frieselische Erben wegen ihrem Gut zu Diburg 10 Rthlr.
Forstmeister zu Klein-Umstadt 10 Rthlr.

G

Groschlag von Dieburg wegen seinem Gute allda 10 Rthlr.

---

a) Den vortreflichen Willenbacher Hof nächst Kochendorf lassen die Freyherren von Bautz durch einige Wiedertäufer bauen.

b) Diese von Bettendorfische Güter zu Ladenburg kamen durch das Testament der Frau von Menzingen, gebornen von Bettendorf, nebst andern Bettendorfischen Stammgütern an das Stift zu Pforzheim; das Stift erhielt auch die Ladenburger Güter in dem mit den von Bettendorfischen Agnaten errichteten Vergleiche; dermal besitzt selbe der ehemalige Lazaristen-Fond. Kurpfalz machte in diesem durch obigen Vergleich beygelegten Prozesse dem Reichshofrathe die Gerichtsbarkeit streitig. Vid. Müller de prædio principi electori in feudum offerrendo.

c) Den Mesbof besitzt das Kloster Bronnbach; Reichartshausen halb und das Wallthürner Gut kam an den Freyherrn von Stingelheim, welcher diese beyde Stücke an den Freyherrn von Reibeld verkaufte. Man sehe auch die Anmerkung a auf Seite 97 u. 98.

Digitized by Google

Geißmar von Sermen zu Habitzheim 10 Rthlr.
Ganz zu Hutzheim 10 Rthlr.
Geyling von Altheim 10 Rthlr.
Gemmingen zu Binsheim 10 Rthlr.
Geißmar zu Bobenhausen 10 Rthlr.
Grörrdt zu Wohlstadt 10 Rthlr.
Gemmingen zu Prestenstrent 10 Rthlr.

H

Heid zu Rennigheim 10 Rthlr. a)
Hund von Wenkheim modo Hrn. von Ellrisbrunn wegen Dorneck 10 Rthlr.
Helmstadt wegen dem Hanse zu Miltenberg 10 Rthlr.
Helmstadt und Horneck von Weinheim wegen Eberbach und Zundshausen 10 Rthlr.
Horneckische Vormundschaft zu Heppenheim 10 Rthlr.
Hanns von Hammerstrieß wegen Bestheim 10 Rthlr.
Hettersdorf zu Windelstein 10 Rthlr.
Hattstein zu Saam-Habitzheim 10 Rthlr.

J

Ingelheimische Hof zu Spachbrücken.

K

Kremp wegen des Hauses zu Candenburg 10 Rthlr.
Kremp wegen der Wastischen Güter zu Bobenhausen und des Hofs zu Habitzheim 10 Rthlr.
Dr. Kleinschmitt wegen des Vollbronnischen Hofs zu Gerau 10 Rthlr.
Knebel zu Wohlstadt 10 Rthlr.
Kottwitz wegen des Hauses und Güter zu Klingenberg b) 10 Rthlr.
Köthische Güter zu Umstadt 10 Rthlr.

L

Landschadische Erben wegen den Knebischen Gütern zu Handschuchsheim 20 Rthlr.
Engelhard von Lauter 10 Rthlr.

M

Moßbach zu Lindenfels zu Steinheim 10 Rthlr.
Moßbach zu Eberstadt zu seinem von Habitzheim 10 Rthlr. c)

R

Rodensee zu Candenberg 10 Rthlr.
Rottenstein zu Grombach und Heppenheim 10 Rthlr.
Adam von Rottenstein 10 Rthlr.
Wolf Ludwig von Rottenstein 10 Rthlr.
Jobst Wilhelm zu Rottenstein 10 Rthlr.

a) Der Heidische Hof oder die untere Burg zu Königheim, einem großen Marktflecken des kurmainzischen Oberamtes Bischoffsheim, ist ein geringes Haus mit einigen Gärten und etwas wenigem Holze und gehört den Herren von Rüd zu Bödigheim und Eberstadt als ein Werthheimisches Lehen.
b) Dermal Herr von Mayerhofen.
c) Dieses Eberstadt, welches an der Strasse zwischen Frankfurt und Darmstadt liegt, ist mit dem freyherrlich von Rüdischen Eberstadt bey Buchen nicht zu verwechseln.

Digitized by Google

S

Sickingen zu Gamburg 10 Rthlr.
Stettenbergische zu Gamburg 10 Rthlr. a)
Steinhäuserische Erben zu Creilsheim 10 Rthlr.
Schmidtberg für sich und die Stöckische Güter zu Weinheim 10 Rthlr.
Schrautenbach 10 Rthlr.
Stöckische in Umstadt 10 Rthlr.
Schelm von Bergen zu Geinhausen 10 Rthlr.
Seckenbach 10 Rthlr.
Schönborn zu Spachbrücken von Habitzheim 10 Rthlr.
Schwarzische Güter zu Spachbrücken ꝛc. 10 Rthlr.

V

Voit von Rieneck zu Schönfeld 10 Rthlr.

W

Wallendorf zu Bernsheim 10 Rthlr.
Wallbrun zu Ernsthofen 10 Rthlr.
Bernard Gottfried von Wallbrunn 10 Rthlr.
Wallbrunnische oder Haberkornische Wittib zu Dieburg 10 Rthlr.
Wambold zu Umstadt und Herdichshausen 10 Rthlr.
Wambold wegen Birkenau 10 Rthlr.
Willer zu Semm 10 Rthlr.
Wambold in Gemeinschaft mit Rudschad. 10 Rthlr.
Weiler zu Weiler auf dem Spessart 10 Rthlr.
Wambold zu Wallthürn 10 Rthlr.

a) Von Gamburg sehe man den Artikel im Lexikon.

II.

Der Ritterort Steigerwald. *)

*) Der Ritterort Steigerwald hebt am linken Ufer des Mains an, da, wo sich am Ausgang des Ochsenfurter Gaues der Kanton Ottenwald schließt, zieht am linken Ufer des Mains hinauf gegen Bamberg, weiter am linken Ufer der Regnitz hinab bis dahin, wo sich die Aisch in dieselbe ergießt, ferner an beyden Ufern der Aisch hinauf bis Neustadt, und gegen die Reichsstadt Windsheim, dann in gerader Linie bis gegen Markt-Breit und die linken Ufer des Mains.

Digitized by Google

Der Ritterort

Namen.	Religion.
Adelsdorf, Pfarrdorf an der Aisch bey Neuhaus. Nach der neuen Karte von Roppelt, Attelsdorf.	Katholische.
Aisch, Filial von Adelsdorf.	Katholische.
Alberhofen bey Kitzingen, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Altenschönbach, Pfarrkirchdorf bey Prichsenstadt.	Evangel. Lutherische.
Altershausen, Filialkirchdorf bey Burghaßlach.	Evangel. Lutherische.
Aschbach, unweit dem reichen Ebrach, Pfarrkirchdorf.	Vermischte.
Bernroth *), ein Weiler bey Reichmannsdorf.	Katholische.
Bibergau, auch Bibrichgau, zwischen Würzburg und Dettelbach, ein Filialdorf.	Katholische.
Bimbach, Pfarrkirchdorf bey Oberschwarzach.	Evangel. Lutherische.
Breitenlohe bey Burg Haßlach, Kirchdorf.	Katholische.
Brünnau, auf den Karten gewöhnlich Brünn, Filial von Bimbach.	Evangel. Lutherische.
Burg Ambach, auch Unterambach, bey Markt-Schainfeld, pfarrt nach Schnodsenbach.	Vermischte.
Burghaßlach, Marktflecken.	Evangel. Lutherische.
Burggrub, auch schlechthin Grub, bey Geiselwind.	Katholische.
Dankenfeld, zwischen Eltmann und Burg-Ebrach.	Evangel. Lutherische.
Daschendorf, auch Oberdaschendorf.	Katholische.

*) Auf der Roppeltischen Karte finde ichs nicht.

Digitized by Google

Steigerwald.

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Suma.
Die Familie v. Bibra 70, 6 v. Creilsheim, 1 Nürnbergisch, 2 Bayreuthisch, 6 v. Winkler, 7 v. Schönborn, 9 Bamberg.	1	1		515	250	765
Von Schönborn, 4 Domkapitl. v. Bamberg.		1		230		230
Von Bechtolsheim, das Bürger Spital zu Kitzingen und der Rath daselbst.			128	620		620
Die Fam. v. Creilsheim.	1			200	150	350
Castellisch.						
Die Familie v. Pöllnitz.	1	1				
Von Schrottenberg.			3	15		15
Ehemals Fuchs von Bimbach, nun die Universität zu Würzburg und der Maltheser Orden.	1			150	45	195
Die Familie v. Fuchs.	1	1	30	129		129
Ehemals v. Münsterisch, nun Castellisch.	1	1				
Von Fuchs.		36		140	49	189
Von Schwarzenberg, ehemals v. Heßberg.					Juden.	
Castellisch.						
Ehemals v. Creilsheim, nun Fürst v. Schwarzenberg.						
Von Kalb.	1		1			
Eichler v. Auritz, nun Bamberg.	1	1		110		110

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Decheldorf bey Reichmannsdorf. *)	
Deutenheim, auf den Karten Deitenheim, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Dutzenthal, Weiler bey Deutenheim.	Evangel. Lutherische.
Ebersbrünn, Filial von Bimbach.	Vermischte.
Echtershausen bey Geybach, gewöhnlich aber unrichtig Ettershausen.	Katholische.
Eckersbach, Filial von Schlüsselfeld.	Katholische.
Ellersdorf an der reichen Ebrach, Filialdorf von Herrnsdorf.	Katholische.
Ergersheim, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Erlabrunn.	
Eschenau **), Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Eselsmühle (die) bey Schornweisach.	Evangel. Lutherische.
Etzelheim, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Etzelskirchen, Pfarrkirchdorf bey Höchstadt.	Katholische.
Fatschenbrunn bey Trunnstadt.	Katholische.
Förtschwind bey Bechhofen.	Evangel. Lutherische.
Freudenbach, Pfarrkirchdorf bey Frauenthal.	Evangel. Lutherische.
Fröhestockheim, Pfarrkirchdorf bey Maynbernheim.	Evangel. Lutherische.
Gaibach, Pfarrkirchdorf.	Katholische.
Genßfeld bey Ebrach.	Vermischte.
Gleisenberg, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Gochsheim.	

*) Auf der Roppeltischen Karte finde ich es nicht.
**) Roppelt schreibt unrichtig Eschenbach, das ich in jener Gegend nicht kenne.

Digitized by Google

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Einwohner. Häuser-Zahl.	Christliche.	Jüdische.	Summa.
Von Egloffsheim.						
Von Seckendorf.			40	200		200
Desgleichen.	1	1	3	20		20
Die v. Fuchs und das Kloster Ebrach.				14 sind Fuchsisch.		
Graf Schönborn.		1		70	50	109
Von Schrottenberg.						
Das Bambergische Amt Schlüsselau, Domkapitel und Graf v. Schönborn.						
Ansbach 36, Schwarzenberg, Bayreuth, Würzburg, Deutschorden, R. St. Windsheim, R. Ritterschaft 93 zusammen.	1	1	123	615		
Fürst v. Schwarzenberg.						
Von Fuchs.			30	160		
Von Seckendorf.				5		
Von Seckendorf.						
Bamberg, Kloster Michelsberg, Kloster St. Stephan, v. Egloffstein.						
Voit v. Rieneck.						
Das Bambergische Domkapitel u. v. Schönborn.			16			
29 Ansbachisch, 24 R. Ritterschaftlich.						
Die Fam. v. Creilsheim.	1					
Graf v. Schönborn.	1	1	54	320		320
19 v. Fuchs, Voit v. Rieneck, Kloster Ebrach.						
Von Dannengries, nun Castellisch.						
Von Erthal.	1 NB. Nur das Schloß u. die dazu gehörigen Gebäude.				Viele Juden.	

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Grasmannsdorf, ein Weiler bey Burg-Ebrach.	Katholische.
Grieshof an der Aurach.	Evangel. Lutherische.
Großenbuchfeld bey Schlüsselau, Filialkirchdorf von Schnayd.	Katholische.
Großneuseeß.	
Hahn.	
Hallburg bey Volkach am Mayn.	Katholische.
Hallerndorf, Pfarrkirchdorf an der Aisch. S. Pommersfelden.	Katholische.
Hemhofen, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Heppstädt zunächst der Aisch.	Vermischte.
Hermersdorf an der Weissach bey Höchstadt.	Evangel. Lutherische.
Hochholz bey Langenfeld, Weiler.	Evangel. Lutherische.
Hohenbach.	
Köst, eigentlich Ober- und Unterköst.	
Langenfeld, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Lißberg, Pfarrkirchdorf.	Katholische.
Lonnerstadt, Marktflecken an der Weissach.	Evangel. Lutherische.
Markt Taschendorf, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Maynsondtheim, Filialkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Maynstockheim, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Mühlhausen, Marktflecken an der reichen Ebrach.	Evangel. Lutherische.
Ober-Euerheim am Mayn oberhalb Schweinfurt.	Katholische.
Obermelsendorf.	
Obersteinbach, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Pommersfelden, Pfarrdorf.	Vermischte.
Reichmannsdorf.	Katholische.
Rockenbach.	
Rödelsee, auch Röthelsee, Pfarrkirchdorf.	Vermischte.
Saßanfart.	

Digitized by Google

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Einwohner. Häuserzahl.	Christliche.	Jüdische.	Summa.
Von Heinrichen.	1	1	7	20	15	35
Von Dannengries.	1					
2Graf v. Soden, 2Graf v. Schönborn u. Bamberg.						
Bamberg, Nürnberg, v. Seckendorf, v. Schönborn.						
Graf v. Stadion	1 mit den dazu gehörigen Oekonomie-Gebäuden.					
Graf v. Schönborn, Bamberg.	2			400		
Winkler v. Mohrenfels.	1	1				
Bamberg, v. Creilsheim.						
Von Holzschuher.						
Von Frankenstein.						
Graf v. Schönborn.						
Von Frankenstein.	1	1				
Von Münster.	1	1				
Von Schönborn, v. Guttenberg Bamberg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg.						
Von Künsberg.						
Von Bechtolsheim.	1	1	48	251		
Ebendemselben zum 5ten Theil.						
Fürst v. Schwarzenberg 3, das Bambergische Amt Wachenroth 13, Graf v. Schönborn 21, das Würzburgische Amt Eltmann 11, v. Egloffstein 68.	2			116 Familien.		
Graf v. Schönborn.						
Von Künsberg.						
Graf v. Schönborn.	1					
Von Schrottenberg.		1				
Von Creilsheim.	1	1				
Graf v. Soden.	1					

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Schernau, Filialdorf von Neußes am Berge.	Evangel. Lutherische.
Schirnstorf zwischen Wachenroth und Hochstädt, Filial von Mühlhausen.	Evangel. Lutherische.
Schnodsenbach, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Schlammersdorf, Filialdorf von Pautzfeld.	Katholische.
Schornweissach, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Schwebheim, eine Stunde von Schweinfurt, Pfarrkirchdorf.	Vermischte.
Steinbach, ein Weiler, eigentlich Untersteinbach.	
Steppach, Pfarrkirchdorf, zum Amte Pommersfelden gehörig.	Evangel. Lutherische.
Stübach.	Evangel. Lutherische.
Sugenheim, auch Markt Sugenheim, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Trabelsdorf.	Evangel. Lutherische.
Uhlstadt, Marktflecken bey Neustadt an der Aisch.	Evangel. Lutherische.
Unter-Euerheim, Pfarrkirchdorf.	Katholische.
Untermelsendorf.	
Traustadt bey Gerolzhofen, Filial d. v. Falkenstein.	Katholische.
Trunnstadt am Mayn, Pfarrkirchdorf.	Katholische.
Simmersdorf an der reichen Ebrach.	Vermischte.
Vestenbergsgereuth bey Neustadt an der Aisch.	Evangel. Lutherische.
Walsdorf, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Weyer bey Pommersfelden.	Vermischte.
Weingartsgereuth 2 Stunden v. Wachenroth, wovon es ein Filial; die Besitzer halten sich einen evangelischen Schloßprediger.	Katholische.
Wüstenbuch.	
Zeilitzheim, Pfarrkirchdorf.	Vermischte.
Zeisenbrunn.	
Zettmannsdorf.	

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
22 Unterthanen Ansbach ins Amt Stefft, v. Roman, das Stift Haug zu Würzburg, die Jesuiten: Güterverwaltung ebendaselbst.						
18 Bamberg in das Amt Wachenroth, 1 Bayreuth zum Amte Dachsbach, 1 Nürnbergisch in das Allmosen-Amt, 6 Graf v. Schönborn Amt Pommersfelden.						
Fürstl. Schwarzenbergisch.						
Bamberg und Graf v. Schönborn.						
Bamberg, Bayreuth und v. Seckendorf.				24 Nachbarn.		
Von Bibra.	1	1	46	200	36	236
Von Schönborn.		1				
Von Künsberg, v. Creilsheim und v. Meyern.						
Von Seckendorf.	2	2				
Marschal v. Ostheim.	1	1				
Von Frankenstein.	1	1				
Graf v. Schönborn.						
Voit v. Rieneck.	1	1				
Desgleichen.	1					
2 v. Schönborn, 3 v. Egloffstein, 6 Bamberg, 2 Bayreuth.	1	1	22			
Von Holzschuher.						
Von Creilsheim.	1	1				
Graf v. Schönborn.						
Von Seckendorf.	1	1				
Graf v. Schönborn.	1			100 *)		

*) Die Hälfte steuert zum Ritterorte Baunach.

Digitized by Google

III.

Der Ritterort Altmühl. *)

*) Der Ritterort Altmühl stößt bey Windsheim und dem Uffenheimer Kreis des Fürstenthums Ansbach mit den Gränzen des Kantons Steigerwald und Ottenwald zusammen, läuft dann an den beyden Ufern des Zenn-Flüßchens fort bis zu seiner Ergiessung in die Rednitz, zieht hierauf an derselben hinab bis an die Quellen der obern Retzat, von da an dem Fluß, der dem Ritterorte den Namen giebt an seinen beyderseitigen Ufern, schließt sich bey Creilsheim an den Kanton Ottenwald an und läuft von da hinauf bis zu dem Punkte, von welchem wir ausgegangen sind.

Von der ehemaligen Größe des Ritterorts Altmühl heißt es in einer neuern Deduction, die den Titel führt:

„Aktenmäßige Geschichts-Erzählung der von der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft in Franken überhaupt — in specie aber von dem Kanton „an der Altemühl, dann dessen Mitgliedern und Unterthanen seit der „königl. Preußischen Besitz-Ergreifung in den beyden Fürstenthümern „Anbach und Bayreuth durch die unerhörteste Eingriffe und Gewaltthaten besonders jene, die sich neuerlich verschiedene Bayreuthische „Aemter erlaubt haben, erlittenen Bedrückungen und Drangsale. „Mit Beylagen von Nro. 1 bis 70 incl. Gedruckt im Jahre 1796.“

§. 3. Man kann sicher annehmen, erforderlichen Falls auch bescheinigen, daß in ältern und neuern Zeiten mehr als die Hälfte der einverleibten kollektabeln Güter auf mancherley, sowohl den reichsritterschaftlichen wohlerworbenen Rechten und Privilegien überhaupt, als den rechtmäßigen Ansprüchen einzelner Familien insbesondere sehr nachtheilige Weise an die beyde hochfürstl. Brandenburgische Häuser gekommen und von der reichsritterschaftlichen Steuerbarkeit losgerissen worden sind; wie dann das hohe Haus Ansbach allein mehr als dreyßig derselben nur seit 1600 an sich gebracht hat.

Der Ritterort

Namen.	Religion.
Absperg bey Weissenburg im Nordgau, katholisch und evangelische Pfarrey.	Vermischte.
Adelmannsdorf, auch Adelsdorf an der Bibert.	Evangel. Lutherische.
Adelsdorf im Zenngrunde, ½ Stunde v. Neuhof.	Evangel. Lutherische.
Altenmuhr, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Andorf, Filial von Unterbibert.	Evangel. Lutherische.
Bergen bey Stauf, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Birnbaum bey Markt Dachsbach.	Evangel. Lutherische.
Brunn, Pfarrkirchdorf 2 Stunden von Neustadt an der Aisch.	Evangel. Lutherische.
Buch 1 Stunde von Hochstädt.	
Buchklingen.	
Burg Farrenbach, 2 Stunden von Nürnberg.	Evangel. Lutherische.
Burghausen bey Markt Bergel.	
Burgsalach, Pfarrdorf, auch blos Salach.	Evangel. Lutherische.
Dallmannsfeld.	
Dennenlohe bey Wassertrüdingen.	Evangel. Lutherische.
Deßmannsdorf bey Ansbach, ein Weiler.	
Diespeck, Pfarrkirchdorf bey Neustadt an der Aisch.	Evangel. Lutherische.
Dietenhofen.	
Dürrenmungenau, Pfarrkirchdorf zwischen Abenberg und Windsbach.	Evangel. Lutherische.
Ebersdorf an der Biebert.	Evangel. Lutherische.
Egenhausen, Pfarrkirchdorf im Ansbacher Kreise.	Evangel. Lutherische.
Erlenbach bey Leutershausen.	
Ermetshofen, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Ermetshofen bey Uffenheim und Burg-Bernheim, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.

Digitized by Google

Altmühl.

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
Der deutsche Orden.	1					
2 v. Creilsheim, 3 v. Leonrodt, 4 v. Eyb, 3 Ansb.				60		60
				150		150
Von Lentersheim, nun v. Hardenberg.	1	1	109	430		
1 v. Creilsheim zu Rügland, 9 Ansbach in das Amt Neuhof.				50		50
28 Ansbach, 29 Schenk v. Geyern.	1	1		235		235
Graf v. Pückler.	1					
Winkler v. Mohrenfeld, 3 Abtey Michelsberg.						
Wurster v. Creutzberg.						
Graf v. Pückler.	1	1	100	600		600
Von Forstern.	1 verfallenes Schloß.					
Schenk v. Geyern.	1		57	300		300
Graf v. Fries.	1	1	17	85		85
14 Ansbachisch, v. Eyb 1.			16			80
					150	150
Kreß v. Kreßenstein.	1					
Von Leonrod.						
Von Seckendorf.	1	1	29	145		145
13 Ansbach, 1 v. Eyb.			14	60		60
Schwarzenberg.				22 sind Ansbachisch.		
22 Ansbach, Schwarzenberg.						

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Ermezhofen bey Breinersfeld, ein Weiler.	
Eyb, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Eyerlohe, Filial von Aurach.	
Falbenthal, Weiler bey Hohentrüdingen.	Evangel. Lutherische.
Frankendorf an der Schwabach.	Evangel. Lutherische.
Frickendorf.	
Frickleinsmühle bey Oberzenn.	
Frohnhof, ein Weiler.	Evangel. Lutherische.
Fünfbrunn, Pfarrkirchdorf bey Spalt.	Evangel. Lutherische.
Gerhardshofen, in der Landessprache Gerizhofen, bey Neustadt an der Aisch, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Geyern, Filialkirchdorf bey Weissenburg am Nordgau.	Evangel. Lutherische.
Göddeldorf, auch Götteldorf an der Schwobach.	
Hausen am Wald, s. Burghausen.	
Hausen am Wald ein Weiler.	
Holzmühl.	
Hölzleinsmühle.	
Hornsegen, ein Weiler.	Evangel. Lutherische.
Immelsdorf an der Retzat, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Kalbensteinberg, Pfarrkirchdorf bey Spalt.	Evangel. Lutherische.
Kaltenbuch, ein Weiler.	Evangel. Lutherische.
Kappersberg.	
Kayerberg bey Feuchtwangen, Weiler.	Evangel. Lutherische.
Klonsbach bey Leutershausen.	Evangel. Lutherische.
Knochenhof.	
Kornburg, Pfarrkirchdorf 2 Stunden von Nürnberg.	Evangel. Lutherische.
Kotzenaurach, ein Weiler 1 Stunde von Markt Erlbach.	Evangel. Lutherische.
Kreßberg.	
Külsheim, auch Kilsheim bey Windsheim.	Evangel. Lutherische.
Lauffenburg bey Wassertrüdingen.	Evangel. Lutherische.
Lentersheim, Pfarrkirchdorf bey Wassertrüdingen.	
Lenzelsdorf.	
Leonrod an der Biebert, Filial von Dietenhofen.	Evangel. Lutherische.
Losaurach, bey Markt Erlbach.	
Lustenau unweit Ellwangen, Pfarrkirchdorf.	Kathol. u. evangel.

Digitized by Google

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
Von Seckendorf.						
39 Ansbach, 10 v. Eyb.			50	250		250
Der Familie von Eyb, 1 Eichstädtisch.			16	80		80
Von Eichler.	1			10 ritterschaftl. 20 U.		
Von Eyb u. v. Creilsheim.						
V. Creilsheim zu Rügland.						
Von Seckendorf.						
Von Eyb.				½		
Eichstädtisch, Deutschherrisch und von Lentersheimisch.						
Graf v. Pückler.						
Ansbach und Schenk v. Geyern.	1					
Von Leonrod.						
Von Forstern.						
Von Wurster.						
Von Seckendorf.						
Von Leonrod.						
Von Eyb und v. Appolld.						
Von Rieter, nun Nürnbergisch.				130		130
			9	45		45
Von Wurster.				130		130
Graf v. Dürkheim.				8 Unterthanen.		
Ansbach und v. Eyb.						
Von Rieter, nun Nürnbergisch.	1	1				
Wurster v. Creutzberg.						
Von Knöringen.						
Von Külsheim, v. Rieter.						
Von Falkenhausen.	1					
Von Lentersheim, nun Ansbach.						
Von Heßberg.						
Graf v. Leonrod.	1					
Von Knöringen.						

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Mebenberg, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Mehnheim.	
Mitteldachstetten, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Neidhartswinden bey Emskirchen, ein Weiler.	Evangel. Lutherische.
Markt Neußlingen, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Neudorf bey Dietenhofen, ein Weiler mit einem verfallenen Schlosse.	
Neuenbürg.	
Neuendettelsau, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Neuenmuhr.	
Neuhaus.	Evangel. Lutherische.
Neußes bey Neustadt an der Aisch, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Oberaltenbernheim.	
Oberdachstetten an der Retzat, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Oberheßbach bey Colmberg, Weiler.	Evangel. Lutherische.
Oberlindach.	
Obermögersheim.	
Oberschwaningen.	
Oberstrahlbach.	
Ober-Zenn, Marktflecken.	Evangel. Lutherische.
Polsingen, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Poppenbach, ein Weiler mit einem ruinirten Schloße bey Marktbürgel.	
Rammersdorf bey Leutershausen.	Evangel. Lutherische.
Rehehofen bey Neustadt an der Aisch, Kirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Reinersdorf.	
Rosenberg.	
Rügland, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Sommersdorf bey Triesdorf, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Steinhard.	Evangel. Lutherische.
Sauerheim, Pfarrkirchdorf bey Markt Dachsbach, auf der Vetterischen Karte unrichtig Schauerheim.	Evangel. Lutherische.
Siedelbach.	
Schallhausen.	
Schellert.	
Sundheim.	
Stein eine Stunde von Nürnberg an der Rednitz.	Evangel. Lutherische.
Sundheim, auf der Vetterischen Karte Sontheim irrig, bey Markt Bürgel.	

Digitized by Google

Besitzer.	Schlöss.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
Von Altschell.	1	1		130		130
16 in das Amt Ansbach, 8 v. Seckendorf.						
Von Wurster u. Bayreuth.						
Schenk v. Geyern.						
Von Leonrodt.						
Winkler v. Mohrenfels.						
Von Eyb.						
Von Lentersheim, nun v. Hardenberg.						
Von Creilsheim.	1	1				
Graf v. Styrum, nun Ansbachisch.						
Von Seckendorf.						
58 in das Oberamt Ansbach, 5 v. Seckendorf.						
Von Eyb.						
Von Rummerskirch.						
Von Jaxtheim.						
Graf Fries.						
Von Seckendorf.	2	2				
Von Wöllwarth.						
Von Creilsheim.						
Von Eyb.	1	1				
Von Wurster.						
Von Creilsheim.						
Von Creilsheim.	1	1				
Desgleichen.						
Desgleichen.						
Von Rieter, nun Nürnbergisch.						
Von Wurster u. Nürnberg.						
Von Eyb.						
Von Geuder.	1	1	18			70
Von Seckendorf.						

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Syburg.	
Schmittelberg.	
Tanzenhaid.	
Thann.	Evangel. Lutherische.
Thürnhofen bey Feuchtwang.	Evangel. Lutherische.
Trautskirchen, Pfarrkirchdorf.	
Trendel.	Evangel. Lutherische.
Unteraltenbernheim.	
Untererlbach.	Evangel. Lutherische.
Unterzenn, Kirchdorf.	
Urphertshofen bey Oberzenn.	
Vestenberg.	
Virnsperg.	
Völdersbach bey Ansbach.	
Wald an der Altmühl.	
Weesachhof.	
Weimersheim, ein Weiler bey Neustadt an der Aisch.	Evangel. Lutherische.
Weissendorf.	Evangel. Lutherische.
Wiedersbach.	
Wiesenbruck.	Evangel. Lutherische.
Wilhermsdorf im Zenngrunde.	
Zeckern.	
Ziegelhütten.	
Zirndorf bey Cadolzburg.	

Digitized by Google

Besitzer.	Schlöss.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
Schenk v. Geyern.						
Von Rummerskirch.						
Graf v. Pückler.						
Von Creilsheim.						
Graf v. Dürkheim.	1	1	80			
Von Falkenhausen.	1	1				
Von Schönfeld u. Appold.	1	1				
Von Leubelfingen.						
Von Seckendorf.	1	2				
Von Seckendorf.						
Von Eyb.						
Deutschherrisch.						
Von Eyb.						
Von Falkenhausen.						
Von Seckendorf.						
Von Rummerskirch.						
Von Eyb.						
Wurster v. Creuzberg, jetzt Schwarzenberg.						
48 v. Rieter, u. Ansbach 62 / 110.			110			

Digitized by Google

IV.

Der Ritterort Gebürg. *)

*) Der Ritterort Gebürg erhebt sich da, wo sich die Ritterorte Steigerwald und Altmühl beym Ausfluß der Zenn und der Aisch in die Rednitz und dieser in den Mayn, geschlossen haben. Man kann fast die Itz als die Scheidewand betrachten, durch die sich Gebürg vom Ritterorte Baunach trennt; ober Lichtenfels ziehen sich die einzelnen Orte dieses Kantons an dem rechten und linken Maynufer fort in einem grosen Theile des Fürstenthums Bamberg und des beträchtlichsten Theils des Fürstenthums Bayreuth in den Kreisen Culmbach, Bayreuth und Erlangen, und ziehen sich bey Forth und Heroldsberg herunter bis in die Gegend der Pegnitz.

Digitized by Google

Der Ritterort

Namen.	Religion.
Adlitz im Ahornthale.	Vermischte.
Albernhofen bey Streitberg.	Vermischte.
Altenburg ob Burgkunstadt.	Katholische.
Alten-Künsberg am rothen Main.	Vermischte.
Appenberg, Filial von Melkendorf.	Evangel. Lutherische.
Arnleithen im Ahornthale, Filial von Pottenstein.	Katholische.
Aufseeß am Flüßchen Aufseeß, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Azendorf, Pfarrkirchdorf 1½ Stde. v. Casendorf.	Evangel. Lutherische.
Bach.	
Bayersbach unfern Leugast.	Katholische.
Bechtlasreuth ½ Stunde von Buchau.	Evangel. Lutherische.
Beerendorf.	
Beerenfels bey Pegnitz gegen Erlangen.	
Berndorf bey Thurnau, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Bieberbach bey Streitberg.	
Bilgendorf.	
Breitenreuth, Schloß u. Weiler bey Kupferberg.	Katholische.
Buch und Bug am Forste ober Cronach.	
Buchau, ein ganzes Amt.	Evangel. Lutherische.
Bühl.	
Burggailenreuth an der Wisent.	
Burggrub bey Streitberg.	
Burggrub bey Cronach, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Burkersdorf bey Cronach, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Buttenheim 1 Stunde von Eggolsheim. (Hier ist ein Lutherischer Schloßprediger.)	Katholische.
Cunreuth, Pfarrkirchdorf bey Vorchheim.	Evangel. Lutherische.
Danndorf.	

Digitized by Google

Gebürg.

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
Seefried v. Buttenheim, Unterth. Bambergisch.	2					
Von Staufenberg, v. Leidendorf zu Unterleiter, Bayr. Bamberg 10.	1					
Von Schaumberg.	1	1				
Von Künsberg.	1	1				
Graf v. Giech.			6	30		30
Von Groß.		vererbt	4	22		22
Von Aufseeß.	1	1	28	Gemeinrechte.		
Graf v. Giech.			30	150		150
Von Stauffenberg.						
Von Guttenberg.						
Von Giech.			5	20		
Von Wallenfels.	1	1				
V. Egloffstein u. Bamberg.	1					
Graf v. Giech.		1	48	240		240
Reichsritterschaftliche, 5 Bamberg, Nürnbergische.			23	107		107
Von Guttenberg.	1	1	6			
Von Redwitz, Bamberg, Kloster Banz.						
Graf v. Giech.	1			34 Unterthanen. 3 Lehnleute. 8 Schutzverw.		
Von Brand.						
Gr. Voit v. Rieneck.						
Von Stauffenberg.	1					
Von Würzburg.						
Von Redwitz.	1	1				
Seefried v. Buttenheim, v. Senftenberg, Bayreuth und Bamberg.	1	1	129	645 Juden.		
Von Egloffstein.	1	1				
Von Künsberg.						

Namen.	Religion.
Döllnitz am Quellbach bey Thurnau, Filial von Casendorf.	Evangel. Lutherische.
Donndorf bey Fantaisie, Filialdorf.	Evangel. Lutherische.
Dorschenknoch bey Knupferberg, Filialdorf.	Katholische.
Dreuschendorf, Filial von Buttenheim.	Katholische.
Drosenfeld am rothen Main, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Emmersheim, verdorben Emersen *), zwischen Cronach und Burg-Kunstadt.	Katholische.
Emtmannsberg 2 Stunden von Bayreuth gegen Creusen, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Zu dem Amte Emtmannsberg gehören:	
Lehen, Filial von Emtmannsberg, irrig heißts auf der Homannischen Karte Leken.	
Gampelmühle.	
Oberölschnitz.	
Schamelsberg, Filial von Neuenkirchen.	
Wasserkraut, Filial von Creußen.	
Wident gehört zur Pfarrey Emtmannsberg.	
Elbersreuth. S. Wildenstein die Herrschaft.	
Eppenreuth.	Vermischte.
Ermreiß bey Cunreuth.	
Ermreuth, großes Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Fals bey Markt Schorgest.	Evangel. Lutherische.
Faßoldshof, Weiler.	Evangel. Lutherische.
Felkendorf, Filial von Limmersdorf.	Evangel. Lutherische.
Feßeldorf, Filial von Azendorf.	Evangel. Lutherische.
Fischbach bey Stadt Steinach, Pfarrkirchdorf, ein Amt.	Evangel. Lutherische.
Fischbach, Kirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Forth bey Hilpoltstein, Filial von Rüsselbach.	Evangel. Lutherische.
Freyenfels an der Wisent, Pfarrkirchdorf, nebst einem Hospitium der Dominikaner.	Katholische.
Friesen, Filial von Buttenheim, ¼ Stunden davon.	

*) Auf der neuen Roppeltischen Karte, die auf 4 kleinen Folio-Blättern bey Weigel und Schneider in Nürnberg erschienen ist, heißt der Ort Emetschen, wie auch im Bambergischen Staatskalender.

Digitized by Google

Besitzer.	Schlöss.	Eigene Güter.	Einwohner. Häuser-Zahl.	Christliche.	Jüdische.	Summa.
Graf v. Giech.			52	260		
V. Lüchau, nun Bayreuth.	1	1	57			
Von Guttenberg.						
34 Bamberg, 1 v. Seckendorf, 1 v. Karg, 3 v. Seefried, 1 v. Senftenberg.			40	200		
Von Wirschberg, nun v. Frank.	1					
Von Schaumberg zu Strösendorf.						
Von Stein, nun Bayreuth.	1	1				
			2	10		10
			24	156		156
Von Guttenberg.			30			
Von Egloffstein, Nürnberg, Bamberg.			26	132		132
Von Künsberg.	1					
Von Guttenberg.						
Den v. Meyerischen Reliktен.			10	62		
Graf v. Giech.						
Von Giech.			18	90		
Reitzenstein.			12	72		
	1	1				
Von Guttenberg.	1	1				
Von Bünau.	1	1				
Von Aufseeß.	1	1			30	
Karg v. Bebenburg, Bamberg, das B. Domkapitel u. d. Stift St. Stephan.						

Namen.	Religion.
Gallenreuth, s. Burggailenreuth.	
Gertenroth, Pfarrkirchdorf bey Culmbach.	Evangel. Lutherische.
Gleißenhof bey Ermreuth, ein Weiler.	Evangel. Lutherische.
Gösnitz bey Leugast.	Katholische.
Gottelhof bey Emtmannsberg.	
Grafengehaig, Marktflecken.	Evangel. Lutherische.
Gregolstein.	
Greifenstein das Bergschloß.	Katholische.
Großenbuch bey Neunkirchen.	Katholische.
Hagenbach an der Truppach, Filialkirchdorf von Hetzelsdorf.	Evangel. Lutherische.
Hain.	Evangel. Lutherische.
Heckenhof an der Aufseeß.	Evangel. Lutherische.
Heiligenstadt, Marktflecken.	Evangel. Lutherische.
Heinersreuth bey Preseck.	Evangel. Lutherische.
Heroldsberg, Pfarrkirchdorf bey Gräfenberg.	Evangel. Lutherische.
Heubsch bey Thurnau, Filialkirchdorf von Casendorf.	Evangel. Lutherische.
Hof *) an der Steinach.	Katholische.
Höfen, Weiler bey Burgthann.	
Hummendorf **) bey Stadt Steinach im Bambergischen.	Katholische.
Hünnerlohe bey Gößweinstein ober der Puttlach.	Katholische.
Hundshaupten an der Truppach, Filialkirchdorf von Hezelsdorf.	Evangel. Lutherische.
Kainach am Flüßchen gleichen Namens.	
Kaltenhausen, Filial von Azendorf.	Evangel. Lutherische.
Katschenreuth ***) 1 Stunde von Culmbach.	Evangel. Lutherische.
Kirchahorn bey Weischenfeld, Pfarrkirchdorf.	Vermischte.
Kirchleiß bey Culmbach.	
Königsfeld, Pfarrkirchdorf an der Aufseeß.	Katholische.
Kohlstein.	Katholische.

*) Auf der Roppeltischen Karte sehe ich es nicht.

**) Roppelt schreibt Hummerdorf.

***) Die Roppeltische Karte sagt irrig Ratschenreuth.

Digitized by Google

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Einwohner. Häuserzahl.	Christliche.	Jüdische.	Summa.
Von Redwitz.						
Von Künsberg.		2				
Von Guttenberg.						
Von Aufseeß.						
½ v. Guttenberg, ½ Graf Voit von Rieneck.	2	1	72	241		
Von Stauffenberg.	1	1				
Von Egloffstein, 2 Nürnberg, 2 Bamberg.						
Von Seefried, v. Seckendorf, Domkapitel von Bamberg.	1	2				
Von Künsberg.	1	1				
Von Aufseeß.						
Schenk v. Stauffenberg.	1	1				
Von Guttenberg.	1	1	25	120		120
½ v. Gender, ½ Stadt Nürnberg.	1	1				
Graf v. Giech.			50			
Von Schaumberg.						
Von Guttenberg.						
Von Groß.			10	60		
Von Pöllnitz.	1	1				
Von Aufseeß.	1	1				
Graf v. Giech.						
Von Guttenberg.						
Von Schönborn u. Bamberg.	1					
Von Guttenberg.	1	1				
Von Groß zu Trockau.	1	1	12	72		

Namen.	Religion.
Krombach *), ein Amt.	Katholische.
Kühlenfelß **), Kirchdorf.	Katholische.
Küps an der Rodach, evangel. Pfarrkirchdorf mit einem kathol. Curatus.	Vermischte.
Lesau, Burglesau an der Eller.	
Leesau, Filial von Berndorf.	Evangel. Lutherische.
Leupoldstein bey Betzenstein.	Evangel. Lutherische.
Leutzhof.	
Lindenberg bey Thurnau.	Katholische.
Marlesreuth bey Enchenreuth.	Katholische.
Maynleiß bey Culmbach, Filial v. Melkendorf.	
Melanger.	
Mengersdorf an der Truppach, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Mittwitz, Pfarrkirchdorf an der Foritz.	Evangel. Lutherische.
Mönchsfeld.	
Nagel an der Kronach 1 Stunde von Burgkunstadt.	Vermischte.
Neidenstein.	Evangel. Lutherische.
Nemsgar, einzeln zwischen Pottenstein und Wolfsberg.	
Nesselreuth, auch Nesselreuth bey Marlesreuth, wovon es ein Filial ist.	Evangel. Lutherische.
Neuhof.	
Oberaufseeß an der Aufseeß bey Hollfeld.	Evangel. Lutherische.
Oberlangenstadt bey Cronach.	Vermischte.
Oberndornlach, Filial von Kirchleiß.	
Obernseeß.	
Peesten.	
Plankenfels.	
Plankenstein.	

*) Dieses Amt hatte nach dem Fr. Merk. Jahrgang 1798 S. 1178:

An Häusern	4912
an Familien	5142
an Seelen unter 14 Jahren	8651
an —— über 14 ——	15462
Summa	24113

**) In der Roppeltischen Karte Kalenfels.

Digitized by Google

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Einwohner. Häuser-Zahl.	Christliche.	Jüdische.	Suma.
Graf v. Schönborn.						
Von Guttenberg.	1	1				
Von Redwitz.	2	2				
Von Eglofsstein, 1 Stift Bamberg.						
Von Künsberg.			15			
Von Eglofsstein.	1		9	45		
Lochner v. Hüttenbach.	1	1				
Von Wildenstein, nun Bambergisch.	1	1	55	268		
	1					
Von Redwitz.	1	2				
Von Aufseeß.	1	1				
Von Würzburg.	1	1				
Von Redwitz und von Künsberg.	2					
Von Aufseeß.						
v. Reitzstein, nun Bamberg.	1	1	2	10		
Von Aufseeß.	1	1				
Von Künsberg, Domkapitel zu Bamberg, das Kloster St. Clara.	1	1	85	460	60	540
Von Guttenberg.						
Von Aufseeß.						
Graf v. Giech.	1	1				

Der Viehstand war:

1) an Pferden	1510
2) an Ochsen	3411
3) an Kühen	5026
4) an kleinem Rindvieh	3992
5) an Schaafen	8827
6) an Schweinen	10289

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Rabeneck, ein zerstörtes Schloß.	
Rabenstein, Weiler.	
Rathsberg.	
Robenhof, einzeln bey Pottenstein.	
Rügendorf.	
Sachsendorf an der Aufsees.	
Saigendorf, auch Seigendorf, Pfarrdorf im Bambergischen Amte Memelsdorf.	Katholische.
Sanct Gilgenberg.	Evangel. Lutherische.
Sauerhof.	Katholische.
Schammelsdorf, Filialdorf.	Katholische.
Schimmendorf, Filial von Kirchleiß.	
Schindelwald, Weiler.	Katholische.
Schmeilsdorf, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Schmölz, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Schnabelwaid, Marktflecken.	Evangel. Lutherische.
Schwürbitz an der Rodach.	Vermischte.
Seelach bey Weischenfeld.	
Seidenhof bey Culmbach.	
Seidwitz Filial von Creussen.	Evangel. Lutherische.
Seubolsdorf bey Lichtenfels.	
Seußling, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Sichersreuth.	Evangel. Lutherische.
Spardorf bey Neunkirchen.	
Steckendorf an der Wisent.	
Steckenthumbach.	
Stein.	
Steinberg bey Cronach, Pfarrkirchdorf.	Katholische.
Steinenhausen am rothen Mayn.	Katholische.

Digitized by Google

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Einwohner. Häuser-Zahl.	Christliche.	Jüdische.	Summa.
Von Schönborn.	1	1				
Heuslein v. Eußenheim.	1	1				
Karg v. Bebenburg, Bamberg, das Stift und das Domkapitel.	1					
Ehemals Lüchau, nun Bayreuthisch.						
2 Bamberg und 15 von Guttenberg.			17	85		
Graf Voit v. Rieneck u. Bamberg.			15		75	
Von Guttenberg, Kloster Langheim.						
Von Guttenberg.						
Von Künsberg, Kloster Langheim.						
Von Redwitz, v. Künsberg, 1 Bamberg.	2	2				
Von Künsberg, nun Bayreuth.	1	1	73	438		
Bamberg, v. Redwitz, v. Künsberg, v. Schaumberg.						
Von Staufenberg.						
Von Egloffstein.						
Von Arnim.						
2 R. Ritterschaftl. Unterthanen, die übrigen gehören dem Kl. Langheim.						
Von Soden, dann Bayreuth, Bamberg.						
Graf Voit v. Rieneck.			30			
4 Bambergisch, Bayreuth, die übrigen R. Ritterschaftlich.						
Von Aufseeß.						
Bamberg, v. Künsberg.						
Von Guttenberg.	1	1				

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Streichenreuth *) bey Kupferberg.	Katholische.
Stritt.	
Strößendorf, richtiger Strassendorf.	Vermischte.
Stachendorf, Filialdorf.	Katholische.
Schlopp am Flüßchen gleichen Namens.	
Strollenfels bey Hilpoltstein.	Evangel. Lutherische.
Tanndorf, auch Danndorf.	
Teublitz.	
Theisenroth, Pfarrkirchdorf bey Cronach.	Evangel. Lutherische.
Thurn.	
Thurnau.	Evangel. Lutherische.
Tiefenthal bey Creussen.	Evangel. Lutherische.
Trockau an der Puttlach.	Katholische.
Truppach.	
Tüschnitz.	
Tuchersfeld bey Gößweinstein.	Katholische.
Unterlangenstadt, evangel. Lutherisches Pfarrdorf.	Vermischte.
Unterleinleiter.	Vermischte.
Unterletterbach.	Evangel. Lutherische.
Veitlahm, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Wadendorf, auch Wodendorf an der Wisent.	Evangel. Lutherische.
Wasserknoten, auch Wasserknoden, Filialdorf.	Vermischte.
Weidenberg.	
Weidnitz, Filialdorf bey Burgkunstadt.	Katholische.
Wernstein, eigentlich Werdenstein.	
Weyher **) im Ahornthale.	Katholische.
Wiesentfels, Amt.	Evangel. Lutherische.
Wildenroth im Bambergischen Amte Weismayn.	Katholische.

*) Auf der Roppeltischen Karte Streigereuth.

**) Das gräfl. Schönbornische Amt Weyer hatte nach dem Fr. Merk. v. J. 1789 S. 1178:

An Häusern	1468
an Familien	1586
an Seelen unter 14 Jahren	2415
an —— über 14 ——	5590
Summa	8500

Digitized by Google

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Einwohner. Häuser-Zahl.	Christliche.	Jüdische.	Summa.
Von Guttenberg.			7	23		
Von Künsberg. Von Schaumberg.	2	2				
2 Bambergisch, 20 v. Seefried.			31			
Voit v. Rieneck.			30			
Von Wildenstein.	1	1	5			
Von Künsberg u. Bamb. Domprobstey.						
Von Redwitz.	1	2				
Horneck v. Weinheim.	1	1				
Graf v. Giech.	1					
Von Groß zu Trockau.	1					
Von Aufseeß.						
Von Künsberg.						
Von Groß zu Trockau.						
Von Redwitz, v. Künsberg und Bamberg.	2					
Von Seckendorf, ehemals v. Lüchau u. Bamberg.	1					
Graf v. Brockdorf.						
Bayreuth u. v. Künsberg.	1	1				
Von Egloffstein.	1					
Ehemals Ritterschaftlich, nun Bambergisch und Bayreuthisch.						
Von Schaumberg.						
Ehemals v. Rabenstein, nun Graf v. Schönborn.	1	1				
Graf v. Giech zu Thurnau.						
Von Redwitz.						

Der Viehstand war:

1)	an Ochsen	1414
2)	an Kühen	2793
3)	an kleinem Rindvieh	1285
4)	an Schaafen	2166
5)	an Schweinen	2741
6)	an Pferden	60

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Wildenstein *), Pfarrkirchdorf und Herrschaft.	Evangel. Lutherische.
Windisch-Laibach.	
Wonsdorf.	
Wüstenbuchau.	Evangel. Lutherische.
Zeyern an der Rodach eine Stunde von Cronach.	
Zochenreuth.	

*) Die zu dieser Herrschaft gehörigen Orte sind Elbersreuth, Grafengehaig, Heinersreuth bey Preßach, Schlopp, Göritz. S. unter ihren Buchstaben.

Besitzer.	Einwohner.				
	Schlösser.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Christliche.	Jüdische.	Summa.
Graf Voit v. Rieneck.	1	1	30			
Von Arnim.	1					
Von Aufseeß.						
Graf v. Giech.						
Ehemals der Familie v. Zeyern, nun Bamberg.						

Digitized by Google

Digitized by Google

V.

Der Ritterort Baunach. *)

*) Der Ritterort Baunach hebt bey Zeulitzheim drey Stunden von der Reichsstadt Schweinfurt am linken Maynufer an, wo das Dorf halb zum Steigerwalde, halb nach Baunach steuert, zieht am Mayn hinauf bis gegen Lichtenfels, von da hinüber gegen die Itz und Baunach, an deren beyderseitigen Ufern die meisten dem Kantone steuerbaren Güter liegen, und schließt sich bey Trappstadt und Oberlauringen, wo jenseits der Lauer der Kanton Rhön und Werra anhebt, am rechten Ufer des Mayns, gegen Wülflingen.

Der Fränkische Merkur Jahrgang 1798 S. 1220 giebt über den Ritterort Baunach folgende Belehrung:

Baunach, einer von den sechs Reichsritterkantonen der fränkischen unmittelbaren Reichsritterschaft. Er hat seinen Namen von dem kleinen Flusse Baunach, welcher an der westlichen Gränze dieses Kantons, auf dem Haßberge, entspringt und größtentheils durch das Territorium des Kantons fließt, bis er unterhalb dem bambergischen Marktflecken Baunach in den Mayn fällt. Anfänglich, in der Mitte des funfzehnten und zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts war dieser Kanton weit stärker, als er gegenwärtig ist. Verschiedene bey denselben immatrikulirt gewesene Familien starben aus, z. B. die Dietze v. Schaumberg *), die von Dernbach zu Buttelstadt ꝛc. Insbesondere erloschen mehrere Hauptlinien von verschiedenen zum Theil noch in diesem Kantone begüterten Familien, als: die Truchsesse von Sternberg, die von Lichtenstein auf Geyersberg und Schorrenstein, die Fuchse zu Schweinshaupten, die Hutten auf Frankenberg zu Birkenfeld ꝛc. Dadurch, so wie durch Verkauf, Pfandschaften, Exemtionen ꝛc. kamen besonders im sechszehnten Jahrhundert viele Güter ganz oder zum Theil von diesem Kanton ab. So wurden z. B. ausser mehrern Gütern, welche an die Bisthümer Würzburg und Bamberg kamen, von Sachsen-Koburg das Ravenstein (denen von Schaumberg

*) Welchen unter andern der jetzige Würzburgische Antheil von Gemünden an der Wreck gehörte.

Digitized by Google

gehörig), Ahorn, Scherneck ꝛc. eximirt. Herzog Johann Friedrich zu Sachsen soll überhaupt, wie viele behaupten, 1593 die ganze Koburgische Pflege und damit zwey und funfzig adeliche Güter von diesem Kanton getrennt haben. *)

Baunach ist der kleinste unter den sechs Ritterkantonen in Franken. Er beträgt nicht ganz 1/10 von dem fränkischen Ritterkreis. Wenn dieser z. B. 10,000 fl. zusammenschießt, so trägt an dieser Summe:

Baunach	958 fl.	— kr.
Odenwald	2727 —	15 —
Gebürg	2104 —	55 —
Rhön-Werra	2104 —	55 —
Steigerwald	1052 —	27 1/2 —
Altmühl	1052 —	27 1/2 —
	10000 fl. —	—

So wurde zeither zur Direktorialkasse, Charitativ-Subsidien ꝛc. kontribuirt.

Nach den neuesten Angaben zählt dieser Kanton 3118 steuerbare häusliche Unterthanen in 169 theils purifizirten, theils mit fremdherrischen Unterthanen vermischten Ortschaften, worunter 30 größtentheils ansehnliche Pfarrdörfer und 8 Marktflecken begriffen sind. **)

Evangelische Pfarreyen incl. der Schloßpfarreyen 26.

Altenstein.
*Bundorf.
*Burgpreppach.
Ditterswind.
Ermertshausen.
Eyrichshof.
Friesenhausen.
Fullbach.
Gleissenau.
Herreth.
Haffenpreppach.
Heilgersdorf.
Lahm.
Lichtenstein.
Manau.
*Maroldsweisach.
Merzbach.
*Oberlauringen.
*Rentweinsdorf.
Rügheim.
*Schney.
Schottenstein.
Sulzdorf.
Schweinshaupten.
Wetzhausen.
Walchenfeld.

Katholische Pfarreyen 4.

1) Gereuth.
2) Kaltenbrunn.
3) Kirchlauter.
4) Pfaffendorf.

Die gegenwärtig zu diesem Katone gehörigen Rittergüter, Schlösser, Ortschaften ꝛc. liegen in dem ostnördlichen Theile des Bisthums Würzburg und zwar größtentheils an der Baunach, Itz, Rodach und am rechten Ufer des Mayns, nur wenige noch auf der linken Seite dieses Flusses. Es lassen sich zwar keine genauen Gränzlinien ziehen, wonach man die Größe dieses Kantons schätzen könnte, weil die einzelnen Orte zu zerstreut liegen. Im Allgemeinen aber mag sein Umfang so bestimmt werden:

Von dem Kloster Theres, unterhalb Hassfurth, bis hinauf Lichtenfels gegenüber am rechten Ufer des Mayns; von da gen Koburg weiter seitwärts hin bis vor Königshofen im Grabfelde; von da an den Ursprung der Baunach und dann über Hofingen bis wieder an den Mayn unterhalb Hassfurth. Er ist fast ganz vom würzburgischen Territorium eingeschlossen, nur gegen Süden gränzt er noch an das Bambergische, gegen Osten an das Koburgische, gegen Norden an das Hildburghäußische. Uebrigens ist dieser Kanton nicht in besondere Bezirke, Quartiere, eingetheilt wie andere, z. B. Gebürg, Rhön-

*) Burgemeister in stat. equest. c. IV. cp. 98. liefert ein langes, aber größtentheils unrichtiges Verzeichniß solcher abgekommenen Güter.

**) Marktflecken ausser den mit * bezeichneten Pfarrdörfern noch: Birkenfeld. Freyberg.

Werra. Die einzelnen Mitglieder machen die unmittelbaren Bestandtheile desselben aus. Bey diesem Kanton ist die Orts-Instanz eingeführt. Er hat seine eigene Prozeß- und Austragsordnung d. d. 20. Nov. 1711. *)

Baunach hat unter den fränkischen Ritterkantonen, ausser Gebürg, wo zwey Ausschüsse mehr sind, den zahlreichsten Ortsvorstand. Dieser besteht aus 9 Mitgliedern. Als: 1 Ritterhauptmann, (evangel.) 6 Ritterräthen, (3 kathol. und 3 evangel.) und, seit der letzten Ritterhauptmannswahl 1790, 2 Ausschüsse, (1 evangel. 1 kathol.)

Die Ortsoffizianten sind alle evangelisch, gegenwärtig 1 Ortskonsulent, 1 Ortsphysikus, 2 Syndici, 1 Kassier, 1 Ortssekretair, 1 Registrator, 1 Marschkommissair und noch 3 Ritterbothen.

Der Sitz der Ortskanzley ist seit 1778 in Nürnberg, mit welcher Reichsstadt ein Vergleich wegen der Jurisdiktion und Umgeldsbefreyung zu Gunsten des Kantons sub 29. Dezember 1778 ist errichtet worden. **)

Das Ortsarchiv ist nicht in so musterhafter Ordnung, wie bey andern Kantons, z. B. Gebürg, besonders Altmühl. Es wird in Rügheim aufbewahrt. Dieser Kanton hat auch eine Ortsbibliothek, welche dem Ortskonsulenten zur Aufsicht überlassen ist. Der Werth und die Anzahl der Werke läßt sich nicht angeben, weil bisher kein vollständiges Verzeichniß darüber ist geführt worden. Sie ist mit den vortreflichen Bibliotheken bey einigen andern Kantons, z. B. Gebürg, nicht zu vergleichen. Es wird nur wenig auf Anschaffung der fehlenden Werke und Fortsetzungen verwendet.

Der Finanzzustand war bey dem Kanton Baunach von jeher musterhaft. Er akquirirte das beträchtliche Pfarrdorf Rügheim und ausserdem noch verschiedene Unterthanen zu Kleinmünster, Oberhohenrieth, Junkersdorf, Hellingen, Holzbausen, Unsinden und Ueschersdorf. Er besitzt nebst dem zum Rittersitz Rügheim gehörigen Schlosse und Meyereygut, welches jährlich 509 fl. Pachtgeld giebt, eine mit Würzburg gemeinschaftliche Waldung, woran das Amt Hochheim 1/6, der Kanton 5/6 Antheil hat, ferner eine Mühle zu Frickendorf, die jährlich 105 fl. Bestandgeld trägt. Ihm steht auch die Wildfuhr zu Rügheim und die Kuppeljagd zu Ueschersdorf zu. Unerachtet dieser beträchtlichen Akquisitionen in vorigen Zeiten und der in den neuesten Zeiten so häufigen extraordinären Ausgaben an Charitativsubsidien ꝛc. sah sich dieser Kanton dennoch nicht genöthigt, Passiva zu kontrahiren, sondern hat noch Aktivkapitalien ausstehen.

Die jährlichen Einkünfte bey diesem Kanton betragen ungefähr 14 bis 15,000 fl. Dahin gehören:

1) die Rittersteuer;
2) die Revenuen von der Vogtey Rügheim;
3) die Interessen von den ausgeliehenen Kapitalien.

Die jährlich ordinairen Ausgaben belaufen sich auf 10,000 fl. Die extraordinairen waren oft sehr beträchtlich. So berechnete dieser Kanton seine, während des französischen Krieges gehabten ausserordentlichen Ausgaben an Charitativsubsidien ꝛc. excl. der Einquartierungen, auf 74,000 fl.

Der Ritterhauptmann hat jährlich 1800 fl. rhnl. appointement, dann die Jagd zu Rügheim. Den übrigen Ortsvorstehern sind keine besondern Vortheile ausgesetzt. Was der Rechnungsdeputatus, jetzt der Ritterrath von Truchseß zu Bundorf, jährlich bekömmt, ist unbeträchtlich.

Unter den Einwohnern dieses Kantons herrscht im Ganzen Wohlstand.

Die öffentlichen Abgaben und Lasten sind mäßiger als anderwärts. Die Rittersteuer wurde selbst bey den vielen ausserordentlichen Ausgaben, während des französischen Kriegs, nicht höher als 1 kr. p. Guld. ausgeschrieben. Nur einmal, 1797, wurde sie per majora auf 1 1/2 kr. erhöht.

---

*) Abgedruckt in Lünigs Reichsarchiv part. spec. cont. 3. unter Franken. S. 329.

**) Abgedruckt in Maders Magazin. B. 2. S. 233.

Matrikularmäßige Distribution von 1000 fl. im Kanton Baunach.

	fl.	kr.
Wetzhausen, cum pertinentiis excl. des ungangbaren	63	12
Bettenburg, desgleichen	27	12
Bundorf	16	—
Oberlauringen, cum pertinentiis	44	—
Rentweinsdorf	73	36
Eyrichshof	71	12
Merzbach	45	12
Lahm, cum pertinentiis excl. des ungangbaren	128	—
Maroldsweisach	8	—
Altenstein, cum pertinentiis excl. des ungangbaren	61	12
Marbach	3	12
Dittersdorf, cum pert. excl. des ungangbaren	13	12
Reckendorf	10	24
Gereuth, cum pert. excl. des ungangbaren	53	12
Schottenstein	3	36
Gleichenau	24	48
Burgpreppach	21	36
Schweinshaupten, cum pert. excl. des ungangbaren	15	12
Dampfbach, incl. Westheim	2	—
Walchenfeld	6	24
Birkenfeld	36	—
Friesenhausen	28	48
Leutzendorf	24	48
Wohnfurt	16	—
Latus	796	48

	fl.	kr.
Transport	796	48
Zeulzheim	21	36
Schnei	6	—
Füllbach	6	24
Rupperg	4	48
Weisenbrunn	2	24
Kirchschletten	4	24
Rügheim, cum pertin. excl. des ungangbaren	5	12
Herreth ꝛc. Königl. der neu akquirirten Lehnschaften	9	36
Stockach	2	24
Sternberg	45	12
Wasmuthhausen	6	48
Unfind, Segnitz, excl. des ungangbaren	2	—
Das Steueramt Banz	14	24
— — — — Zeil	15	12
— — — — Zapfendorf	5	36
Zeugendorf	5	12
Kirchlauter	3	12
Pfarrlehen daselbst	6	—
Buttstadt, incl. Trainfeld	6	24
Neubrunn	20	24
Neubrunn, olim Altensteinisch	1	12
Breitbrunn	2	48
Schweikerslauter	2	—
Gückelgereuth	1	12
Edelbrunn	—	48
Hermansberg	2	—
Summe.	1000	—

Der Boden gehört größtentheils zu dem fruchtbarsten von Franken und ist hier und da mit Sorgfalt angebaut. Die Hauptnahrungszweige sind: Getraidbau, als Rogen, Waizen, Gerste, Haber, Erbsen, Linsen; und Viehzucht. Das meiste Getraide wird nach Bamberg, Schweinfurt, Koburg, verführt. Hier und da findet man beträchtliche Branntweinbrennereyen. Auch wird an einigen Orten im Itzgrunde vorzügliches Bier gebraut, und in entfernte Gegenden verfahren. Im Itz- und Baunachsgrunde wird viel Vieh gemästet und damit, so wie mit Schmalz, bis in die Gegenden am Rhein und nach Thüringen, Handel getrieben. In der südlichen Gegend findet man etwas Weinbau. Auch ist hie und da der Obst- und neuerlich auch der Hopfenbau in Aufnahme.

Dieser Kanton hat zwey Fabriken aufzuweisen. Eine Porzellanfabrik zu Schney und eine Knopffabrike zu Niederfüllbach. Beyde sind von Privat-Unternehmern angelegt in 80ger Jahren.

Uebrigens

Uebrigens fehlt es an gemeinschaftlichen öffentlichen Anstalten, z. B. für Arme, Kranke, Verbrecher ꝛc. ganz. Das Ortsphysikat erreicht seinen Endzweck nicht, so wohlthätig auch dieser ist. Die Polizey ist so vielköpfig, als das Regentenpersonale; und im Durchschnitt mehr schlecht als gut.

Dieser Kanton hat 1750 mit dem Hochstifte Würzburg einen Rezeß errichtet, kraft dessen die evangelischen Pfarrer des Kantons und die katholischen des Hochstifts wechselseitig ihre kranken Glaubensgenossen ausser ihrer Pfarrey besuchen und ihnen gegen einen Revers das heilige Abendmahl reichen dürfen. Mit dem Hochstifte Bamberg ist dieser Zankapfel noch nicht getheilt.

Ueber die Kirchenverfassung dieses Kantons, vergl. Journal für Prediger. Halle, 1782. Bd. 12. St. 4. S. 426 ff.

NB. Unter den angegebenen Einwohnern sind hier nicht einzelne, sondern allermeistens ganze Familien zu verstehen.

Digitized by Google

Der Ritterort

Namen.	Religion.
Aidhausen.	
Albersdorf.	Katholische.
Allertshausen, Filialdorf von Maroldsweißach.	Evangel. Lutherische.
Altenmünster bey Stadt Lauringen, kathol. Pfarrkirchdorf.	Vermischte.
Altenstein, evangelisches Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Bettstadt bey Kirchlauter.	Evangel. Lutherische.
Birkach bey Gemeinfeld, Kirchdorf.	Vermischte.
Birnfeld unterm Haßberge.	Katholische.
Bischoffsheim bey Zeil.	Katholische.
Bischwind unweit Heilgersdorf, Filial von Lichtenstein.	
Bischwind bey Brunn, Kirchdorf, pfarrt nach Jeßendorf.	Katholische.
Bramberg.	Katholische.
Brünn im Baunachsgrunde, Filialdorf.	Katholische.
Buch bey Lichtenstein.	
Bundorf am Haßberge, kathol. Pfarrdorf mit einem Lutherischen Schloßprediger.	Vermischte.

Digitized by Google

Baunach.

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Einwohner. Häuser-Zahl.	Christliche.	Jüdische.	Summa.
Von Truchseß, von Dalberg, Würzburg, Deutsch-Ord.			109	500	72	572
Von Greifenklau.			16	80		80
Von Altenstein.		an die Unterthanen verkauft.		22		22
Von Truchseß.				24 u. 3 Mühlen.		
Von Altenstein und Graf Voit v. Rieneck.	1	eigenes Gut.	65	325 6 sind nur Gr. Voit.	46	361
Von Guttenberg.			18	90		90
Von Truchseß auf der Battenburg.				14		
Würzburgisch u. v. Truchseß zu Wetzhausen.						
Bambergisch, steuert aber zum Ritterorte Baunach.				16		
Von Lichtensteinisch 15, v. Greifenklauisch 5 und gräfl. Voitisch 1.			84	188		12
5 v. Fuchsische, 1 v. Erthal. 8 v. Altensteinische, 7 v. Thüngen u. Eybisch, 24 Würzburgische.				45		
Würzburg, v. Truchseß 1 Unterthan.	1	1				
3 v. Rothenhahn, 2 v. Lichtenstein, 2 v. Altenstein, 10 Würzburgisch.				17		
Von Lichtenstein u. fürstl. Würzburgisch.				12		
Würzburg 76, v. Truchseß 32.	1	2		108	8	

Namen.	Religion.
Burg Preppach, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Craisdorf im Baunachsgrunde, Filial von Pfarrweisach.	Katholische.
Daschendorf.	
Dippach.	
Dittersdorf an der Krek, Filialkirchdorf.	Katholische.
Ditterswind, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Dörfles bey Königsberg, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Dorchendorf.	
Druschenhof bey Seßlach.	Katholische.
Dürrenberg bey Staffelstein.	Evangel. Lutherische.
Dürrenhof.	
Dürrenrieth, Filialkirchdorf von Seßlach.	Katholische.
Ebelsbach bey Eltmann am Mayn, Pfarrdorf.	Vermischte.
Eckertshausen, Kirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Edelbrunn oder Göbitzen.	
Erlsdorf an der Baunach, Filialdorf.	Evangel. Lutherische.
Ermershausen, Pfarrkirchdorf zwischen Hofheim und Coburg.	Evangel. Lutherische.
Eschenbach.	Katholische.
Eyrichshofen an der Baunach, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.

Digitized by Google

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Einwohner. Häuser-Zahl.	Christliche.	Jüdische.	Summa.
Von Fuchsisch.	1*)	1		29	30	
3 Voit v. Salzburg, 6 v. Rothenhahn, 28 v. Altenstein, 1 v. Erthalisch.						
12 Bischöfl. Würzburg.				50	8	
$\frac{1}{3}$ Ritterschaftlich, $\frac{1}{3}$ Bambergisch.	1					
$\frac{1}{2}$ Voit von Salzburg, $\frac{1}{4}$ Würzburgisch.				15		
$\frac{1}{3}$ Würzburgisch, $\frac{1}{3}$ v. Lichtenstein, $\frac{1}{3}$ Kloster Langheim.						
$\frac{1}{4}$ Würzburgisch, $\frac{1}{4}$ v. Thüngen und v. Eybisch.	1	Ein grosses Gut.		36		
Von Guttenberg.	1	1	35	175		
2 v. Rothenhahn, 13 Bambergisch.				15		
Von Greifenklau.			2			10
Von Rothenhahn.			21	105		
Von Lichtenstein.	1			6		
$\frac{2}{3}$ Hrn. v. Albini, $\frac{1}{3}$ v. Lichtenstein.	1	Ein Albinisch. Schlossgut.		18		
12 v. Rothenhahn, 9 v. Groß, 19 Würzburgisch.	1	2		40 nebst 2 Mühlen.	15	
Von Altenstein zu Pfaffendorf.				30		
Von Guttenberg.				4		
Sachsen-Hildburghausen 7, v. Truchseß 2.				9	45	
Den v. Huttenischen Allodial-Erben.			51	230	60	290
9 v. Groß, die übrigen Würzburgisch.			18	90		
Von Rothenhahn.	1	1 grosses Gut.	10	70		

*) In einem der 4 Pavillone des Schlosses ist eine katholische Kapelle. Sie versieht ein Kapuziner aus dem Hospitium zu Leuzendorf. Hier ist auch ein Juden-Gottesacker, (jüdische Begräbnißstätte.)

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Falschenbrunn, ein Hof.	Katholische.
Fischbach, Filial von Pfarrweisach.	Evangel. Lutherische.
Frickendorf, Filialdorf von Pfarrweisach.	Katholische.
Friesenhausen, Pfarrkirchdorf.	Vermischte.
Fuchsstadt.	Katholische.
Gbind bey Markt Burg-Preppach.	Evangel. Lutherische.
Gemünd an der Kreck, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Gerach.	Katholische.
Geroldswind.	
Geßendorf am Bramberger Wald, Kirchdorf.	Katholische.
Geyersberg bey Seßlach.	Evangel. Lutherische.
Gleißenau bey Ebelsbach, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Gleißmuthhausen, Filial von Altenhausen.	
Gnetzgau, Pfarrkirchdorf.	Katholische.
Greßelgrund.	

Digitized by Google

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
Von Groß.				5		
Von Rothenhahn.	1			20		
9 Würzb. 2 Altenst. 5 Lichtenstein. 1 dem Ritterorte, 3 Rothenhahn, 1 Erthal.				21		
Von Dalberg.	1 *)	herrl. Meyereygebäude u. Hofhaus.		60	8	
1 Dalberg, die übrigen Würzburg.				17		
Von Fuchs.				18		
23 v. Lichtenstein. 13 Kloster Langheimisch, 45 Würzburgisch in das Amt Seßlach.				81		
½ v. Rothenhahn, ½ Bambergisch.				48		
2 v. Truchseß, die übrigen Würzburgisch.						
½ Ritterschäftlich; 10 v. Truchseß, 7 v. Erthal, 4 v. Rothenhahn, ½ Würzburgisch.				29		
Von Lichtenstein.	1	1				
Von Groß zu Trockau.	1 eine katholische Schloßkirche.	Ein Gut mit vielen Meyereygebäuden.		19		
2 v. Lichtenstein, 1 Altenstein, Kloster Langheim und Würzburg.				20		
Ehemals zum Theil Fuchsisch, nun Bambergisch; die v. Fuchsischen Lehnleute steuern noch zum Kanton.						
3 v. Lichtenstein, 3 v. Altenstein, 1 v. Könitz, 2 Würzburgisch.			10	60		

*) Eine katholische Schloßkapelle und ein Kapuziner Hospitium.

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Gückelgereuth bey Kirchlauter.	Katholische.
Haddersdorf nächst Seßlach.	Katholische.
Haffenpreppach, evangel. Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Heiligersdorf, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Heinersdorf, Hof.	Evangel. Lutherische.
Herbelsdorf unter Lichtenstein, ein Weiler.	Evangel. Lutherische.
Hereth, auch Klein-Hereth, Pfarrkirchdorf.	
Hermannsberg oder Emesau, ein Hof.	Katholische.
Heubach im Baunachsgrunde, Filialdorf nach Ebern.	Vermischte.
Hochstetten im Baunachsgrunde, geht nach Eyrichshof in die Kirche.	Evangel. Lutherische.
Hohnhausen, pfarrt nach Bramberg.	
Holzhausen, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Humprechtshausen, Filialkirchdorf von Mechenried.	Katholische.
Junkersdorf bey Altenstein, pfarrt nach Pfarrweisach.	Evangel. Lutherische.
Junkersdorf bey Königsberg, Filial von Unterhellingen.	Evangel. Lutherische.
Kaltenbrunn, kathol. Pfarrdorf.	Vermischte.
Kerbfeld, Filialkirchdorf.	Katholische.
Kirchlauter, Pfarrkirchdorf.	Katholische.
Kirchschletten bey Zapfendorf.	

Digitized by Google

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
Von Guttenberg.				5		
26 Würzburgisch, 5 v. Altenstein u. Kloster Langheim.	1	2		31		
20 v. Greifenklau, 10 v. Lichtenstein, 18 Würzburg in das Amt Seßlach.				48		
Von Lichtenstein.	1	1	56	341		
Von Lichtenstein.				5		
Von Lichtenstein.			8	47		47
Von Rothenhahn, v. Könitz, Kloster Banz.						
Von Guttenberg zu Kirchlauter.				3		
$\frac{1}{16}$ v. Henderich, $\frac{1}{16}$ v. Rothenhahn.				55		
$\frac{1}{16}$ Würzburgisch ins Amt Ebern.						
Von Rothenhahn.				9		
Von Truchseß.				27		
14 v. Truchseß, 2 v. Altenstein, 55 Würzburg in das Amt Haßfurth.				71		
14 v. Truchseß, 2 v. Altenstein.				71		
24 v. Rothenhahn, 2 v. Altenstein, 1 v. Könitz.				27		
6 dem Orte Baunach, 1 v. Lichtenstein, 1 v. Truchseß; die übrigen sind Hildburghaus., Würzburgisch und dem Kloster Theres.				18		
36 dem Grafen v. Rothenhahn, 11 Kloster Banz.				47		
7 sind v. Truchseßisch, die übrigen Würzburgisch.				50		
15 v. Guttenberg, 19 Pfarrlehn.	1	1 mit ansehnlichen Meyereygebäuden.		34		
Von Karg zu Bebenburg.	1			18		

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Kleinmünster bey Mechenried, Filial von Rügheim.	Evangel. Lutherische.
Kleinsteinach, Filial von Mechenried.	Vermischte.
Kurzenwind.	Evangel. Lutherische.
Lahm im Itzgrunde.	Vermischte.
Lainach ober Oberlauringen.	
Lendershausen; die Katholischen pfarren nach Hofheim, die Lutherischen nach Rügheim.	Vermischte.
Leuzendorf bey Burgpreppach.	
Lohr im Baunachsgrunde.	
Laßbergsgereuth, ein Hof.	
Manau bey der Baunach.	Evangel. Lutherische.
Marbach.	
Marolsweisach, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Mechenried.	
Meiles bey Wetzhausen, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Memmelsdorf, wo die Rodach in die Itz fällt, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Merlach unweit Heldburg, pfarrt nach Altenhausen.	Vermischte.
Mirkendorf unweit Klein-Hohenrieth.	

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
Von Truchseß, der Ritterort Baunach selbst und Würzburg.				46		
33 v. Truchseß, 18 v. Altenstein, 25 Würzburgisch in das Amt Haßfurth.				66	20	
Von Rothenhahn.				10		
18 v. Lichtenstein, 1 Kloster Langheim.	1	Ein großes Gut mit einer schönen evangelischen Kirche.		19		
2 v. Truchseß, die übrigen Würzburgisch.				25		
2 v. Dalberg, 13 v. Truchseß, 24 v. Thüngen und Eybisch, 11 Sachsen-Hildburghausen, 14 Würzburg, 4 Obleyisch, 3 dem Heiligen lehnbar.				71	30	
Von Erthal.	1			19		
1 v. Truchseß, die übrigen Würzburgisch.				24		
Von Rothenhahn.				3		
Von Truchseß auf der Bettenburg.			13			
Von Altenstein.	1			8		
Von Horneck zu Weinheim.	1 mit einer kathol. Kapelle.	1		50	6	
55 Würzburgisch in das Amt Haßfurth.						
Von Truchseß.				26		
35 v. Greifenklau, 16 v. Lichtenstein, 19 Graf v. Rothenhahn, 3 Würzburgisch, 5 dem dasigen Heiligen.			78	19		
7 v. Lichtenstein, 4 v. Altenstein.				12		
¼ v. Lichtenstein, ¾ Würzburgisch.				2		

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Miersbach im Itzgrunde, Pfarrkirchdorf.	Katholische.
Mupperg bey Neustadt an der Haide, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Neudeck unterm Haßberge.	
Neudorf unweit Tambach, Filial von Seßlach.	Katholische.
Neuseß im Itzgrunde.	
Neuseß bey Frauneck.	
Niederfüllbach, auch Unterfüllbach genannt, zwischen Coburg und Gleußen.	Evangel. Lutherische.
Oberhohenried zwischen Haßfurt und Königsberg.	
Oberlauringen, Marktflecken.	Evangel. Lutherische.
Obermerzbach im Itzgrunde, Filialkirchdorf von Untermerzbach.	
Pfaffendorf unter Altenstein.	Katholische.
Pfarrweisach, Pfarrdorf.	Katholische.
Pülsdorf im Itzgrunde.	
Rabelsdorf unter Altenstein, Filial von Pfarrweisach.	
Recheldorf im Itzgrunde.	
Reckendorf unweit Baunach, Pfarrkirchdorf.	Katholische.

Digitized by Google

Besitzer.	Einwohner. Schlösser.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Christliche.	Jüdische.	Summa.
20 v. Lichtenstein, 12 v. Künsberg, 4 Zollner v. Brand, 3 v. Aufseeß, 35 das Würzburgische Amt Ebern.				74		
18 v. Spesshardt, die übrigen Coburgisch.				74		
Von Dalberg.			5			
5 v. Könitz, 25 Würzburg u. dem Kloster Langheim.			30			
Von Lichtenstein.			10			
11 v. Fuchs, die übrigen in das Würzburgische Amt Ebern.			17			
Von Porzig, das Bambergische Amt Lichtenfels.	1	1				
17 v. Truchseß, 2 dem Kanton selbst, 2 Sachsen-Hildburghausen, die übrigen Würzburgisch.				43		
Von Truchseß.	1	1	107			40 Familien.
12 v. Greifenklau, 1 v. Könitz, 2 Kloster Langheim, 1 Eberer Pfarrlehn.			16			
Von Altenstein.	1			6		
1 v. Erthal, 1 v. Könitz, 1 v. Lichtenstein, 8 v. Altenstein, 33 in das Würzburgische Amt Ebern.				47	9	
4 Graf Rothenhahn, 16 v. Lichtenstein.						
19 v. Altenstein, 2 v. Lichtenstein, 2 Eberer Pfarrlehn.				23		
2 Kloster Banz, aber der Ortskasse steuerbar, 5 Graf Rothenhahn, 17 in das Würzburgische Amt Ebern.				24		
2 v. Rothenhahn, 21 v. Greifenklau, 57 theils in das Bamberg. Amt Baunach, theils dem Kloster St. Stephan.			80	15		

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Reckertshausen bey Hofheim, von dessen Kirche es eine Tochter.	Katholische.
Rentweinsdorf, Marktflecken.	Evangel. Lutherische.
Römershofen unweit Königsberg.	Evangel. Lutherische.
Rothenstein unterm Haßberge.	Katholische.
Rügheim, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Rudendorf.	
Rullsdorf.	
Sülzdorf bey Königshofen, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Salmsdorf, Kirchdorf an der Baunach.	Evangel. Lutherische.
Sand am Mayn.	Katholische.
Sandhof bey Ebern.	Katholische.
Schenkenau bey Seßlach.	Katholische.
Schmachtenberg bey Zeil.	Katholische.
Schönbach.	
Schottenstein im Itzgrunde, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Schwanhausen.	
Schweinshaupten, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.

Digitized by Google

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
8 v. Truchseß, 20 in das Würzb. Amt Hofheim.				28		
Von Rothenhahn.	1	1 grosses Gut.	53			
10 v. Erthalische, 36 theils dem Klost. Theres, theils dem Kloster Maria-Burghausen.				46		
7 v. Truchseß, 3 v. Dalberg, 1 Würzb. Jäger.	1		11			
35 v. Truchseß, 42 dem Ritterorte selbst, 24 in das Würzburg. Amt Hofheim, 8 Hildburghäusisch, 13 dem Kloster Bildhausen.	1	1		120		
4 v. Guttenberg, 1 v. Truchseß, Domkap. zu Würzb. 2, Stift Würzburg 5.				48		
Von Rothenhahn zu Rentweinsdorf.			14	70		70
1 Hof darinn ist v. Rothenhahnisch, alles übrige Bambergisch.						
Von Rothenhahn.			1	6		
Von Greifenklau.	1	1	1			
1 v. Rothenhahn, 8 Abtey Langheim. 4 Schaumbergisch.				9		
14 Rothenhahn, 10 in das Würzburgische Amt Eltmann.				24		
30 v. Greifenklau, 2 v. Lichtenstein, 4 v. Henderich, 5 Gemeind-Lehnsmänner, 23 in das Würzburgische Amt Seßlach.				64		
9 v. Guttenberg, 2 dem Würzburgischen Domkapitel, 1 dem Hochstifte Würzburg.				12		
Von Fuchsisch.	1	1 grosses Gut.		42		

Namen.	Religion.
Schwikertslauter, Hof.	
Schney bey Lichtenfels, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Schönbrunn.	Vermischte.
Sechsthal, Kirchdorf zwischen Königsberg und Zeil.	Evangel. Lutherische.
Sternberg, Pfarrdorf.	Katholische.
Seefeld zwischen Königsberg und Königshofen.	Vermischte.
Stockach, Kirchdorf zwischen Königshofen und Hofheim.	Katholische.
Staffelbach, Filialkirchdorf von Trunnstadt.	Katholische.
Setzlesdorf bey Heiligersdorf.	
Sigelfeld, ein Weiler, pfarrt nach Eyrichshofen.	Evangel. Lutherische.
Silbach unweit Haßfurth.	
Stettfeld, Filialkirchdorf von Trunnstadt.	Vermischte.
Stublang bey Staffelstein.	
Sulzdorf bey Stadt Lauringen.	
Trainfeld bey Rentweinsdorf.	Evangel. Lutherische.
Trappstadt *) bey Königshofen, Pfarrkirchdorf.	Katholische.

*) Hier muß als eine kleine Variante nachgetragen werden: Schultheß historisch-statistische Beschreibung von Henneberg. 4te Abtheilung. S. 671.

Digitized by Google

Besitzer.	Einwohner. Schlösser.	Eigene Güter.	Häuser. Zahl.	Christliche.	Jüdische.	Summa.
Von Guttenberg.					3	
				eine Mühle u. 2 Söldner.		
Graf v. Brockdorf.	1	1	200	500		
Von Lichtenstein, 22 v. Groß, 4 Würzburgisch ins Amt Eltmann.						200
Von Groß zu Gleissenau.			18			
25 v. Guttenberg, 3 Römhild.	1	1	28			
12 Voit v. Salzburg, 5 v. Truchseß, 3 Würzburg, 2 Untereßfelder Pfarrlehn.	3					
Spital zu Neustadt.						
Von Heddersdorf nun v. Drachsdorf.	1	1	20			100
Von Rothenhahn, v. Groß, Probstey St. Stephan 23.			66			
Von Lichtenstein.				10		
Von Rothenhahn.			10	50		50
13 v. Erthal, die übrigen fremdherrisch.				60		
15 v. Groß, 2 v. Rothenhahn, 96 Würzburgisch.				111		
11 v. Rothenhahn, 4 Graf Giech, die übrigen gehören in das Bambergische Amt Lichtenfels.				65		
6 v. Truchseß, 1 v. Dalberg, 20 in das Würzburgische Amt Stadt Lauringen.						
Von Rothenhahn.				27		
12 Graf Elz, 5 v. Marschall, 11 Sachsen-Römhild, 9 dem Domkapitel zu Würzburg, 105 in das Würzburgische Amt Königshofen.				24		

Namen.	Religion.
Ueschersdorf im Baunachsgrunde, pfarrt nach Hofheim.	Evangel. Lutherische.
Unfinden bey Königsberg.	Evangel. Lutherische.
Unterfüllbach, s. Niederfüllbach.	
Unterhellingen bey Königsberg, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Untermerzbach.	Vermischte.
Vockawind bey Maroldsweissach.	Katholische.
Walchenfeld, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Wasmuthshausen, Filialdorf.	Katholische.
Wetzhausen bey Stadt Lauringen, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Weißenbrunn, Pfarrdorf.	Katholische.
Westheim bey Haßfurth, Pfarrkirchdorf.	Vermischte.
Welzberg.	Katholische.

Digitized by Google

Besitzer.	Schlöss.	Eigene Güter.	Häuserzahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
6 von Truchseß, 12 Voit von Salzburg, 2 dem Ritterorte selbst, 1 Sächsisch, 1 Würzburgisch.						
8 von Lichtenstein, 4 von Altenstein, 3 von Rothenhahn, 21 von Seginitz, 1 von Truchseß, 3 Kloster Theres, 18 Hildburghausische, 26 in das Würzburgische Amt Hofheim.				22	2	84
12 von Erthal, 3 von Truchseß, 2 dem Ritterorte, 1 Würzburgisch, 1 Kloster Theres, 29 Sächsisch.						
46 dem Grafen von Rothenhahn, 31 fremdherrisch.				48		
	1	großes Gut.		77		
12 von Altenstein, 1 Eberer Pfarrlehn.				13		
Von Hutten zum Stolzenberg.	1	1		18		
28 Graf Voit von Rieneck, 2 von Greifenklau.	1	1		30		
Von Truchseß.	1	1 grosses Gut.		33		
Von Oberkamp.	1	1	15	75		75
13 von Truchseß, 15 Kloster Ebrach, 1 Kloster Theres, 1 Maria Burghausen, 70 in das Würzburgische Amt Haßfurth, 27 Sachsen-Hildburghausen.				127		
15 von Greifenklau, 7 Würzburgisch.				22		

Namen.	Religion.
Wülflingen bey Haßfurth.	Katholische.
Wüstenbuch, Filialdorf 1 ½ Stunden von Seßlach gegen Ebern.	Evangel. Lutherische.
Wonfurth, Filialkirchdorf.	Katholische.
Zeulitzheim, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Ziegelanger unweit Zeil.	Katholische.
Zimmerau, Kirchdorf.	Vermischte.

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
2 von Seckendorf, 7 Kloster Thäres, 6 Kloster Michelsberg, 6 Mariä Burghausen, 19 Kloster Langheim, 12 in das Würzburgische Amt Haßfurth.				60		
6 Würzburgisch in das Amt Ebern, 8 von Lichtenstein.				70		
Von Seckendorf.	1	1				
Graf von Schönborn.	1	1		100*)		
1 von Rothenhahnischer Unterthan.						
1 von Guttenberg, 1 von Truchseß.						

*) Einem katholischen Kurator. Sie steuern halb zum Ritterorte Steigerwald, halb zu Baunach.

Digitized by Google

Digitized by Google

VI.

Der Ritterort Rhön und Werra. *)

Der Ritterort Rhön und Werra nach seinen 4 Quartieren hebt sich da an, wo sich der Kanton Baunach mit Oberlauringen und Trappstadt schließt, und erstreckt sich diesseits des Rhöngebirges durch das ganze Meiningische Unterland, längst den beyden Ufern der Saal und dem rechten Ufer des Mayns bis gegen Lohr; die Gränzen gegen Nordwest machen der Vogelsberg und die Hessischen Lande.

Digitized by Google

Der Ritterort

a) Das Hennebergische

Namen	Religion.
Aroldshausen, Hof bey Bibra.	Evangel. Lutherische.
Aschenhausen, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Aubstadt, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Bahra.	
Bauerbach, Filial von Bibra.	Evangel. Lutherische.
Berkach.	Evangel. Lutherische.
Bibra, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Breuberg, Hof.	Evangel. Lutherische.
Bruckenmühle (die), eine Schenke.	Evangel. Lutherische.
Debertshausen, auch das kalte Loch genannt, bey Mellerichstadt, ein Hof.	Evangel. Lutherische.
Einöthhausen, gemeinhin Einertshausen.	
Geba.	Evangel. Lutherische.
Gleicherwiesen, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Gleimershausen.	Evangel. Lutherische.
Höchheim, Filialkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Hufflar, Weiler.	Evangel. Lutherische.
Irmelshausen, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Kohlbachshof, eine Mühle.	
Marisfeld, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Melkers, Filial von Dreyßigacker.	Evangel. Lutherische.
Mühlfeld, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Nordheim im Grabfelde, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Nordheim vor der Rhön.	Katholische.
Neustädtlein bey Ostheim vor der Rhön.	Evangel. Lutherische.
Oberfelke.	

Digitized by Google

Rhön und Werra.

Quartier.

Besitzer.	Schlöss- ser.	Eigene Güter.	Häuser- Zahl.	Einwohner. Christ- liche.	Jüdi- sche.	Sum- ma.
Von Bibra.			3	14		14
Von Speßhardt.	1	1	48			239
						Seelen.
Von Bibra.			154	629		629
Von Stein.		1	36	148		148
Von Wollzogen.			30	150	50	200
				Seelen.		
27 Würzburg, 15 Hildburghausen, 14 v. Stein, 3 v. Kalb in Walthershausen.	1	1	82	330S.	102S.	432
Von Bibra.	1	1	82	342S.	68S.	410
Von Diemar, v. Bibra.						
Von Diemar.						
Von Drachsdorf, nun v. Stein.						
Von Fahnenberg.		1	12	48S.		48
Von Wechmar.			16	59S.		59
Von Bibra.	1		60	214	70	284
Von Bibra.		2	10	61		61
Von Bibra.	1	1	67	208	88	296
Von der Tann.	1	1 großes Gut mit vielen Waldungen.				
Von Bibra.	2	1	92	362		362
Von Wechmar.		1				
Marschall v. Ostheim.	1	1	98	459	79	538
Von Diemar.			29 u. 2 Mühlen.	121S.		121
Seefried v. Buttenheim.	1	1	75	310S.	92S.	402
Von Stein.	1	1	68	350		350
Von der Tann u. Würzburg.	1	1	175	600	75	675
Graf von Soden.	1	1	30	150		
Von Stein.			14	69S.		69

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Oberharles, auch Rücksnest.	Evangel. Lutherische.
Oberwaldberungen, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Oepfershausen.	Evangel. Lutherische.
Ostheim vor der Rhön.	Evangel. Lutherische.
Rappershausen.	Evangel. Lutherische.
Roßdorf, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Roßrieth, s. Schultheß hist. stat. Beschr. v. Henneberg, 4te Abtheilung. S. 677.	Evangel. Lutherische.
Ruppers, ein Hof.	Evangel. Lutherische.
Roßhof, der obere und untere.	Evangel. Lutherische.
Sands, Filial von Willmars.	Evangel. Lutherische.
Unterfielke, Filialdorf von Willmars.	Evangel. Lutherische.
Völkershausen, Filialkirchdorf von Ostheim.	Evangel. Lutherische.
Welkershausen.	Evangel. Lutherische.
Willmars, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Walldorf, Pfarrkirchdorf an der Werra.	Evangel. Lutherische.

b) Das Saal-

Breitensee.	Katholische.
Burglauer, Pfarrkirchdorf.	Katholische.
Dürrenhof bey Neustadt an der Saale.	Katholische.
Dunndorf, Pfarrkirchdorf.	Vermischte.
Eichenhausen, Filialdorf.	Katholische.
Haupersmühle bey Maßbach.	Evangel. Lutherische.
Kleincibstadt.	Vermischte.
Kleinbardorf.	Katholische.
Leutershausen.	Katholische.
Maßbach, evangel. Lutherisches Pfarrkirchdorf.	Vermischte.
Poppenlauer, Pfarrkirchdorf.	Vermischte.

Digitized by Google

Besitzer.	Schlöss.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
Von Wolzogen.			5	30 S.		
Von der Tann.						
Von Auerochs, nun Meiningen.	1	1	104	474 S.		474
Eisenach, zum Kanton gehören nur die Besitzungen der Gan-Erben.						
Von Stein zu Nordheim.			10 steuerbare Häuser.			
Von Geyso u. v. Wethmar.	2	2	166			881
Von Stein zu Nordheim.		1				
Von Stein.			6	30 S.		30
Hr. v. Geyso.						
Von Stein.				69 S.		69
Von Stein.			18	59 S.		59
Von Stein.	1	1	34	131 S.		131
Dem Ritterorte steuert 1 Wirthshaus, 3 Mühlen, 4 halbe Höfe, das übrige ist Meiningisch.			18	90		90
Von Wildungen, v. Stein.			119	277	130	407
Marschall v. Ostheim, v. Bibra, v. Diemar.	3	3	196	781	265	1046

Quartier.

Julius-Spital zu Würzb.			44	189		
21 v. Gebsattel, 6 v. Münster, 4 St. Stephan zu Würzburg, u. die übrigen Würzburg.			111	600		600
Von Borie.			15	75		75
Von Rosenbach.	1	1	53	285	30	315
Würzburg, Graf v. Soden.	1	1	62	245	46	291
Von Rosenbach.			1	5		5
Von Münster.	1	1	90	430	66	496
Von Guttenberg.	1	1	46	150	75	225
Von Gebsattel, und das Stift Würzburg.						
V. Rosenbach, Würzburg.			206 mit Inbegriff v. 8 Mühlen.	90 830	250	1080

Namen.	Religion.
Queerbachshof.	Katholische.
Rannungen, Pfarrkirchdorf.	Katholische.
Rödelmeyer.	Katholische.
Rothhausen, Filialdorf.	Evangel. Lutherische.
Schwickers, auch Schwiggershausen.	Evangel. Lutherische.
Thainfeld bey Stadt Lauringen.	Evangel. Lutherische.
Unsleben bey Neustadt, Pfarrkirchdorf.	Katholische.
Völkertshausen, Filialkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Walthershausen, Pfarrkirchdorf an der Milz.	Evangel. Lutherische.
Weichtungen.	Katholische.

c) Mayn-

Aschenrod zwischen Hammelburg und Homburg.	Katholische.
Alten-Cronau bey Brückenau im Fuldaischen.	Evangel. Lutherische.
Aura im Sinngrund.	Katholische.
Bonnland, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Burgsinn.	Vermischte.
Büchold bey Arnstein, Marktflecken.	Katholische.
Detter, Filialdorf.	Evangel. Lutherische.
Dietlofsroda, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Elfershausen, Pfarrkirchdorf im Amte Aura: Trimberg.	Katholische.
Eccards, Filial von Zeitlofs.	Evangel. Lutherische.
Euerbach, Pfarrkirchdorf mit einer katholischen Schloßkapelle.	Evangel. Lutherische.
Gräfendorf an der Schondra, Pfarrkirchdorf.	Vermischte.
Heiligkreutz, Weiler an der Schondra.	Evangel. Lutherische.
Heßlar zwischen Arnstein und Karlstadt.	Vermischte.
Heßdorf.	Evangel. Lutherische.
Hetzels, Weiler bey Hammelburg.	Katholische.
Höllerich, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Marlesau 2 Stunden von Hammelburg.	Katholische.

Digitized by Google

Besitzer.	Schlöss.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
Von Lochner.				25		25
Von Münster.	1	1				
Lochner, v. Hüttenbach.	1	1				
Von Rosenbach.				150		150
½ v. Draxdorf, nun v. Stein zu Nordheim, ½ Römhild.	1	1	24	76		76
Von Rosenbach.				80		80
Von Habermann, Würzburg, Kl. Bildhausen.	1	1	137	511	200	711
Von Rosenbach, Kloster Mariä Burghausen, u. der deutsche Orden.	1	1	40	200		200
Von Kalb auf Kalbsrieth.	1	1	71 worunter 3 Mahl- u. 1 ansehnl. Papiermühle.	400	34	434
½ v. Rosenbach, u. Würzburg ½.			24	100		100
Quartier.						
Jul. Spital zu Würzburg.			18	90		90
Landgraf v. Hessenkassel.						
Würzburgisch.	1	1	32	160		160
Von Gleichen, genannt von Rußwurm.	1	1		186	50	236
Von Thüngen.	3	2		650		650
Würzburg, ehemals v. Dalberg.	1	vererbt.	80	400		400
Von Thüngen.		1		180		180
Desgleichen.				150		150
Würzburg u. v. Erthal.	1	1	180	544		544
Von Thüngen.		1		52		52
Von Münster.	1	1	83	442	55	497
Von Thüngen u. dem Jul. Spital zu Würzburg.				340		340
Von Thüngen.				75		75
¼ Jul. Spital, ¼ v. Thüngen.				250		250
Von Thüngen.				170	80	250
Von Erthal.						
Von Thüngen.	1	1		150		150
Dem Julius-Spital zu Würzburg.				100		

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Mittelsinn, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.
Niederwehrn, Pfarrkirchdorf eine Stunde von Schweinfurt.	Vermischte.
Obbach, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Obersinn.	Vermischte.
Ochsenthal.	Katholische.
Ramholz.	
Roßbach.	Evangel. Lutherische.
Ruppoden, ein Hof.	Evangel. Lutherische.
Sannerts.	Katholische.
Steinbach.	Katholische.
Thüngen, Pfarrkirchdorf.	Vermischte.
Unter-Erthal bey Hammelburg.	Katholische.
Ursprungen bey Karlstadt. Dieser Ort zahlt nach Aubstadt die meisten Steuern zur Rittertruhe.	Evangel. Lutherische.
Vollmerts.	
Völkersleier.	Evangel. Lutherische.
Waitzenbach, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Weipperls.	Katholische.
Weißenbach, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Windheim.	
Wolfsmünster.	Katholische.
Zeitlofs im Sinngrunde, Pfarrdorf.	Evangel. Lutherische.

Zum Mayn-Quartiere des Ritterorts Rhön und Werra werden auch die Riedeselischen Besitzungen gerechnet. Sie liegen an und auf dem Vogelsberg im Heßischen. Diese Besitzungen sind dermalen noch:

1) unmittelbar und zum Kanton Rhön und Werra gehörig. Theils sind sie durch langwierige Prozesse am Reichskammergerichte im Jahr 1713 dem fürstlichen Hause Hessendarmstadt untergeben, und haben nach einem eingegangenen Transakt

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
Hessenkassel, v. Thüngen, nun Würzburg.				250		
Von Münster.	1	1	112	409	237	646
Von Bobenhausen.	1	1	64	375	150	525
Hessenkassel, Juliusspital, Stift Würzburg, nur dieses Unterthanen steuern zum Ritterorte.						
Julier Spital u. Julier Unjversität.				70S.		70S.
Graf v. Degenfeld.	1	1				
Von Thüngen.				75		75
Desgleichen.				25S.		
Fulda.						
Von Hutten zum Stolzenberg.	1	1		125		125
½ v. Thüngen, ½ dem Jul. Spital zu Würzburg.	2	4				
Von Erthal.						
Graf v. Castell.						
Graf von Degenfeld.						
Von Thüngen und Jul. Spital.		1		180		180
Evangel. Damenstift.	1	1		150		150
Stift Fulda.						
Von Thüngen.	1	1		120		120
Dem Juliusspital.		1		150		150
Von Thüngen.	1	1		250		250

ihre vorhinige Eigenschaft der Unmittelbarkeit verloren. Denn sie sind der Landeshoheit und der Besteuerung des gedachten fürstlichen Hauses unterworfen. Es ist jedoch der kaiserliche und Reichs-Fiskal ad agendum et vindicandum contra transactionem non confirmatam excitirt worden.

2) mittelbar, unter Hessendarmstädtischer Landeshoheit und Besteuerung.

Namen.	Religion.
I. Die dermalen noch unmittelbaren sind:	
Lauterbach, Stadt.	Evangel. Lutherische.
Das Gericht Altenschlirf. Es besteht aus	
1) Altenschlirf,	
2) Schlechtenwegen,	
3) Steinfurt,	
4) Heisters,	
5) Zahmen,	
6) Wünschenmoor,	
7) Bamrod, Bannerod,	
8) Weitsheim,	
9) Rösberts,	
10) Weidmes.	
Das Gericht Stock- und Landenhausen. Dazu gehören:	
1) Stockhausen,	
2) Schadges,	
3) Rixfeld,	Evangel. Lutherische.
4) Rudlos,	
5) Landenhausen.	
Das Gericht Moos, wozu gehören:	
1) Obermoos,	
2) Niedermoos,	
3) Gunzenau,	
4) Mezlos,	
5) Mezlosgehang.	
Das Gericht Freyensteinau. Dazu gehören:	
1) Freyensteinau,	
2) Fleschenbach,	
3) Radmühl,	
4) Holzmühl,	
5) Salz,	
6) Reichlos.	

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
Von Riedesel.			300) 447			2480
			100) 55			275
			34			170
			40) 53			175
			30) 18			100
			23			115
			7			35
			40) 23			115
			18			100
			15			75
			14			70
			687			1680
Die Herren v. Riedesel.			80) 106			525
			35) 13			65
			50) 52			260
			13			65
	2	2	126			630
			309			1545
			44			220
			40			200
			41			200
			26			130
			25			125
			176			875
			80) 104			520
			17			85
			25			125
			20			100
			50) 37			185
			27			135
			230			1160

NB. Die Seelenzahl ist hier, so wie fast im ganzen Ritterorte Rhön und Werra, nach einem runden Anschlage gegeben, wo auf eine Wohnung 5 Seelen gerechnet sind. Es sind keine Volkszählungen vorhanden. Wo gedoppelte Zahlen stehen, ist die vordere nach den Angaben Carlets de la Rozière auf seiner bey Lotter in Augsburg erschienenen Karte, die den Titel hat:

Le Landgraviat de Hesse-Cassel meridion. et septentrional. avec une partie du Landgraviat de Hesse-Darmstadt et de la Wetteravie 1771.

Namen.	Religion.

Diesemnach enthielten allein die unmittelbaren

1) Lauterbach und Altenschlirf
2) Stock- und Landenhausen
3) Moos " "
4) Freyensteinau " "

II. Die mittelbaren sind:

Eisenbach.

Gericht und Cent Lauterbach, wozu gehören:

1) Angersbach,
2) Maaz,
3) Reuters,
4) Wallerod,
5) Heblos,
6) Rinlos,
7) Werth.

Das Gericht Engelrod, wozu gehören:

1) Engelrod,
2) Rebgesheim,
3) Eichelhain,
4) Lanzenhain,
5) Eichenrod,
6) Hörgenau,
7) Hopfmannsfeld,
8) Frischborn,
9) Plitzerod,
10) Dierlommen,
11) Almenrod,
12) Obersikendorf,
13) Untersikendorf, ein Hof.

Das Gericht Oberohmen. Dazu gehören:

1) Oberohmen,
2) Unterseibertrod,
3) Zeilbach,
4) Ruppertrod,
5) Großeneichen,
6) Kleineichen.

Evangel. Lutherische.

Besitzer.	Schlöss.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Sums.
Güter der freyherrlichen Familie von Riedesel:						
" " " " " " "			687			1680
" " " " " " "			309			1545
" " " " " " "			176			875
" " " " " " "			230			1150
			1402			5250
Die Herren v. Riedesel.			1			
				150) 180		909
				150) 148		749
				45) 25		109
				150) 123		615
				10) 28		140
				12) 9		45
				82		410
				595		2950
				50) 67		335
				55) 55		275
				55) 45		225
				55) 62		310
				40) 33		160
				40) 40		200
				50) 53		275
				82		410
				7		35
				80) 62		310
				40) 40		200
				5		40
				2		10
				555		2785
				141		709
				56		280
				60) 33		165
				150) 119		595
				119		595
				23		115
				491		2450

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Die mittelbaren dagegen:	
1) Eisenbach	
2) Gericht und Cent Lauterbach	
3) —— Engelrod	
4) —— Oberohmen	

Diese sämmtlichen Besitzungen der Freyherren von Riedesel liegen, das Gericht Oberohmen ausgenommen, beysammen. Die unmittelbaren gränzen gegen Morgen an das Hochstift Fulda, gegen Mittag an die Grafschaft Hanau, das fürstliche Ysenburgische und Darmstädtische. Die mittelbaren aber gegen Abend und

d) Das Buchische

Buchenau, das Gericht. Dazu gehören:	
1) Buchenau, Pfarrkirchdorf,	
2) Gießenhain,	
3) Soßleiden,	
4) Bodes,	Evangel. Lutherische.
5) Fischbach,	
6) Erdmannsrode,	
7) Branders.	
Burghaun, das Gericht. Dazu gehören:	
1) Burghaun, Städtchen,	
2) Steinbach,	
3) Rothenkirchen,	
4) Großenmohr,	Katholische.
5) Klausmahbachshöfe,	
6) Mahlertshöfe,	
7) 3 Mühlen.	

NB. Eine Seelentabelle des Hochstifts Fulda, im Fränkischen Merkur v. Jahr 1800 S. 817, setzt die Bevölkerung des Gerichts Burghaun auf 1451 männliche und 1594 weibliche = 3045. Dieser große Unterschied liegt wohl nicht blos darinn, daß Häu-

Digitized by Google

Besitzer.	Schlöss- ser.	Eigene Güter.	Häuser- Zahl.	Einwohner. Christ- liche.	Jüdi- sche.	Summa.
; ; ; ; ; ; ;			595			2950
; ; ; ; ; ; ;			553			2785
; ; ; ; ; ; ;			491			2450
			1639			8185
Mit den unmittelbaren zusammen- gezählt ; ; ; ;			1402			5250
			3041			13435

Mitternacht an das fürstliche Darmstädtische und die zum Buchischen Quartiere gehörigen Besitzungen des Herrn Grafen von Görz. Das Gericht Oberohmen liegt westwärts abgesondert und gränzt gegen Süd-Ost und Norden an das Darmstädtische, gegen Westen aber an das Solms-Laubachische.

Quartier.

	2	3			
Von Buchenau, Schenk v. Warmsdorf, das Hochstift Fulda.			36		180
			4		20
			5		25
			13		65
			4		20
			27		135
			10		50
	2	3	109		495
Das Stift Fulda.			75		375
			45		225
			32		160
			2		10
			3		15
			3		15
			160		800

ser- und Seelenzahl von dem Orte Burghaun nicht angegeben sind, sondern daß etwa zum Fuldaischen Gerichte Burghaun noch mehr gehört, das aber nicht zur Buchischen Rittertruhe steuert.

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Eichenzell, das Gericht. Dazu gehören: 1) Eichenzell, 2) die Mühle bey Löschers, 3) Welkers, 4) Zellbach, 5) Speicharts, 6) Lüder an der Haard, 7) Hilchbach, 8) Hettenhausen, 9) Altenfeld.	Katholische.
Geroda, Pfarrkirchdorf.	Evangel. Lutherische.
Platz, Filialdorf.	Vermischte.
Gersfeld, das Gericht. Dazu gehören: 1) Gersfeld, Pfarrkirchdorf, 2) Schachen, 3) Oberhausen, 4) Sandberg, 5) Dörrenhof, 6) Meyerbach, 7) Raitenhof, 8) Brechmung nebst der Meisterey, 9) Tregenhof, 10) Mittelhof, 11) Oberhof, 12) Freyhof, 13) Hinkelshäuptchen, 14) Diebsgraben, 15) Hohlenbrunn, 16) Bodenhof, 17) Dörnberg, 18) Fruhlingshof, 19) Mosbach, 20) Rodenbach, 21) Dammelhof, 22) Kippelbach, 23) Rengersfeld, 24) Sparbrod, 25) Rommers, 26) Dreßhof, 27) Töpfersmühle,	Evangel. Lutherische.

Digitized by Google

Besitzer.	Schlöss.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
Das Stift Fulda.			17			85
			1			5
			4			20
			2			10
			5			25
			1			5
			2			10
			6			30
			2			10
	1	1	50			250
Dem Stift Fulda.			42	210		210
Jul. Spital zu Würzburg.			39			195
Von Weyhers.	1	3	145			715
			19			95
			16			70
			21			105
			4			20
			19			95
			1			5
			3			15
			3			15
			1			5
			1			5
			2			10
			3			15
			1			5
			2			10
			1			5
			1			5
			5			25
			3			15
			8			40
			4			20
			18			90
			11			55
			12			60
			17			85
			1			5
			5			25
	1	3	325			1615

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Langenschwarz, das Gericht. Dazu gehören: 1) Langenschwarz, 2) Hechelmannskirchen, 3) Schlotzau.	
Lengsfeld, das Amt. Dazu gehören, ausser dem Städtchen gleichen Namens: 2) Gehaus, 3) Almenrod, 4) Weilar.	Evangel. Lutherische.
Mannsbach, ein Gericht. Dazu gehören ferner: 1) Oberbreitzbach, 2) Grisselborn, 3) Wenigentaffta.	Evangel. Lutherische.
Mittgenfeld, ein Hof.	Katholische.
Poppenhausen, das Gericht. Dazu gehören: 1) Remnerts, 2) Hohensteg, 3) Kohlstock, 4) Rothholz, 5) Lammhof, 6) Farnleide, 7) Gockenhof, 8) Fränkhof, 9) Sieglos, 10) Steinwand, 11) Eichenwind.	Katholische.

Digitized by Google

Besitzer.	Schlöss.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
⅔ v. Langenschwarz, ⅓ das Stift Fulda.	1	2	120			560
			12			60
			21			105
	1	2	153			725
Von Boyneburg und von Müller.	2	3	125			660
	1	1	80			400
			1			5
	1	2	114			570
	4	6	310			1635
V. Mannsbach, v. Geyso.	2	3	75			375
			11			55
			1			5
½ der Familie v. Geyso, ½ dem Stift Fulda.	1	1	36			180
	3	4	123			615
Fulda.			4			20
			26			130
Fulda.			2			10
			1			5
			1			5
			1			5
			2			10
			1			5
			1			5
			8			40
			2			10
			1			5
			1			5
			47			135

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Schackau.	
Zu diesem Gerichte gehören:	
1) Schackau, das Dorf,	
2) Kleinsachsen,	
3) Grabenhof,	
4) Eselsborn,	
5) Bobenbad,	Katholische.
6) Dietges,	
7) Danzwiese,	
8) Ziegelhütte,	
9) Gründgeshof,	
10) Rupsroda,	
11) Langenberg,	
12) Eckweißbach,	
Schlitz, ein Amt.	
Dazu gehören:	
1) Schlitz, das Städtchen,	
2) Pfort,	
3) Ullershausen,	
4) Hartershausen,	
5) Berershausen,	
6) Niederstoll,	
7) Utzhausen,	Evangel. Lutherische.
8) Hutzdorf,	
9) Frauen-Rombach,	
10) Sandlofs,	
11) Queck,	
12) Rimbach,	
13) Oberwegfurth,	
14) Unterwegfurth,	
15) Unterschwarz,	
16) Willofs.	

Digitized by Google

Besitzer.	Einwohner.				
	Schlösser.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Christliche.	Jüdische. Summa.
Von Rosenbach.	1	1	14		70
			20		100
			1		5
			2		10
			4		20
			8		40
			7		35
			1		5
			2		10
			13		65
			9		45
			48		240
	1	1	129		645
Graf von Görz.	5	4	243		1215
			22		110
			19		95
			18		90
			21		105
			12		60
			14		70
			15		75
			16		80
			22		110
			48		240
			24		120
			8		40
			10		50
			11		55
			25		125
	5	4	528		2640

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Tann, das Amt. Dazu gehören, ausser dem Städtchen Tann: 1) Wendershausen, 2) Herdathurm, 3) Dippach, 4) Hundsbach, 5) Klein-Fischbach, 6) Habel, 7) Habelgraben, 8) Mollertshof, 9) Neustädtches, 10) Espachsgraben, 11) Schwarzenborn, 12) Oberrückersbach, 13) Unterrückersbach, 14) Altenschwambach, 15) Neuschwambach, 16) Aura, 17) Neißwarts, 18) Günthers, 19) Meerschwinden, 20) Schlitzenhausen, 21) Sindswinden, 22) Theobaldshof, 23) Knotenhof, 24) Dietgeshof,	Evangel. Lutherische.
Thalherda. Hiezu gehören noch: a) Luder an der Hard, b) Schmalnau, c) Hettenhausen.	Katholische.
Völkertshausen, ein Gericht. Dazu gehören: a) Martinröda, b) Wölfesbött, c) Willmers.	Evangel. Lutherische.

Digitized by Google

Besitzer.	Einwohner.					
	Schlöss-ser.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Christ-liche.	Jüdi-sche.	Summa.
	3	3	185			925
			48			240
			7			35
			10			40
			12			60
			6			30
			29			145
			3			15
			4			20
			8			40
			3			15
Die Familie v. der Tann.			4			20
			9			45
			9			45
			4			20
			7			35
			9			45
			33			165
			44			220
			4			20
			23			45
			6			30
			12			60
			21			105
			5			25
	3	3	405			2405
Fulda.			60			300
	1	2	100			500
			11			55
Prinz von Hessenkassel.			30			150
			17			85
	1	2	158			790

Digitized by Google

Namen.	Religion.
Werda, ein Gericht. Dazu gehören: a) Rhein, Filialkirchdorf, b) Schlezenrod, c) Wezels.	Evangel. Lutherische.
Weyhers *), ein Gericht. Dazu gehören: a) Hettenhausen, b) Schmalenau, c) Haubenthal, d) Röderheit, e) Sechof.	
Wüstensachsen.	

*) Die oben angeführte Stelle des fränkischen Merkurs giebt für dieses Gericht 2295 männliche und 2877 weibliche an; zusammen 5172.

Digitized by Google

Besitzer.	Schlösser.	Eigene Güter.	Häuser-Zahl.	Einwohner. Christliche.	Jüdische.	Summa.
Von Trümbach und von Heringen.	3	4	51			255
			26			130
			20			100
			11			55
	3	4	108			540
Fulda.			5			25
Der Julius-Universität zu Würzburg.	1	1	87			435

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google